Ded.
30.y

Dod. 30 l

AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943
F. STAEGER

Sammlung
aller der
Abhandlungen
die den Prozeß
des
Fürsten Adam Czartoryski,
als Kläger,
und der
Herren Komarzewski und Ryx,
als des Verbrechens der Vergiftung
Angeklagte,
betreffen.

Aus dem Französischen.

Quod igitur est hujusmodi crimen, ut qui commiserit non neget: qui negavit absolutus sit?

Cicero.

Im July 1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Der Prozeß der Vergiftung, in welchem der Fürst Adam Czartoryski, General von Podolien, als Ankläger des Hrn Komarzewski, General-Majors in Königl. Polnischen Diensten, und des Hrn Ryx, Starost von Piaseczno, ersten Kammerdieners des Königs auftritt, ist zu merkwürdig geworden, daß das Publikum nicht das Recht haben sollte, die Mittheilung der Abhandlungen, die zu diesem Prozeß wesentlich gehören, zu verlangen. Das ist die Sammlung die wir demselben hier überreichen. Wenn seine Meinung durch den Ausspruch des Tribunals nicht bestimt wird, so sind hier Gründe, nach welchen das Publikum selbst den Prozeß untersuchen, und die Richter richten kan.

Die erste Abtheilung enthält die vom Ankläger gesammleten Gründe seiner Beschuldigung, die zweite vertheidigt Hrn Ryx, die dritte den General Komarzewski, die vierte liefert einen Auszug des Tribunalspruchs, die fünfte einen Brief des Fürst Primas an den Fürst Czartoryski und die Antwort des leztern, die sechs-

te endlich besteht in der Untersuchung des Pulvers, welches dem Tribunal übergeben worden, als des Corpus delicti. Diese Sammlung muß beide Theile intereßiren: den klagenden, weil sie die Bewegungsgründe seiner Meinungen und Handlungen liefert; den beklagten, weil sie das Urtheil rechtfertigt, welches ihn losgesprochen hat. Wir können uns indessen nicht schmeichlen, daß jedes Resultat, welches diese Sammlung liefert, dem Interesse und den Absichten eines jeden angemessen seyn werde.

Wir finden vier Arten von Leser. Die ersten sind durch die Folgen des Betragens des Fürst Adam Czartoryski und seiner Parthei aufgebracht, und wollen darin nichts anders als deutliche Kennzeichen einer boßhaften Anklage finden, die gleich vom Anfange keine andre Absicht gehabt hat als die, den Hof von aussen und von innen verdächtig zu machen, und sein Ansehen zu schwächen. Die zweite Klasse der Leser besteht aus Freunden des anklagenden Theils, diese werden nicht aufhören über den Grund der Sache und das rechtliche Verfahren, welches die Beklagten gerechtfertigt hat, Zweifel zu verbreiten. Und diese Klasse ist, und wird beständig durch Personen, die mit dem Hofe unzufrieden sind, neuen Zuwachs erhalten, sie werden immer fertig seyn von dieser verhaßten Sache den Stoff ihrer Rache zu entlehnen. Eine jede abschlägige Antwort, die jezt aus dem Munde des Königs fließt,

fließt, wird durch einen spöttischen Zug erwiedert werden, der das Andenken der heutigen Geschichte rege machen wird. Die neun und neunzig Eifersüchtigen die ein Glüklicher macht, werden nicht ermangeln, der Frau Ogrumoff den Auftrag zu thun, die Freude des leztern und seines Wohlthäters zu vergiften. Eine dritte Art von Leser machen Personen aus, die für diesen Augenblik nicht partheyisch, aber doch bereit sind, an die Vergiftung des Fürsten Adam Czartoryski zu glauben, wie es Zeit und Umstände ihnen an die Hand geben. Dergleichen Leute finden sich heutiges Tages sowohl in der einen als in der andern Parthei, aber allenthalben erklären sie sich auf zweideutige Art, sie entscheiden nichts, sie bejahen nichts, sie behalten sich dadurch das Recht auf, eine Meinung anzunehmen wenn ihr Interesse es fodern wird. Noch werden Zweifel und Beschuldigung bei Seite gesezt, indessen sind sie immer in Bereitschaft an die Verbrechen des Hofes zu glauben, sobald derselbe das Verbrechen einer zu langen Vernachläßigung ihrer Verdienste begeht. Die lezte Klasse unsrer Leser endlich, mit welchen wir durch unsre Arbeit alle vorhergehenden vereinigen zu können wünschen, der wir sie überreichen und widmen, macht den Theil des Publikums aus, welchen die Klugheit für das Interesse und die Ungerechtigkeit der Leidenschaften sichert. Durch den Inhalt dieser Sammlung unterrichtet,

tet, wird er es dem Fürst Adam Czartoryski, in Rüksicht auf das grosse Interesse welches ihn hat täuschen müssen, verzeihen, daß er, wenn nicht verwegen, doch wenigstens mit etwas Uebereilung geglaubt und gehandelt hat. Diese Leser sind von der schändlichen Meinung, daß des Königs Cousins den geringsten Gedanken gehabt hätten ihn zu beschuldigen, um dadurch sein Ansehen zu schwächen, weit entfernt. Wenn sie ja zu bemerken glauben, daß diese Würkung möglich gewesen wäre, so schreiben sie dieselbe nicht der Absicht des Anklägers, sondern der Ohnmacht des Menschen zu, der nicht zur rechten Zeit alle Folgen seiner Schritte einsehen kan. Besonders werden sie an dem Schiksal der Herren Komarzewski und Ryx lebhaften Antheil nehmen, welche die unglüklichen Opfer der Boßheit eines schändlichen Geschöpfs und des Zutrauens, welches dasselbe zu mißbrauchen wußte, geworden sind. Sie werden sich bemühen, ihnen zärtliche und edle Sorgfalt, zuvorkommendes Betragen und Beweise von Hochachtung zu bezeigen, die im Unglük nothwendig sind, und die der Unglükliche so lebhaft fühlt, weil sie ihn rächen und beruhigen.

Schiz-

Schuzrede
für den Fürsten Adam Czartoryski.

Thatsachen.

Den 11ten Januar 1785 ging Hr. Taylor zum Fürsten Adam Czartoryski, und sagte zu ihm: "Mein Prinz, Sie haben grosse Feinde, die nach Ihrem Leben trachten, ich selbst zittre mit Ihnen davon zu reden. Wo werden Sie zu Mittage seyn? Bei meiner Schwester, antwortete der Fürst. Gut, fuhr Hr. Taylor fort, ich bitte essen Sie und trinken Sie nichts, ohne vorher mit mir darüber gesprochen zu haben, Ihre Feinde suchen Sie zu vergiften. Das Werkzeug was Ihren Tod befördern sollte ist in meinen Händen. Für jezt habe ich gnug gesagt, aber kommen Sie heut Abend zu mir, ich werde Sie eine Person kennen lehren, die Ihnen mehr darüber sagen kan." a)

Der Fürst ging wirklich in Begleitung des Hrn Marschalls Graf Potozki zu Hrn Taylor hin. Hier war die Gemahlin eines Rußischen Offiziers Ogru-

a) Auszug des rechtlichen Verhörs des Hrn Taylor vom 31. Jan. 1785. fol. 2.

Ogrumoff; diese unterhielt sich lange mit den Herren, und that folgende Aussage gegen sie: "Vor "einigen Tagen kamen Hr. Komarzewski und Hr. "Ryx zu mir, und nachdem wir über allerhand "fremde Gegenstände geredt hatten, so sagte der "erste zu mir: Sind Sie bereit alles zu unter"nehmen, was man von ihnen Ihnen fodern wird? "Alles Mögliche, antwortete ich, und mit Vergnü"gen. Gut, sagte darauf der General, wenn Sie "machen können daß der Fürst Czartoryski das "herunterschlukt was in diesem Papier ist, (und "nun zog ers aus seiner Tasche) so ist Ihr Glük "gemacht, Sie können gleich hernach bei mir nach "Hofe kommen, man wird dafür sorgen Sie in "Sicherheit zu bringen — Fühlen Sie sich fähig "dies Unternehmen ins Werk zu richten? Hr. Ryx "nahm hierauf das Wort, und sagte: Hm! ob "sie dazu fähig ist! aber, erwiederte ich, wenn "der Fürst nicht mit mir essen noch trinken will, "wie mach ichs denn? Wenn das nicht geht, ant"wortete Hr. Ryx, so müssen Sie suchen es so ein"zurichten daß er bei ihnen schläft, und ihm denn "mit dem Dolch das Leben nehmen. Wenn ich an "Ihrer Stelle wäre, wollt' ich wohl 4 umbrin"gen. Ich stellte mich hierauf, als nähme ich Theil "an dem Vorhaben dieser Herren, und bat mir "Zeit aus die Vergiftung ins Werk zu richten, "aber ich wurde furchtsam, da ich bedachte was "für Unglüksfälle mich von Seiten dieser Herren "erwarteten, die mich gewiß würden aufgeopfert "haben, und weil ich überdem Widerwillen em"pfand das Verbrechen zu begehn, so entschloß ich "mich es Ihnen zu entdecken." b)

Anfäng-

b) Auszug des Verhörs der Frau Ogrumoff vom 19. Jän. 1785.

Anfänglich maß der Fürst Czartoryski der Aussage dieser Frau keinen Glauben bei, und in diesem Zweifel trug er Hrn Taylor auf, ihr 200 Dukaten anzubieten, damit, im Fall daß ihre Aussage falsch gewesen wäre, sie dieselbe widerrufen möchte, mit dem Versprechen, die Sache geheim zu halten. Sie schlug das Geld aus, und versicherte, sie hätte die Wahrheit gesagt. Da sich die Gründe der Vermuthung mehrten, so nahm der Fürst neue Maaßregeln sich in der Sache Licht zu schaffen. Er hatte die erste wörtliche Aussage angehört, er foderte eine zweite schriftliche, um durch Vergleichung der einen mit der andern einige nüzliche Aufklärung herauszubringen. Hr. Marschall Potozki übernahm den Auftrag, er hatte eine Zusammenkunft mit der Ogrumoff, und verlangte einen schriftlichen Aufsaz von ihr, sie bequemte sich ohne Bedenken dazu, und schrieb vor den Augen des Hrn Marschalls folgendes nieder:

"Ich Endesunterschriebene mache hiemit freiwillig, aus blosser Liebe zur Wahrheit und Rechtschaffenheit, ohne daß jemand mir den Entwurf dieser Aussage, noch die damit verbundenen Umstände an die Hand gegeben hat, nachfolgende Geschichte bekant, und nehme es auf mich, meine Aussage, in Gegenwart der Personen, die ich angebe, zu behaupten, wenn nur meine eigne in Sicherheit ist.

1) "Ich erkläre daß der Hr. Starost Ryx während des Reichstages in Grodno, mich zu einer Reise nach dieser Stadt aufgefodert hat, wo meine Gegenwart ihm zum Dienst des Königes nothwendig schien. Er hat mir Belohnungen versprochen, wenn ich mich mit einer bekannten Person, die mit dem Fürst Czartoryski in Korrespondenz steht, in Unterhandlungen einlassen wür-

"würde. Auf den unbeträchtlichen Erfolg den die-
"se Sache gehabt hat, hat mich besagter Ryx in
"Grodno verlassen.

2) "Ich erkläre, daß nach meiner Rükkunft
"von Grodno, besagter Ryx es für gut befunden
"hat mich zu besuchen, daß ich ihn mit Unwillen
"empfangen, er mich aber durch neue Verspre-
"chungen zu beruhigen gesucht, und mich gebeten
"hat, den General Komarzewski anzuhören, der
"auch Abends um 6 Uhr gekommen ist, und mir
"gleich anfänglich gesagt hat, ich müßte ihn als
"den König selbst betrachten, er fodere von mir
"einen wichtigen Dienst, für welchen ich 1000 Du-
"katen in Wechsel von Tepper und Kompagnie,
"die er mir zeigte, eine Pension von 500 Dukat.
"und ein Landgut erhalten sollte. Wie ich ihn
"nach diesem Antrage gefragt, worin dieser Dienst
"bestünde, und gesagt habe, daß ich mich zu kei-
"nen andern als möglichen Dingen verstehen kön-
"te, so ist der General in seiner Rede fortgefah-
"ren, und hat mir gesagt, daß es darauf ankäme,
"den Fürst Adam Czartoryski, General von Po-
"dolien, zu verführen, ihn in einen Liebeshandel
"zu verwickeln, und sein Leben zu verkürzen; her-
"nach hat er mir ein Päkchen mit Pulver gege-
"ben, und hinzugesezt: Machen Sie daß er das
"herunterschlukt. Hm! hat Hr. Ryx gesagt: Sie
"wirds schon machen, glauben Sie mir, sie hat
"Herz, und der General Komarzewski hat geant-
"wortet: Das ist ihre Sache, wenn sie nichts
"wagt, wird sie auch nichts haben. Darauf hat
"Hr. Ryx wieder zur Antwort gegeben: wenn der
"Fürst nicht essen noch trinken will, so geben Sie
"ihm einen Stich mit dem Dolch. Das läst hübsch,
"sich zu fürchten! könt ich dazu kommen wie Sie,
"ich würde mich nicht einen Augenblik bedenken

"ihm

"ihm den Stich beizubringen. Frisch, meine Lie-
"be, fassen Sie Muth, Ihr Glük ist auf Zeitle-
"bens gemacht, führen Sie ihre Sache aus, wir
"werden Sie hernach bei Hofe aufnehmen, und
"Sie sollen verschwinden.

3) "Ich erkläre, daß ich gerührt und aufge-
"bracht gegen die Schändlichkeit dieses Entwurfs
"mich zu nichts verstanden habe, sondern dieser
"sträfliche Antrag, worüber die Natur erschrikt,
"hat mir selbst Schaudern erwekt, und weil ich
"vorhersahe, daß es besser wäre, ihn zu entdecken
"als auszurichten, so habe ich mich zu verstellen
"gesucht.

4) "Ich erkläre, daß sie von der Zeit an bis
"jezt, 6 mal wieder zusammen gekommen sind, mir
"denselben Vorschlag wiederholt, mir Muth ge-
"macht, und gefragt haben, wie es mit der Sache
"stünde."

Den 14. Januar, 1785.

Maria Therese Majorin von Ogrumoff,
geb. Baronesse von Lautenburg.

Ich unterzeichne als Zeuge befagte Aussage.

Wilh. Taylor.

Der Fürst Czartoryski, der nun durch die Aehnlichkeit die sich zwischen dieser Schrift und der mündlichen Aussage fand, hingerissen, und durch die Verweigerung des Geldes sicher gemacht wurde, konte freilich an der Wirklichkeit der schändlichen Verbindung nicht mehr zweifeln, und fand es nothwendig gewisse Maaßregeln zu nehmen, um dieselbe gesezmäßig zu bestätigen und den Folgen zuvorznkommen, daher entschlos er sich sie für den Richtstuhl der Gerechtigkeit zu bringen. In dieser Absicht wählte er den Hrn

Grafen

Grafen Stanislas Potozki, Gemahl seiner Nichte, Hr. Krakowetz, einen Oesterreichischen Offizier seinen Generaladjutanten, und den englischen Kaufmann Hr. Taylor, Vertrauten der Frau Ogrumoff.

Man dachte also darauf wie man diesen Herren Gelegenheit schaffen könte, Zeugen einer Unterredung unter den Verschwornen zu seyn. Man beschloß, daß die Frau Ogrumoff von den Herren Komarzewski und Ryx eine Zusammenkunft in ihrem Hause verlangen, und vorwenden sollte, daß dies geschehen müßte, um einige neue Anstalten zu machen. Da dieser Entschluß gefaßt war, so machte man sich fertig ihn ins Werk zu richten. Frau Ogrumoff schrieb an Herrn Ryx folgendes Billet:

"Ich bitte Sie, Morgen frühzeitig zu mir zu "kommen, ich habe Ihnen eine Sache von Wich"tigkeit mitzutheilen, die Ihnen Vergnügen ma"chen wird, ich hoffe, ich werde alles was man "von mir fodert getreulich ausrichten können, aber "vorher müssen wir uns sprechen, um rechte Ab"rede zu nehmen. Sie sehen wohl daß ich die "Sache nicht aus dem Auge verlohren habe, wie "Sie dachten, wenn Sie nur von Ihrer Seite "Wort halten."

Weil die Herren Potozki, Krakowetz und Taylor vermutheten, daß Hr. Ryx sich auf die Einladung einstellen würde, so gingen sie den 15ten Abends zur Frau Ogrumoff. Hr. Ryx kam nicht, aber man machte sich die Zeit zu Nutze, um von neuem die Beschaffenheit des Orts zu untersuchen, und der Frau Ogrumoff die Art und Weise der Unterhaltung zu bestimmen. In Ansehung des ersten hatte man beschlossen, daß die Scene in einem gewissen Kabinet stattfinden sollte, durch dessen dünne und gespaltne Thür man hören konte,

was inwendig gesagt wurde; Hr. Potozki, Taylor 2c. sollten sich in einem entfernten und abgesonderten Zimmer aufhalten, bis die Unterredung angefangen wåre, dann dasselbe verlassen, und sich mit der nöthigen Vorsicht, nicht entdekt zu werden, an die Thůre stellen. Was die Art und Weise der Unterhaltung anlangt, so wurde der Frau Ogrumoff vorgeschrieben, laut und deutlich zu reden, und die Sachen ohne Zweideutigkeit vorzubringen, auch mehr als einmal zu wiederholen.

Den folgenden Tag darauf, als den 16ten Januar, meldte Frau Ogrumoff, daß die Zusammenkunft auf denselben Nachmittag um 3 Uhr festgesezt wåre. Die Herren Potozki, Krakowetz und Taylor suchten sich gleich einer den andern auf, und versamleten sich. Von ohngefehr war Hr. Krakowetz, den man nicht vorher davon Nachricht gegeben hatte, in seiner Uniform. Damit also dieser Umstand nicht etwan die Herren verrathen möchte, so beschloß man, daß er ihnen von weitem folgen sollte, und trug ihm auf, sich in einiger Entfernung vom Hause zu halten, aber doch so, daß er sehen kónte was vorginge, und im Nothfall Hůlfe leisten. Gerade um 3 Uhr kam Hr. Ryx allein zu der Frau Ogrumoff, und alles was man verabredt hatte wurde ins Werk gerichtet. Man fůhrte ihn ins Kabinet, und wie die Thůre zugemacht war, so nåherten sich die Herren Potozki und Taylor derselben mit Behutsamkeit und stellten sich hin.

Hier hörten sie folgendes Gespråch:

Ogrumoff. Jezt bin ich gewiß, daß ich den Fůrst Adam Czartoryski, General von Podolien, in meinen Hånden haben kan: ich kans dahin bringen, daß er herkómt, ich kan mit ihm alles

machen

machen was Sie von mir verlangt haben; was wollen Sie, soll ich ihn vergiften oder erdrosseln?

Kyr. Bravo! bravo! schön! schön! Sie haben ihn also den Kopf schon recht schwindlich gemacht. Aber, meine Liebe, was für Mittel haben Sie denn angewandt, ihn hieher zu locken?

Ogrumoff. Ich will ihm meinen Mann empfehlen damit er ihm eine Stelle in seinem Regiment gebe.

Kyr. Gut, aber das findt nicht statt. Der Fürst General hat kein Regiment mehr. Er hat alle seine Militairbedienungen, die er in diesem Lande hatte, verkauft.

Ogrumoff. Das soll mir nur so zum Vorwande dienen. Ich werde hernach wohl andre Mittel finden, verlassen Sie sich nur auf mich.

Kyr. A propos, was machen Sie denn mit dem Taylor, kömt er denn noch zu Ihnen?

Ogrumoff. Er ist von keiner Bedeutung, aber sonst ein guter Mensch, ein Freund in der Noth, übrigens kan ich mit ihm machen, was ich will.

Kyr. Das ist schön, meine Liebe, ich will gleich dem General Komarzewski alles hinterbringen.

Ogrumoff. Das ist mir nicht genug, auch Ihr blosses Versprechen nicht, warum ist der General Komarzewski nicht heut hergekommen? Ich muß durchaus eine neue Versicherung und Verbürgung von seiner Seite haben: denn ohne dies, und ohne seine Gegenwart in meinem Hause, kan ich nichts übernehmen, auch nichts ausrichten, er muß erst für meine Person, und für seine Verheissungen Sicherheit schaffen.

Kyr. Was Sie verlangen, ist billig, um desto mehr, da der General Komarzewski das schon über sich genommen hat, er hat die Sache angefangen,

fangen, er wird sie auch zum Ende bringen. Komarzewski vermag bei Hofe alles, er ist Befehlshaber der Armee, alle Regimenter stehn unter ihm, selbst das, was dem Fürst General gehörte. Er wird gewiß Morgen mit mir hier seyn, und in seiner Gegenwart wird alles in Ordnung gebracht werden.

Dies Gespräch ist Wort für Wort aus dem rechtlichen Verhör des Grafen Stanislas Potozki vom 3ten Februar 1785 gezogen, und er hat folgende Umstände hinzugesezt:

Hr. Ryx war unruhig, sah bald nach der Thür, bald nach den Fenstern, und schien sich 3 mal zum Abschied fertig zu machen; aber die Majorinn wußte immer auf eine geschikte Art die Unterredung wieder anzufangen, die zwar den Ausdrücken nach abwechselte, aber doch dem Sinn nach dieselbe blieb. Die Antworten des Hrn Ryx änderten nicht.

Dies sind die festen Gründe unsrer Anklage gegen die Herren Komarzewski und Ryx. Der Hof wird geruhen zu bemerken, mit was für langsamem und abgemeßnem Verfahren der klagende Theil zur Entdeckung der Wahrheit gekommen ist. Keine Uebereilung, kein zu geschwinder und unkluger Schritt können ihm vorgeworfen werden. Eine ganze Woche wurde darauf verwandt, die Fallstricke des Betrugs auszufinden und zu vermeiden. Ein Mann, dessen Rechtschaffenheit bestätigt ist, gibt dem Fürsten Czartoryski eine umständliche Warnung. Er steigt zur Quelle der schändlichen Verbindung herauf. Er nimmt einen einsichtsvollen Minister zu seiner Begleitung. In seiner Gegenwart, und mit seiner Hülfe, wird die Angeberin befragt, vermahnt, und erforscht. Bei dieser Zusammenkunft wird das Gift, welches ihm be-

stimt

stimt war, in seine Hände geliefert, und wird also ein stummer Zeuge des Verbrechens. Dieses alles bewürkt noch nicht eine völlige Ueberzeugung in dem klugen Geist des Fürsten.

Die Glüksumstände der Angeberin bringen bei ihm Zweifel hervor; er fürchtet, daß die Noth ihr vielleicht dies an die Hand gegeben habe; er fürchtet ihre List, ihre Geschiklichkeit Geld zu machen. Er läst also der Frau Ogrumoff zweihundert Dukaten anbieten, um sie dahin zu bringen, ihre Aussage zu widerruffen, wenn sie ihn hat täuschen wollen. Sie schlägt das Geld aus, und bleibt auf das, was sie bekant gemacht hat.

Sollte man nicht glauben, daß mit diesem Versuch die Klugheit alles gethan hätte? Der Fürst Czartoryski geht weiter als die Klugheit selbst. Er will eine schriftliche Aussage, und hoft, daß einige Verschiedenheit vielleicht die Lüge hier aufdecken werde. Der Hr. Marschall Potozki fodert sie von der Frau Ogrumoff, sie macht sie, und man liest hier dieselben Dinge, welche sie mündlich ausgesagt hat.

Zu diesen mannigfaltigen und hinlänglichen Beweisgründen, will der Fürst nun noch solche Proben hinzufügen, wie das Gesez fodert.

Drei glaubwürdige Zeugen werden gewählt, um das Verbrechen in dem Munde ihrer Anstifter zu ertappen. Was ist das Resultat dieser genommenen Maaßregeln? Sie hören anfänglich, daß Frau Ogrumoff einen der Mitverschwornen mit folgenden Worten anredt: "Ich kan mit dem "Fürst General alles machen, was Sie von mir "verlangt haben." Was ist denn das, was man von ihr verlangt hat? Sie wissen es, meine Herren, aus dem Vorhergehenden. Hernach erhebt sie ihre Stimme und sagt: "Wollen Sie daß ich "ihn

"ihn vergiften oder erdroßlen soll?" Auf diese Frage antwortet Hr. Ryx: Bravo! bravo! schön! schön! Ist denn das nicht das förmlichste Geständniß von der Wirklichkeit der schändlichen Verbindung, und von der fortdaurenden Absicht ihres Urhebers, den ganzen Zwek derselben zu erreichen? Kan ein boshaftes Anstiften besser bestätigt und klärer dargethan werden?

Aber, wird man sagen, was hatten denn der Fürst Czartoryski und die Herren Komarzewski und Ryx mit einander gemein? Was waren denn die Bewegungsgründe der lezteren, ein so fürchterliches Gewebe zu spinnen? Hier sind sie, meine Herren. Alle Aussagen und alle Thatsachen haben Sie bemerken lassen, daß Hr. Komarzewski sowohl als Hr. Ryx ganz von der Meinung eingenommen waren, daß eine Verschwörung wider das Leben des Königs angesponnen würde, daß der Fürst Adam Czartoryski darin verwickelt, und dabei würksam wäre. Eine zu grosse Leichtgläubigkeit, ein gänzlicher Mangel des Gefühls, welches die Stufen der Wahrscheinlichkeit prüft, die Bewegungsgründe abmißt, und über Menschen und ihr Interesse urtheilen hilft, machten daß die Herren nur gar zu leicht diese Meinung annahmen, so ungereimt sie auch sonst war. Nun waren sie also einmal von diesem Vorurtheil voll, die Gefahr des Königs würkte lebhaft auf ihren Geist, das Interesse was sie an die Erhaltung seines Lebens band war groß, weil davon die Rolle abhängt die sie in der Welt spielen, die Eigenschaften des besten und ganz ausserordentlich geliebten Herrn, die sich in besondern Umständen seines Privatlebens auszeichneten, flößten ihnen eine Art von Enthusiasmus ein; ists also nicht sehr wahrscheinlich daß alle diese Umstände zu-

sammengenommen, ihre von Natur feurigen Köpfe erhizten, und daß die Wuth, in welche diese Herren durch ein so mannigfaltiges und grosses Interesse versezt wurden, sie zu der Entschliessung brachte, durch Gift dem Urheber und Mitschuldigen des Verbrechens, das nur blos in der Einbildung stand, zuvorzukommen?

Nachdem wir Ihnen die Thatsachen vorgelegt, und aus ihren Umständen selbst die rechtmässigsten Vermuthungen gezogen haben, so bleibt uns noch zu untersuchen übrig, ob diese Vermuthungen, die so hinreichend sind, meine Herren, Ihre Meinung als Menschen zu bestimmen, auch die erforderlichen Eigenschaften haben, um Ihnen als Richtern zu Grundlagen Ihres Urtheils dienen zu können.

Wir haben Ihnen vier Zeugen bekant gemacht, die über den rechten Grund der unerlaubten Verbindung ihre Aussagen thun sollen, sie sind: die Frau Ogrumoff, der Graf Stanislas Potozki, Hr. Krakowetz, und Hr. Taylor.

Sittliche Beschaffenheit der Zeugen.

Erlauben Sie daß wir Ihnen ihre Rechte auf Ihr Zutrauen bekant machen. Die Frau Ogrumoff ist bei der Verschwörung nicht eine fremde Person, mit ihr wurde der Mord verabredt, ihr wurde das Gift anvertraut, was sie Ihnen überreicht, sie war die Person die sich thätig bezeigen sollte, um dasselbe in die Adern des Klägers zu bringen; kein Irthum, kein falscher Schein hat sie betrügen können. Zeugnisse beruhen gewöhnlich auf Thatsachen die einmal gesehen, auf Reden die einmal gehört worden; selten vervielfältigen sich die Zufälle des Ohngefehrs, welche die geheimen Verbrechen ans Licht bringen. Frau

Ogrumoff hat hier nichts dem Ohngefehr zu danken, sie ist selbst die Vertraute, und vornehmste Aktrize der Verschwörung; die Urheber derselben haben sie verschiednemale zusammen und insbesondre unterhalten, die Art der Ausführung ist ihr vorgeschrieben, und die Belohnung dafür nicht in allgemeinen Ausdrücken, sondern auf eine bestimte Art versprochen und mit verschiednen Namen benant worden: Kapital, Pension, Landgut; endlich hat man auch die Mittel, sie nach geschehener Sache in Sicherheit zu bringen, gewählt und festgesezt. Alle diese Umstände machen ein Ganzes von Thatsachen aus, die alle zur Haupthandlung gehören, und folglich das Zeugniß der Frau Ogrumoff von allem Verdacht des Irthums und Täuschung freisprechen. Sie ist also nicht betrogen worden, aber sollte sie die Absicht gehabt haben zu betrügen?

Wie kan man solche schwarze Verläumdung vermuthen? Darf man eine Schandthat in einem so hohen Grad möglich glauben, wenn man nicht so klare Beweise als das Licht der Sonnen darüber hat? Und wo sind diese Beweise? Die kunstmäßige Verläumdung wirft der Frau Ogrumoff Irthümer und Schwachheiten vor, deren Entschuldigung in ihrem Geschlecht, und deren Mitschuldige in dem unsrigen zu suchen sind. Einige schlaue Wendungen, einige feine Arten Geld zu machen, welche die Verwirrung ihrer Umstände, aber nicht die Verderbniß ihres Herzens anzeigen, stellen sie nicht sowohl als einen Gegenstand des Hasses, sondern vielmehr des Mitleidens auf. Wie groß ist aber der Abstand eines schwachen, unbedachtsamen und leichtsinnigen Frauenzimmers von dem, welches die Boßheit zur höchsten Stufe zu bringen

gen gelernt hat! Wir wollen uns besser ausdrücken, der eine Charakter schließt den andern aus.

War denn das leichtsinnige, furchtsame Frauenzimmer, das sich mit ihren Vergnügungen beschäftigt, wohl jemals im Stande, in ihrer Aufführung diese Tiefe, diese ausstudierte Mannigfaltigkeit von Verbindung, diese strenge Beflissenheit zu beobachten, welche den Entwurf des Verbrechens gebiert, und von ferne die Ausführung desselben bearbeitet? Nein, die unbedachtsamen witzigen Züge eines Frauenzimmers, das sich dem Vergnügen ergiebt, hätten bald ihre Absichten verrathen, wenn anders ihr Herz fähig war, so schändliche zu unterhalten. Die Verbrechen der Liebe haben einen Bezirk aus dem sie nicht herausgehn; eine Verläumdung die nicht ihr Interesse trift, ist ihr fast nicht möglich. Und gesezt, Frau Ogrumoff wäre auch verderbt genug gewesen, den Entwurf einer solchen Verläumdung zu bilden, konte sie denn wohl so dumm, so ganz der Vernunft, die bei ihrem Vorhaben die Grade der Wahrscheinlichkeit des Erfolgs zu berechnen pflegt, beraubt seyn, daß sie hätte glauben können, sie würde allein, als eine Fremde, und ohne Unterstützung Herrn Komarzewski und Ryx unter dem Gewicht ihrer Verläumdung zu Boden drücken? Alle die die Frau Ogrumoff gekant, die welche sie verhört haben, Sie selbst, meine Herren, haben alle gestanden, daß sie Verstand und Einsicht hätte, ists also wohl glaublich daß sie sich hat schmeichlen können, sie würde mit den Waffen der Lüge vortheilhafte Angriffe thun können? und auf wen denn? Auf die Herren Komarzewski und Ryx, des Königs alte, unentbehrliche und geliebte Diener. Die Meinung, daß ein solcher Irthum bei dem gewöhnlichsten Maaß von Einsicht statt fin-

den

den könne, läßt sich nicht vertheidigen; eine solche Abweichung der Vernunft hätte sich schon von weitem zeigen müssen, sie kan nicht durch ein Ohngefehr für einen einzigen besondren Fall aufbehalten worden seyn, wo ihre Folgen so wichtig werden.

Man wird vielleicht einwenden, daß die Noth, die so viel sträfliche Erfindungen Geld zu machen an die Hand giebt, zu dem Roman einer fabelhaften Verschwörung hat Gelegenheit geben können, deren Entdeckung in der Freigebigkeit desjenigen, der sich durch die Anklägerin gerettet zu seyn glaubte, ihre Belohnung würde gefunden haben; aber erinnern Sie sich, meine Herren, daß in dem rechtlichen Verfahren bewiesen worden, daß der Fürst Adam Czartoryski, dem dieser Einwurf nicht entwischt ist, durch Hrn Taylor der Frau Ogrumoff 200 Dukaten und Verschwiegenheit hat anbieten lassen, wenn sie ihre fälschliche Beschuldigung, im Fall daß ihre Aussage eine solche wäre, zurükruffen würde. Vergebens wird man sich bemühen, die Noth dieses Frauenzimmers verdächtig zu machen; je grösser man sie annimt, desto wichtiger und hinlänglicher muß die Summe von 200 Dukaten scheinen, um die Widerruffung einer Aussage zu bewürken, welche durch die Lüge soll hervorgebracht worden seyn, und desto mehr Gewicht gibt folglich ihre Verweigerung der Summe dieser nemlichen Aussage.

Es ist also ausgemacht, daß die Neigung zum Gewinn nicht der Bewegungsgrund gewesen ist, der die Frau Ogrumoff zur Entdeckung der sträflichen Verbindung angetrieben hat; was für einer denn? Der natürlichste und wahrscheinlichste ist der Schrecken, den ihr ein schwarzes Verbrechen, das ihr ohne Kunst, ohne Behutsamkeit aufgetragen wurde, einflößte. Wenn dieser Bewegungs-

gungsgrund, zufolge der natürlichen Beschaffenheit des menschlichen Herzens, hinreichend ist, und dies Frauenzimmer hat dahin bringen müssen, so zu handeln wie sie gehandelt hat, warum wollen wir uns in nichtsbedeutenden Subtilitäten versteigen, um andre weniger natürliche und weniger wahrscheinliche von weitem herbei zu ziehen? Wir glauben hinlänglich erwiesen zu haben, daß das Zeugniß der Frau Ogrumoff alle Eigenschaften hat, die die Vernunft fodert, um zur Bestätigung der Verschwörung Beitrag zu thun.

Wir gehn also zum zweiten unsrer Zeugen, dem Grafen Stanislas Potozki. Nichts kan die überwiegende Gültigkeit seines Zeugnisses schwächen. Das Aedle, was in seinen Sitten herrscht, die Wichtigkeit der Ehre, die ihm seine Geburt auflegt, diese erste Blüthe des guten Rufs und der Hochachtung, die er gleich beim Eintritt in seine Laufbahn eingesamlet hat, und die man so sorgfältig zu erhalten sucht, deren Verlust eine langwierige Reue nach sich zu ziehen pflegt, alle diese wahren Umstände zusammengenommen lassen keinen Zweifel gegen seine Rechtschaffenheit übrig. Man glaubt fast ihr zu nahe zu treten, wenn man sie zu bestätigen sucht — Aber die Rechtschaffenheit ist nicht immer ein Schuz wider den Irthum — Sie schüzt uns wider ihn, meine Herren, wenn sie mit einem ausgebildten, in Untersuchungen und Geschäften geübtem Verstande verbunden ist. Hr. Stanislas Potozki geht nun schon zu der Periode des Lebens über, wo das Feuer der Jugend sich mit der Erfahrung verbindet, wo alle Kräfte zu ihrer Reife kommen, wo die Kentniß der Menschen und ihrer Leidenschaften ein kluges Mißtrauen einflößt, und lehrt, daß Verbrechen möglich sind. Das ist der Mann, Sie selbst erken-

nen

nen ihn in diesen Zügen, dem der Irthum Fallstricke zu legen sich unterstanden haben soll. Glauben Sie meine Herren, daß er in diese Fallstricke hat gerathen können? Nein, die Kunst des Verbrechens hat ihre Gränzen, es ist erlaubt für unmöglich zu halten, daß sie zu einer Vollkommenheit heraufsteigen könne, die erfodert würde einen Zeugen, als dieser ist, hinters Licht zu führen.

Unser dritte Zeuge ist der Kaufmann Hr. Taylor. Vielleicht wäre es unklug gehandelt, wenn wir die Hochachtung, die man seiner Nation schuldig ist, als einen Bewegungsgrund des Zutrauens, welches er Ihnen, meine Herren, einflössen soll, brauchten. Sie möchten vielleicht denken, daß wir seine Lobsprüche nur deswegen so weit hernehmen, weil wir keine nähere Ursachen dazu haben. Obgleich wir indessen nicht daraus Vortheil ziehen wollen, so sey es uns doch erlaubt anzumerken, daß Verbrechen einer gewissen Art, Lüge und Verrätherei mehr einem als dem andern Klima eigen sind, und ihre Quelle fast immer in den Mängeln der Regierungsform zu suchen ist, da hingegen ein offnes Wesen den ädlen Charakter gewisser Gegender und Völker bildet. Wo das Klima der Moral freie Herrschaft läßt, wo der Nationalcharakter nicht herabgewürdigt wird, wo die Freiheit dem Menschen erlaubt, in sich selbst Zutrauen zu setzen, wo er, ohne sich verdächtig zu machen, denken, und ohne seine Tyrannen zu beleidigen, reden kan, wo er Ehre hat, die ihm eigenthümlich gehört, die er seinen Tugenden, und nicht der Laune seiner Beherrscher zu danken hat, da sieht man dies offne Wesen und Wahrheit. Hr. Taylor, der unter einem völlig gemässigten Himmelsstriche geboren, der in dem Schooß der Nation und der Regierungsform, die wir eben

geschil-

geschildert haben, erzogen worden, kan Ihnen keine andre als die vortheilhafteste Meinung einflößen. Lassen Sie sich's nicht Leid werden, meine Herren, diese Meinung für ihn gefaßt zu haben, er ist schon öffentlich vor Ihnen aufgetreten, und Sie haben in ihm sehr leicht die Kennzeichen eines unverstellten Wesens entwickeln können, die nicht trügen. Die Wahl seiner Ausdrücke, die natürliche und ungekünstelte Wendung im Vortrage, so zu sagen ein gewisses Nachläßiges, welches ein Kennzeichen der Wahrheit ist, hat Ihnen nicht entwischen können. Man kan nichts aufstellen, das gegen ihn zum Vorwurf dienen könte, als hätte er dem Betruge Hülfe geleistet; was er für Wahrheit ausgiebt, ist seinen Gedanken und seinem Herzen nach Wahrheit; blos das Interesse der Gesellschaft hat ihm seine Aussage und sein Zeugniß in den Mund gelegt.

Unser vierter Zeuge ist der Major Krakowetz, General-Adjutant des Fürsten Adam Czartoryski. Die Hochachtung und die Zuneigung des Fürsten machen seinen Lobspruch aus, und erwerben ihm Zutrauen. Er ist allmählich von allen Thatsachen, die mit der Verschwörung und der Entdeckung derselben in Verbindung stehen, unterrichtet worden. Er hat einigen Antheil an den Unternehmungen, wodurch sie aufgeklärt wurde. Seine Aussage verdient also in aller Betrachtung die größte Aufmerksamkeit des Hofes. So sind nun unsre Zeugen im Verhältniß mit der öffentlichen Meinung beschaffen. Welches ist nun ihre Beschaffenheit in den Augen des Gesetzes? Das bleibt uns noch zu untersuchen übrig.

Gesezmäßige Eigenschaften der Zeugen.

Wir sind genöthigt, meine Herren, hier die Unvoll-

vollkommenheit unsres rechtlichen Verfahrens bei Kriminalsachen zu gestehen. Der gröste Theil der Gründe, nach welchen wir dasselbe abmessen, wird, durch Misbrauch, aus unsrer bürgerlichen Rechtswissenschaft hergeleitet, oder aus den Werken berühmter Kriminalisten und aus unsern Gesetzen, über das Verbrechen des Hochverraths a) hergenommen. Diese Unzulänglichkeit der Gesetze beziehungsweise auf Privatverbrechen, verdient um desto mehr bemerkt zu werden, da sie sich umständlich mit Verbrechen des Hochverraths beschäftigt haben. Dieser Umstand berechtigt uns zu glauben, daß unsre Gesezgeber alle Anfälle auf das Leben der Polnischen Edelleute als öffentliche Verbrechen angesehen haben, über welche sie zu sprechen glaubten, wenn sie von dem Verbrechen des Hochverraths redten. In der That, meine Herren, diese Meinung wird hinlänglich gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß in unsrer Regierungsform jeder Edelmann ein Bruch der politischen Einheit ist. In seiner Person liegt ein Theil der Rechte und der Majestät der Nation, sein Leben macht einen Theil vom Leben des Staats aus, es verhält sich zu diesem lezteren wie die Fäserchen der Wurzel gegen den Baum, sie theilen seiner Krone den Saft und das Leben mit. Man verletze diese Fäserchen, so wird der Baum bald kraftlos werden und vertroknen. So ists mit dem Polnischen Adel beschaffen: ein jeder Angrif, der die Vernichtung desselben zum Zwek hat, ist ein beleidigender Angrif der Majestät; die Art des Verfahrens und die Grundregeln, welche unsre Gesetze bei dieser lezten Art befolgen, erstrecken sich also auch auf ein Verbrechen wie das ist, von dem wir reden.

Ist

a) oder eigentlich, der beleidigten Majestät.

Ist nun die zum Vortheil eines blossen Polnischen Edelmanns gemachte Anwendung obiger Grundsätze dem Recht angemessen, um wie viel mehr wird sie es seyn, wenn sie das Leben eines Grossen, wie der Fürst Adam Czartoryski ist, beschützen soll? Die Schändlichkeit des Verbrechens scheint zu wachsen je glänzender der Name ist, den die Person führt, und je mehr die öffenliche Hochachtung sie derjenigen Würde zu nähern scheint, die alle Strahlen der öffentlichen Majestät konzentrirt.

Das Römische Gesez drükt sich hierüber in folgenden Worten aus: Quisquis scelestam inierit factionem, aut factionis ipsius suscepit sacramentum vel dederit de nece illustrium virorum, qui consiliis & consistorio nostro intersunt, (nam et ipsi pars corporis nostri sunt) vel cujus libet postremo qui pro nobis militat; cogitaverit, eâdem severitate voluntatem sceleris quâ effectum puniri jura voluerunt, ipse quidem utpote majestatis reus gladio feriatur, bonis ejus omnibus fisco nostro addictis, filii vero ejus (quibus vitam imperatoriâ specialiter lenitate concedimus) a maternâ vel a vitâ omnium etiam proximorum hereditate et successione habeantur alieni &c. &c.

Wer sich in eine schändliche Verbindung gegen das Leben angesehener Männer, die zu unsern Consilien und zu unserm Consistorio gehören, einläßt, (denn auch die machen einen Theil unsres Staatskörpers aus), oder gegen das Leben eines jeden, der die Waffen für uns trägt, wer ferner über diese Verbindung einen Eid annimmt oder ablegt, der soll wissen, daß der Wille der boßhaften That eben so strenge, als die That selbst bestraft wird; das verlangen die Gesetze. Er selbst soll als einer, der des Verbrechens des Hochverraths schuldig ist, durchs

Schwerdt

Schwerdt das Leben verlieren, seine Güter sollen alle unserm Fisko zuerkant werden, und seine Kinder (denen wir aus besondrer kaiserlicher Nachsicht das Leben schenken) weder zur mütterlichen, noch auch nach dem Ableben ihrer Verwandten, zu keines einzigen Erbschaft oder Nachfolge zugelassen werden.

Man bemerkt in diesem Gesez:

1) Daß das Gesez der Majestät alle angesehene Männer betrift, weil sie einen Theil des souverainen Körpers ausmachen.

2) Daß der Gedanke und Wille das Verbrechen des Hochverraths zu begehen, so angesehen werden soll, als hätte man es wirklich vollzogen, auch dieselbe Strafe nach sich ziehen.

3) Der Tod des Schuldigen ist nicht eine hinlängliche Befriedigung, weil das Leben seinen Kindern nur aus Gnaden gelassen wird, aber sie können nicht erben, die Entehrung der Väter bleibt beständig auf ihnen, sie müssen immer arm und aller Ehrenstellen beraubt seyn, sie müssen in einen Zustand herabgesezt werden, in welchem sie das Leben als eine Todesstrafe, und den Tod als eine Erleichterung ansehen. So war im Römischen Reich das Gesez der Majestät beschaffen, seine Umstände und seine Strenge.

Wir wollen damit die Verordnung unsrer Gesetze und die Meinung der berühmtesten Kriminalisten verbinden. Das Gesez von 1368 stimmt darin mit ihnen überein, daß es Frauenzimmer, Kinder, Verwandte in jedem Grade, verschriene Leute, Leute ohne Ehre, Leute die von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen worden a) für fähig

a) Dies ist die eigentliche Bedeutung des im fran-

big erklärt beim Verbrechen des Hochverraths Zeugniß abzulegen. Hier ist alles zureichender Beweis, hier findt kein Grund der Verweigerung und des Vorwurfs statt, selbst Feinde werden herbei gerufen und angehört, Nebenbeweise, Vermuthungen, Merkmale, vertreten hier die Stelle der förmlichen Beweisgründe, und werden als solche aufgenommen.

Aus diesen zum Grunde gelegten und bestätigten Sätzen wollen wir die Gesezmäßige Beschaffenheit der Zeugen, die wir Ihnen, meine Herren, vorstellen, beurtheilen. Will man der Frau Ogrumoff ihr Geschlecht, und die Irrungen welche ihr die Verläumdung aufbürdet, vorwerfen? Die Verbrechen, die sie durch ihr Zeugniß bestätigt, sind von der Art, daß Frauenzimmer, Kinder, Entehrte, und von der kirchlichen Gesellschaft ausgeschlosne Personen dabei als Zeugen vorgelassen werden. Will man dem Hrn Grafen Stanislas Potozki die Bande die ihn mit dem Kläger vereinigen, entgegen stellen? Das Verbrechen, welches der Gegenstand der Anklage ist, nimt Väter, Mütter, Kinder, und also um desto mehr andre Verwandte und Befreundte zu Zeugen an. Noch mehr: Unsre Gesetze die in allen andern Punkten des rechtlichen Verfahrens bei Kriminalsachen so unvollkommen sind, brechen das Stillschweigen über diesen, und erklären sich deutlich. Lesen Sie die Ver-

---

französischen Original befindlichen Worts excommunié. Im weitern Sinn bezeichnet es überhaupt jeden Bösewicht. Die erste scheint hier vorzüglich statt zu finden, weil man mit den kurz vorher gehenden Wörtern schon den Begrif des Bösewichts zu verbinden pflegt. Uebers.

Verordnung von 1576. Sie werden finden, daß in gewissen Fällen Blutsverwandte und Verwandte durch Heirath nicht zum Zeugniß gelassen werden dörfen. "Aber wenns eine Sache ist, welche die Wohlanständigkeit betrift, so können Personen die dasselbe Wappen führen, Blutsverwandte und Verwandte durch Heirath, als Zeugen auftreten." p. 934. Ist denn hier nicht eben der Fall von dem das Gesez redt, und kan eine Sache sich in genauerer Verbindung auf die Wohlanständigkeit beziehen, als diese? Der Einwurf der Verwandschaft ist also ebenfals zum Vortheil des Hrn Grafen Stanislas Potozki, durch das Gesez der Majestät und die Verordnung von 1576, gänzlich gehoben. Kan man noch gegen Hrn Krakowetz und Taylor etwas einwenden, was nicht schon durch das vorhergehende ganz entscheidend sollte beantwortet worden seyn? Gesezt nun, wir gäben aus grosser und freiwilliger Gefälligkeit zu, dies Verbrechen von der Klasse der Verbrechen des Hochverraths abzusondern, so würde es doch nothwendig in die Klasse der sehr schweren Verbrechen fallen müssen. Welches ist nun die Meinung der berühmtesten Kriminalisten über den gesezlichen Beweis dieser Art von Verbrechen? "In atrocissimis, leviores conjecturæ sufficiunt, et licet judici jura transgredi." In sehr schweren Verbrechen sind die leichtesten Vermuthungen genug, und es ist dem Richter erlaubt von der Rechtsform abzugehen.

Hier sehen Sie, meine Herren, das Feld, was Ihrer Weisheit und Klugheit offen steht. Sie müssen weit mehr das Gewissen des Richters, als die Skrupel des Rechts und der Form zu Rathe ziehen. Und gesezt, doch dies ist nicht möglich, man weigerte sich unter mancherlei Vorwand,

den

den sie niemals bekantmachen würden, unsre Zeugen anzunehmen, so wirds doch immer eine gewisse und ganz ausgemachte Sache bleiben, daß ihre Aussage zusammengenommen ein nicht leichtes Ganzes von Anzeige und Vermuthung ausmachen, und daß, wenn Sie auf die Meinung der Rechtsgelehrten die ihr schuldige Aufmerksamkeit wenden, eben diese Vermuthungen, weil sie sich auf die schändlichste Art von Verbrechen beziehen, die Stärke eines gesezlichen und zureichenden Beweises haben werden.

Das Resultat von allem was gesagt worden, ist also dies: Die Herren Komarzewski und Ryx sind auf gehörige Weise von der Verschwörung, in welcher sie die Vergiftung des Fürsten Adam Czartoryski zum Gegenstande hatten, überwiesen und überführt worden.

Sie, meine Herren, müssen über die Genugthuung, die ein so grosses Verbrechen fodert, den Ausspruch thun: aber damit Ihre Leutseligkeit Sie nicht überrasche, so sey es uns erlaubt, Ihre Aufmerksamkeit einen Augenblik auf die Natur des Verbrechens, welches Sie rächen sollen, zu heften. Unter allen Verbrechen, die die Gesellschaft angreifen, ist kein einziges welches einen grössern Unwillen gegen seine Urheber rege machen kan, als Vergiftung. Was für Laster, die bis zur höchsten Stufe der Bosheit hinaufgetrieben werden müssen, vereinigen sich um es anzurathen und zu seinem Zwek zu bringen! Ein wilder Durst nach Reichthümern und Macht, ein verschlingender und eingewurzelter Haß, die grausame Bedürfniß der Rache und Vernichtung sind die gewöhnlichen Bewegungsgründe dieses abscheulichen Verbrechens. Schwachheit, Niederträchtigkeit, Verrätherei, zeichnen seine Mittel aus. Es

finden

finden sich zuweilen bei Verbrechen Umstände, die uns zu Nachsicht bewegen, und fast sie zu veredlen scheinen. Die Gefahren denen der Mörder Troz bietet, das was er zu verlieren wagt, die Ansprüche, welche alle Würkungen des Muths und der Stärke auf die Bewunderung der Menschen haben, alle diese Dinge reden für ihn, und bewürken zu seinem Vortheil eine zweifelhafte Empfindung, wo der Unwille durch eine gewisse Art von Hochachtung gemäßigt wird. Und bei Verbrechen, die das Eigenthum und Rechte die aus bürgerlichen Anordnungen fliessen, betreffen, finden sich zuweilen von Seiten des Richters geheime Bewegungsgründe einer Gerechtigkeit, die eher als die festgesezte und angeordnete Gerechtigkeit ihr Urtheil fällt, Bewegungsgründe, die das Gewissen eines aufmerksamen Richters unruhig machen. Die kützelnde Gewalt der äusseren Gegenstände über unsre Begierden, die Heftigkeit der ersten Bewegung, die Trunkenheit der Sinne, alle diese Umstände machen in seinem Herzen Mitleid und Bedenklichkeiten rege. Der Giftmischer allein ist der einzige Gegenstand eines Abscheus der durch nichts gemildert wird. Niederträchtig und furchtsam greift er an, und siegt ohne Gefahr, heuchlerische und betrügerische Sorgfalt schläfern sein Opfer ein, lange und treulose Künste überraschen sein Zutrauen, er umarmt es, er tröstet es wenns den lezten Hauch von sich giebt, er vergießt erzwungen Thränen bei seinem Grabe. Die Trunkenheit der Sinne, die Heftigkeit der ersten Bewegung dienen ihm nicht zur Entschuldigung. Seine Maaßregeln sind von weitem hergenommen, sie folgen sich langsam und mit Ueberlegung, Wochen, Monate, Jahre bringen seinem Entwurf zur Reife, und geben seinen Mitteln die Vollkommenheit.

heit. In diesem Zwischenraum sind alle Bewegungsgründe, die Verbrechen zu unterdrücken pflegen, ohne Kraft, das sonst laut redende Gewissen schweigt, eine kalte und überlegte Wuth hats gänzlich eingeschläfert.

Das ist nun, meine Herren, die Natur des schwarzen Verbrechens, welches die Gesetze Ihrer Rache überliefern. Es ist, Gott seys gedankt, selten, und die Geschichte unsres Landes liefert wenige Beispiele davon. Bis jezt schien es vorzüglich nur verfallnen Monarchien, oder den Epochen der Republik die unter der Zerrüttung der öffentlichen Sitten sinken, eigen zu seyn. Vergiftnngen waren die traurigen Vorboten des Falls der Römischen Republik, und bezeichneten die Epoche ihres Unterganges.

Dieses fürchterliche Beispiel muß uns Schreken einflößen. Eilen Sie, meine Herren, dem Uebel in seinem Ursprunge Einhalt zu thun, und mit Blut den der Nation anfgedrukten Flecken abzuwaschen. Verfahren Sie heute nicht sowohl als Richter, denen das Gesez die Sicherheit der Bürger anvertraut, sondern vielmehr als ein ehrwürdiger Senat, dem es die Sorge aufgetragen hat, von der Republik die Gefahren abzuwenden, die sie bedrohen.

Vertheidigung
des Hrn Ryx, Starostens von Piaseczno, als Beklagten.

Argumentis agemus; signis omni luce clarioribus crimina refellemus; res cum re, causa cum causa, ratio cum ratione pugnabit.

Cicero.

Wie der französische Schriftsteller, Hr. Scudery, mit seiner Schwester auf Reisen war, redten sie an einem Abende, in dem Wirthshause wo sie logirten, von der Verfertigung des Romans Cyrus. "Was werden wir mit dem "Prinz Mazare machen? sagte Mamsell Scudery "zu ihrem Bruder: ich denke, es wäre besser wir "brächten ihn mit Gift ums Leben, und nicht mit "dem Dolch. Noch ist's nicht Zeit, antwortete "Hr. Scudery, wir brauchen ihn noch, sobald es "nöthig seyn wird, werden wir ihn schon abfertigen." Zwei Kaufleute die in dem nächsten Zimmer waren, und an der Thüre gehorcht hatten, bildten sich ein, der Entwurf hätte wirklich die Absicht, einen lebenden Fürsten aus dem Wege zu schaffen, sie gaben also gleich dem Wirth und seiner Frau Nachricht davon; diese sezten die Wache in Bewegung; kurz, Hr. und Mamsell Scudery wurden festgenommen, ins Parlementsgefängniß geführt, und mit vielen Formalitäten be-

fragt. Nachdem man sie angehört hatte, sezte man sie in Freiheit, und gab ihnen das Recht über Tod und Leben aller Helden ihres Romans zu sprechen. (Biblioth. des Romans. Août 775.)

Wir glauben gleich zu Anfange keinen angemeßnern Begrif der unglüklichen Sache, welche dies angesehne Tribunal beschäftigt, geben zu können, als wenn wir demselben diesen angeführten historischen Zug vor Augen legen; beide haben ähnliche Merkmale und auffallende Gleichheit. Unschuldige Reden machen gegen Hrn Scudery und Ryr den Stoff zur Anklage eines Verbrechens aus; man bürdet ihnen eine schwarze Beschuldigung auf, sie werden der Gerechtigkeit überliefert, als Leute die einen Mord oder eine Vergiftung im Sinne haben. Die, welche gegen sie zeugen, hören sie verstohlner Weise hinter einer Thür an, sie werden festgenommen, verhört, gerichtet. Hr. Scudery wird unschuldig erklärt; nur dieser Zug von Gleichheit fehlt noch, aber alles läßt uns vermuthen, daß Ihre Gerechtigkeit ihn entwirft, und nicht säumen wird, ihn mit den andern zu verbinden.

Es ist also nichts neues mehr unter der Sonne. Der Mensch bewegt und martert sich heutiges Tages in demselben Cirkel von Irthümern und Unklugheit, wo er sich ehemals bewegte und marterte. Glüklich sind die Bürger, deren Ehre und Leben Richtern anvertraut sind, welchen das Vergangne nicht verborgen ist, die nüzlichen Unterricht daraus schöpfen, und eben daher die Unschuld nicht das Opfer der späten Früchte ihrer Erfahrung und Klugheit werden lassen.

Thatsachen.

Im Jahr 1782 führte sich Frau Ogrumoff unter

unter allerlei Vorwand in das Haus des Grafen Moßynski, ehemaligen Stolnik der Krone ein, und stellte sich, als hätte sie grosse Geheimnisse die den Hof beträfen, die sie aber niemand anders als dem König selbst offenbaren wollte. Der Graf widerstand lange ihrer Zudränglichkeit; endlich sagte sie ihm, sie hätte einen Brief an den König abzugeben. Es scheint, daß er ihr geglaubt habe; denn da der König eines Tages, gewisser Angelegenheiten wegen, welche das dem Grafen anvertraute Departement betrafen, zu ihm kommen wollte, so gab er dieser Frau Nachricht davon, sagte dem Könige die Sache, und ließ sie vorkommen. Sie gestand gleich, daß sie keinen Brief abzugeben, sondern dies nur zum Vorwand gebraucht hätte, für den König gelassen zu werden; daß sie also jezt diese Gelegenheit wahrnähme, um sich zu seinen Füssen zu werfen, und ihm zu melden, daß er Feinde hätte, die sich gegen sein Leben verschwören. Der König urtheilte schlecht von diesem ersten Vortrage, er hielt ihn für eine Art um Hülfe anzusprechen, gab es ihr zu verstehen, und bot ihr etwas Geld an. Sie schlugs aus, und sagte, ihr fehlte nichts. Der König, der mit andern Sachen beschäftigt war, befahl ihr, sich gegen den Grafen Moßynski zu erklären, dem sie auch wirklich ihre Entdeckungen mittheilte. Sie gab nemlich vor, es wäre eine förmliche Verschwörung wider den König gemacht, und nannt folgende Personen als Mitglieder, die sich dabei auszeichneten: den Oberfeldherrn Branizki, den Fürst General von Podolien, den Unterschazmeister von Litthauen Tysenhaus, und den Grafen Poninski. Die genaue Freundschaft, die sie mit den beiden leztern verband, sagte sie, hätte ihr diese wichtige Nachrichten verschafft. Der Graf

 Moßyn-

Moßynski stattete dem Könige seinen Bericht ab, der darauf nicht achtete. Die Ogrumoff kam immer damit wieder, und weil sie sahe, daß die Uneigennützigkeit, die sie im Anfange hatte merken lassen, ihr selbst nachtheilig geworden war, und ihrer Aussage kein grosses Gewicht gab, so ließ sie dem Grafen Moßynski errathen, daß sie in Noth und in einer Lage wäre, einige Wohlthaten für den Dienst, den sie hätte erweisen wollen, anzunehmen. Der Graf bat für sie, und der König machte ihr ein Geschenk von einigem Werth. Es wurde bald versezt, und so lange das Geld dauerte, war der Eifer der Frau Ogrumoff unthätig, mit der Bedürfniß aber wurde er rege. Sie ging wieder zum Graf Moßynski und machte sich anheischig, neue Beweise ihrer Aussage zu liefern, mit dem Bedinge, daß man ihr eine Summe geben sollte, vermittelst welcher sie eine Reise zur Frau Brzostowska ihrer Freundin, oder zum Fürst General, der damals auf seinem Landgut zu Pulaw war, machen könte. Der Graf Moßynski bekam Befehl vom Könige ihr zu sagen, daß er nicht die Kosten zu dieser Reise hergeben wollte, und daß sie ruhig seyn möchte. Alles dies geschah 1782. Da sie nun sah, daß dieser Versuch vergebens war, so verlohr sie den Muth, weil sie auch sonst durch Leute die sie berükt hatte und in ihren Netzen hielt, versorgt wurde, so ließ sie die öffentlichen Angelegenheiten liegen, und besorgte nur das Handwerk. Anderthalb Jahre gingen vorbei, ohne daß sie nöthig hatte auf eine andre Art Geld zu machen zu denken; aber da ihr unbedachtsamer Wohlthäter, der nun ruinirt, betrogen, und zur Erkenntniß seines Irthums gekommen war, sich im Sommer 1784 auf einmal fortmachte, so mußte sie darauf bedacht seyn, ihm einen

einen Nachfolger zu geben. Es zeigte sich niemand. Zu den alten Schulden waren neue hinzugekommen, der Kredit war erschöpft, die Gläubiger drohten, die Sache wurde dringend. Sie erinnerte sich der Geschichte der Verschwörung, und da ihr alle andre Hülfsmittel fehlten, so ergrif sie wieder das alte. Es kam nun darauf an, jemand zu wählen, dem ihr Angeben neu wäre, und der aus diesem Grunde Aufmerksamkeit darauf wände. Sie suchte sich mit Hrn Ryx, dem ersten Kammerdiener des Königs, in Verbindung einzulassen, und ihn zuerst mit Hülfe des Talents, das sie so gut ausgebildt hatte, einzunehmen; aber Hr. Ryx wies sie ab. Endlich grif sie ihn mit der Zuneigung, die er für seinen Herrn hatte, an, und wurde gehört. Sie unterhielt ihn von Verschwörung und Verschwornen, von ihren Einrichtungen und Absichten, von dem Verhältniß in dem sie mit ihnen stünde, von den Mitteln die sie hätte in ihre Geheimnisse zu dringen, u. s. w. Hr. Ryx gab dem Könige Nachricht davon; der König aber ließ sich in alle diese Umstände nicht ein, sondern begnügte sich, ihm seine Verachtung gegen alle diese lächerlichen Histörchen zu bezeugen. Hr. Ryx glaubte daß der König zu sicher wäre, und wurde über die Sicherheit, in der er ihn sahe, unruhig. Er konte sich nicht entschliessen mit dem Frauenzimmer ganz zu brechen, uud weil er glaubte, daß sie vielleicht mit der Zeit nüzliche Anzeigen thun würde, so nahm er von ihr zwei oder drei Besuche den Sommer über an. Bei jedem dieser Besuche vermehrte sie seine Unruhe; endlich ging sie nach Lasienki, einige Wochen vor der Abreise des Hofes nach Grodno, und versicherte ihn, es wäre nothwendig, daß sie sich da einfände wo alle Verschwornen zusammen wären, und

sie

sie also ein wachsames Auge auf sie haben, sie beobachten und ausforschen könte. Hr. Ryx versprach, ihr ein Logis in Grodno zu besorgen, wenn sie hinkäme, aber weiter wollte er sich zu nichts verpflichten.

Sie brachte es endlich so weit, daß sie die Summe, die ihr zur Reise nöthig war, aufborgte. Gewiß hatte sie mancherlei Absichten dieselbe zu unternehmen. Wer auf Kosten andrer Leute lebt, die man anführen will, sucht immer Oerter und Zeitpunkte, wo der Zusammenfluß am stärksten ist: Grodno und der Reichstag versprachen eine glükliche Begebenheit, und in Ermanglung aller andern, so hatte sie eine angefangen, die sie zu Ende bringen mußte. Sie reiste also ab. Hr. Ryx hatte das Logis vergessen was er ihr versprochen hatte; sie erhielts nach verschiednen unangenehmen Vorfällen, und schlug nun hier ihren Siz auf. Es wollte sich kein guter Kunde zeigen, die Noth verfolgte sie, sie quälte Hr. Ryx mit ihren beschwerlichen Besuchen. Er war krank. Täglich ermüdete sie ihn mit neuen Nachrichten und Bitten; er entschloß sich endlich, sie an seinem Schwager Hrn Susson, Aufseher der königlichen Zimmer, zu verweisen. Kaum hatte sie diesem die Sache anvertraut, so bat sie ihn um Geld, und beklagte sich, daß man ihre Bemühungen so schlecht bezahlte, in dem Augenblik da sie nüzlich werden müßten, denn sie hätte sich, sagte sie, beim Hrn Tysenhaus eingeführt, täglich gewönne sie mehr und mehr seine Vertraulichkeit, auch hätte sie schon Reden gehört, die von grosser Bedeutung wären. Durch Vermittlung des Hrn Susson ließ iht Hr. Ryx einige Dukaten geben. Eine Weile nachher kam sie wieder, mit der Versicherung, einen Briefwechsel zwischen dem Fürst

Czarto-

Czartoryski und Herrn Tysenhaus entdekt zu haben; sie wüßte, sagte sie, wo diese Briefe wären, aber müßte erst die Gelegenheit ausforschen, vermittelst welcher sie dieselben erhalten könte, auch Geld haben, ein Fahrzeug zu bezahlen, um fleißig zum Hrn Tysenhaus fahren zu können. Durch diese Kunstgriffe bekam sie zu verschiednen malen 10 oder 12 Dukaten. Sie fuhr indessen immer fort Berichte abzustatten, durch einen jeden derselben kamen neue Umstände zu den alten, kurz sie vervielfältigte sie so sehr, daß Hr. Ryx und Susson es für rathsam hielten, alles das einem Manne anzuvertrauen, den seine Stelle in den Stand sezte, solche Maasregeln nehmen zu können, als die Umstände es erfoderten. Ihre Wahl fiel auf den Hrn Komarzewski, General-Major, der die Person des Königs bediente. Dieser wollte das Frauenzimmer sehen und befragen. Man kam beim Hrn Ryx zusammen. Sie sagte alles das, was sie zu den andern Herren gesagt hatte, Säze ohne Beweis. Herr Komarzewski ließ sie dies bemerken, und erklärte ihr, daß sie in keinem andern Fall auf die Belohnungen, die sie foderte, rechnen sollte, als wenn sie das schriftliche Verständniß, dessen Wirklichkeit sie behauptete, aufzeigen könte. Frau Ogrumoff machte sich dazu verbindlich.

Einige Tage nachher ließ sie den Hrn Susson zu sich bitten, und entdekte ihm, daß sie den Abend vorher beim Hrn Tysenhaus gewesen wäre; daß sie während dem, daß er schlummerte, seine Schatulle aufgemacht, die Zeit ihr aber nichts mehr herauszunehmen erlaubt hätte, als ein Päkchen mit Gift, welches, wie sie wüßte, für den König bestimt wäre, und zu gleicher Zeit überlieferte sie es ihm. Hr. Sousson machte das Päkchen

chen auf, sah ein grauliches Pulver, gabs der Frau Ogrumoff wieder, und sagte: Ich verstehe mich nicht auf Gift, vielleicht ist dies Pulver eins, aber wer wird mich überzeugen, daß Sie es vom Hrn Tysenhaus hergenommen haben, und daß dieser es brauchen will den König zu vergiften? Sie bejahte, betheuerte, und Hr. Susson stattete seinen Bericht ab.

So zweifelhaft auch diese Anzeigen waren, so glaubte doch Hr. Komarzewski einige Maasregeln nehmen zu müssen. Er ließ die Küchen- und Kelleraufseher warnen, befahl ihnen eine genaue Wachsamkeit und strenge Vorsicht an. Sie haben einen jeden dieser Aufseher befragt, meine Herren, und die Wahrheit dieser Sache eidlich bestätigen gehört. Frau Ogrumoff kam unterdessen doch nicht zu ihrem Zwek, ihre Berichte, und ihre angeblichen Dienste sezten sie nicht in beßre Umstände. Die Beweise, die man von ihr foderte, jener Briefwechsel, dem man allein glauben, den man bezahlen wollte, waren schwer aufzuzeigen; sie nahm eine andre Ausflucht, und zeigte an, daß die Verschwornen den Entwurf, den König zu vergiften, hätten fahren lassen, und nun entschlossen wären, ihn auf eine gewaltsame Art aus dem Wege zu räumen, daß also der König im kurzen entweder in der Komödie, oder in seinem Schloß, oder auch vielleicht auf dem Thron umgebracht werden würde. Sie nannte den, der den Streich ausführen sollte, auch einige seiner Gehülfen mit Namen. Der General Komarzewski theilte Befehle für die Sicherheit des Königs aus, und ließ die angezeigten Personen beobachten. Durch die sorgfältigsten Untersuchungen wurde nichts zu ihrer Beschuldigung herausgebracht. Der General that also nichts mehr, als daß er

Vor-

Vorsicht brauchte. Unterdessen hörte Frau Ogrumoff nicht auf, die Belohnung ihrer Dienste zu fodern. Hr. Komarzewsky blieb dabei, daß sie Beweise schaffen solte, und weigerte sich etwas auf Rechnung zu geben. Weil nichts ihr Angeben bestätigte, und sie nur immer dieselben unbestimmten Dinge zu sagen hatte, so vernachläßigten sie diese Herren sehr bald, und eine Weile vor der Abreise von Grodno, verliessen sie sie ganz.

Während ihrem Aufenthalt an diesem Orte, ließ sie sich in eine genaue Verbindung und Gemeinschaft von Sachen und Angelegenheiten mit dem Englischen Kaufmann, Hrn Taylor ein. Sie entdekte ihm ihre Lage, ihre Entwürfe, und wie der Hof sie verlassen hatte. Nun kan man nicht mit Gewißheit sagen, ob sie ihm völlig alles anvertraute, und ihn zum Mitgehülfen ihres strafbaren Fleisses machte; oder ob sie ihn selbst, wie andre, anzuführen suchte. Dem sey nun wie ihm wolle, ihr Interesse und der Haß gegen Hrn Ryx und den Hof, wurde der seinige; Taylor verschafte ihr so viel Geld wie sie zu ihrem Aufwande und zu ihrer Zurükreise brauchte. Einige Wochen nach ihrer Ankunft in Warschau fehlten aber wieder alle Hülfsmittel, und Taylor wollte die Früchte der 100 Dukaten, die er zum Kommerz gegeben hatte, sehen. Frau Ogrumoff versuchte also wieder was neues, und foderte von ihm einen Brief des Fürsten Czartoryski. Weil dieser Kaufmann mit dem Fürsten in Verbindung gestanden hatte, so fand er leicht einen unter seinen Papieren, und wie er hinlänglich unterrichtet war, was sie für einen Gebrauch davon machen wollte, so gab er ihr den Brief. Er war in englisch. Sprache geschrieben. Taylor löschte einige Zeilen aus,

die

die dem Entwurf hätten nachtheilig seyn können. Sobald der Brief in ihren Händen war, ließ Frau Ogrumoff Hrn Komarzewski und Ryx wissen, daß sie nothwendig eine Zusammenkunft mit ihnen haben müßte, weil sie ihnen Sachen von der äussersten Wichtigkeit mitzutheilen hätte. Sie gingen zu ihr. Frau Ogrumoff beklagte sich, daß sie sie verlassen hätten, und machte ihren Eifer geltend. Obgleich er so schlecht bezahlt würde, sagte sie, so würkte er doch immer mit Standhaftigkeit fort, und um dies zu beweisen, erklärte sie nun, daß sie es dahin gebracht hätte, sich eines Briefes des Fürsten Czartoryski an Herrn Tysenhaus zu bemächtigen, der ein grosses Licht über ihre Entwürfe verbreiten würde, und zu gleicher Zeit zeigte sie ihnen, aber von weitem, den Brief des Fürsten Adam Czartoryski, und fragte, ob sie seine Hand und seine Unterschrift erkennten? Hr. Komarzewski gestand, daß beides vom Fürsten wäre. Gut, sagte Frau Ogrumoff, ich habe mein Wort gehalten, ich habe Ihnen schwarz auf weiß gezeigt, halten Sie mir das Ihrige, und geben Sie mir meine Belohnung. Hr. Komarzewski gab zur Antwort: Ich sehe da wohl einen Brief, aber ich will wissen was er enthält, und an wen er geschrieben ist. Frau Ogrumoff hätte gewünscht, ohne so viele Untersuchung bezahlt zu werden, aber das wollte nicht gehen. Sie betheuerte also, daß der Brief an Herrn Tysenhaus gerichtet worden wäre, und mit einer Mine voll Vertrauen, als ob sie ihrer Sache gewiß wäre, übergab sie ihn dem General. Aber, sagte dieser, er ist englisch, ich verstehe die Sprache nicht. Das war's eben worauf sie rechnete. Ich verstehe sie, antwortete Frau Ogrumoff, ich werde ihn übersetzen. Man kan leicht rathen, daß die Uebersetzung nicht

wird sehr treu gewesen seyn. Der General trau-te dem Dinge nicht, und wollte eine Abschrift des Briefes haben. Sie ließ sich dies um desto eher gefallen, weil Taylor aus seiner Brieftasche einen hervorgesucht hatte, aus dessen zweideutigem Sinne man einige erzwungne Verhältnisse mit der Meinung, welche bestätigt werden sollte, herausbringen konte, und weil er das, was seinen wahren Gegenstand verrieth, weggeschaft hatte. Wie der Brief abgeschrieben war, verdoppelte sie das Anliegen, für den Dienst bezahlt zu werden. Alles war umsonst. Der General antwortete, daß die Adresse des Briefes fehlte, daß er den Inhalt desselben nicht anders als durch ihre Uebersetzung kante, und diese beiden Umstände die Gültigkeit des Dokuments verdächtig machten. Wenn sie also nicht welche aufzeigen könte, die ohne allen Tadel wären, so hätte sie auch keine Belohnung zu erwarten.

Das war der Erfolg dieses neuen Versuchs. Er zernichtete gänzlich die Entwürfe der Frau Ogrumoff. Sie war nun überzeugt, daß sie dem Vorhaben, diese Herren mit Vortheil hinters Licht zu führen, entsagen müßte, und nahm also andre Maaßregeln ihren Zwek zu erreichen. Beschuldigungen von Mord und Vergiftung waren ein Fach in dem sie bewandert war. Sie blieb also dabei, und in dem neuen Stük, welches sie aufs Theater bringen wollte, begnügte sie sich damit, die Rollen abzuändern. Aus dem Fürst Czartoryski, der im ersten den Vergifter spielte, machte sie im zweiten den Vergifteten, und weil sie sich dadurch beleidigt fand, daß die Herren Ryx und Komarzewski ihre Fallstricke vermieden hatten, so gab sie ihnen die gefährliche Rolle der Vergifter. Taylor war ihr zum Knoten der Handlung

noth-

nothwendig, er mußte also mitspielen, und gewiß nahm er an dem Nutzen, den die Unternehmung haben sollte, Theil, weil er hofte dadurch seinen Vorschuß wieder zubekommen. Er that ihr ausserordentliche Dienste. Man hat in der Schuzrede des Gegenparts gelesen, wie er es anfing, den Fürsten unruhig zu machen, und ihn von der bevorstehenden Gefahr zu unterrichten, wie er die Zusammenkunft desselben mit der Frau Ogrumoff besorgte, wie er ihre Aussage unterzeichnete, um ihr mehr Gewicht zu geben, und wie er alle die gefährlichen Rollen über sich nahm, welche die Sache zum Ende bringen sollten. Da sie also die Einbildungskraft des Fürsten und seiner Anhänger gehörig erhizt hatten, so bemühten sie sich Beweise des Verständnisses aufzusuchen. Taylor schlug vor, eine Zusammenkunft der Verschwornen und der Frau Ogrumoff zu bewerkstelligen, auch Zeugen anzuwerben, welche die Unterredung anhören sollten. Er bot sich an, selbst einer dieser Zeugen zu seyn, und behielt sich die Einrichtung ihres Betragens vor. Man gab ihm Beifall, und suchte nun die Sache ins Werk zu richten. Herr Stanislas Potozki und Hr. Krakowetz, Generaladjutant des Fürsten, sollten die andern Zeugen seyn. Man trug der Frau Ogrumoff auf, eine Zusammenkunft mit Hr. Komarzewski und Ryx zu bestellen. Den 14ten Januar schrieb sie dem lezten folgendes Billet: "Ich bitte Sie Morgen frühzeitig zu mir zu kommen, u. s. w. Es ist schon oben S. 12 angeführt worden.

Ihre Scharfsichtigkeit, meine Herren, wird hier den Saamen des Wortspiels finden, vermittelst welchem Frau Ogrumoff und Taylor das übrige bei der Sache thaten. Wenn der Fürst Czartorypski und seine Anhänger dies Billet lasen,

so

so fanden sie darin den Beweiß einer angefangnen Sache, eines Dienstes den man foderte, und einer versprochnen Belohnung, sie sahen daraus schon die Bestätigung der schändlichen Verbindung. Las es Hr. Ryx, so fiel ihm dabei eine alte Sache ein, die seit einiger Zeit vernachläßigt worden war, er erinnerte sich dadurch an die Verschwörung gegen den König, an die Beweise, die man gegen die Verschwornen aufsuchte, und dachte, er würde über diese wichtige Sache neues Licht erhalten. Dieser Doppelsinn, dies Wortspiel was ich hier anzeige, wird den Knoten der Handlung ausmachen.

Hr. Ryx kam zur Frau Ogrumoff nicht den 15ten, wie man verlangt hatte, sondern den 16ten um 3 Uhr. Sobald sie sich niedergesezt hatten fing sie an über die Sache zu reden, die man ihr seit ihrem Aufenthalt in Grodno aufgetragen, und von den Verheissungen die man ihr gethan hatte, um sie dahin zu bringen, die ihr anvertrauten Absichten ins Werk zu richten. Sie erklärte, daß sie zu der gewünschten Stuffe gekommen wäre, wo sie alles thun könte, was von ihr gefodert wäre, weil sie den Fürst Czartoryski schon im Ermel hätte, weil er zu ihr käme, bei ihr schliefe, und nun durchaus nichts mehr wäre was sie nicht sollte zu Stande bringen können. Hr. Ryx antwortete drauf: Wie haben Sie ihm so ganz den Kopf schwindlicht gemacht? Hernach redt' er von Taylor, und beschloß damit, daß er dem General Komarzewski seinen Bericht abstatten würde. Hr. Ryx hatte die Rose am Fuß, und viele Löcher, er stand grosse Schmerzen während der Unterredung aus, und wollte sich fortmachen. In dem Augenblik da die Thür aufging, sah' er einen Menschen mit blossem Säbel im Gürtel, der fiel über ihn

her,

her, sezte ihm zwei Pistolen auf die Brust und überhäufte ihn mit Schimpfwörtern. Dieser Mensch war Hr. Taylor, und hinter ihm Hr. Stanislas Potozki bewafnet, und fertig den Angrif zu unterstützen. Hr. Ryx ohne Waffen, und durch den plözlichen Ueberfall betäubt, that keinen Widerstand. Taylor stekte eine Pistole in seinen Gürtel, kriegte ihn mit einer Hand beim Halse, und mit der andern hielt er ihm die Pistole in die Augen, schlepte ihn fort, und ließ ihn in eine Lehnkutsche steigen, ohne ihm das geringste Licht über die Sache zu geben. Auf Taylors Verlangen hielt man beim Hrn Marschall Potozki, aber er war nicht zu Hause. Taylor befahl Hr. Ryx ihm zu folgen, er führte ihn, die Pistole auf der Brust, zu Fusse durch die Strassen, und in das Haus der Fürstgroßmarschallin Lubomirska, Schwester des Fürsten Czartoryski. Hier erklärte er in Gegenwart 30 Personen, daß Hr. Ryx sein Gefangner wäre, und den Fürst Czartoryski hätte vergiften wollen. Kein Mensch konte das begreifen. Hr. Ryx that was ein jeder an seiner Stelle würde gethan haben, er betheuerte daß er unschuldig wäre. Man entwafnete den Taylor. Hr. Ryx bat um die Erlaubniß nach Hause zu gehen, man sagte ihm daß er gefangen wäre. Die Gesellschaft ging endlich auseinander, und die Personen, die im Hause wohnen, blieben allein. Man ließ den Hrn Krongroßmarschall aufsuchen, er kam, man sagte ihm, Herr Ryx wäre überzeugt worden, daß er den Fürsten Czartoryski hätte vergiften wollen, und foderte ihn zur Rache auf. Der Hr. Krongroßmarschall befahl die Schloßwache zu holen, ihn aufs Schloß zu führen, und festzusetzen. Am folgenden Tage ließ Hr. Ryx die Urheber der Gewalt, die man gegen ihn ausgeübt

hatte, vorfodern, und wurde selbst gefodert, um auf die Anklage von Mord und Vergiftung zu antworten.

Das sind die Thatsachen, meine Herren, die durch rechtliche Untersuchung herausgebracht worden; ich unterstehe mich die Wahrheit derselben zu betheuren, und Sie selbst als Bürgen dafür anzunehmen. Wir haben diese Thatsachen denen, die unser Gegenpart als nachtheilig für uns erklärt hat, entgegengesezt, und auch selbst den Schatten des Verbrechens von uns entfernt. Sie haben aus dessen Munde die Fabel, nach welcher man uns für schuldig erklärte, aus dem unsrigen aber die Geschichte gehört, die uns rechtfertigt. Wir könten hier unsre Vertheidigung beschliessen, weil die rechtlichen Beweise von der Wahrheit unsrer Schilderung vor Ihren Augen liegen, und ganz zum Vortheil unsrer Unschuld entscheiden, aber die Regel schreibt uns vor, die Anfälle zurükzutreiben, welche sie verdächtig machen wollen. Nicht allein Thatsachen, müssen wir Thatsachen entgegen setzen, sondern auch die Mittel der Vertheidigung, den Mitteln des Angrifs, die Beweise den Beweisen, das Gesez dem Gesetze. Wenn sich in der Entwiklung, in die wir uns einlassen werden, beleidigende Wahrheiten finden, so bitten wir Sie, meine Herren, zu bemerken, daß sie aus der Vertheidigung unsrer Sache entstehen, und bei derselben nothwendig sind. Wir wünschten uns vertheidigen zu können, ohne zu beleidigen, aber so oft das nicht möglich ist, wird man leichtlich bemerken, daß diese Verrichtung unseres Dienstes uns am unangenehmsten gewesen ist, und wir sie nicht anders als mit Mißvergnügen haben bewerkstelligen können.

Der

Der Ankläger hat Ihnen, meine Herren, alle Anzeigen, alle Vermuthungen vor Augen gelegt, die dazu gedient haben, ihn von dem wirklichen Daseyn der Verbindung zu überzeugen. Wir wollen jezt sehen, ob sie wirklich so beschaffen sind, als er will, daß Sie dieselben beschaffen zu seyn glauben sollen, das heist, ob sie geschikt sind, allen Vorwurf eines leichten und unklugen Betragens von ihm abzulehnen. Die Herren Komarzewski und Ryx, sagt er, waren von einer Meinung eingenommen, die ihren Vorsaz, das Verbrechen zu begehen, wahrscheinlich macht. Alle Aussagen schildern diese Herren als ganz voll von der Vorstellung der Gefahr, welcher des Königs Leben ausgesezt war, und von dem Antheil, den der Fürst Czartoryski an den Schritten nahm, die demselben drohten. Sie wurden von dieser Gefahr lebhaft getroffen, der grosse Antheil den sie an des Königs Erhaltung nahmen, hat ihnen sehr gut den Entwurf einflössen können, durch Gift dem zuvorzukommen, den sie für den Urheber des Verbrechens hielten. So urtheilt unser Gegenpart, aber die Thatsachen, worauf es sich stüzt, haben keinen Grund. Sie haben in den rechtlichen Untersuchungen gesehen, wie Frau Ogrumoff von diesen Herren mit Nachläßigkeit und Vergessenheit begegnet worden, sie beklagt sich noch immer, daß sie sie verlassen, und dadurch in Noth gebracht haben, noch kan sie ohne eine Bewegung, die der Wuth ähnlich ist, sich nicht an das Unrecht erinnern, was ihr von diesen Herren wiederfahren ist. Diese Dinge sind gewiß, ihr Geständniß bezeugts. Sieht man aber drin Leute, die von der Meinung, daß des Königs Leben in Gefahr war, ganz eingenommen waren? Wenn sie diese Gefahr als ungezweifelt gewiß angese-

gesehen hätten, würden sie denn wohl so wenig Achtung für eine Person gehabt haben, welche ihnen dieselbe entdekte, und noch in der Folge Dienste leisten konte? Muß man also nicht eben daraus, daß sie das Frauenzimmer verliessen, sicher folgern, daß die Meinung, der ihre Vernunft den meisten Beifall gab, diejenige war, zufolge welcher sie die Anklage wie die Anklägerin verachteten? Man darf nicht einwenden, als ob die Untersuchungen, die sie anstellten, um zu grösserem Lichte zu kommen, bewiesen, daß sie an die Verschwörung glaubten. Sie begnügten sich das anzuhören, was Frau Ogrumoff ihnen sagen kam, ihr neue Untersuchungen aufzugeben, und die für unzulänglich zu erklären, wovon sie ihnen Bericht abstattete. Wenn die Herren nicht ganz mit diesem Frauenzimmer brachen, so kam das daher, weil die blosse Möglichkeit dieser Verschwörung ihnen schon genugsame Verbindlichkeit auflegte, würksam zu seyn, um dieselbe zu bestätigen, und wären sie nicht des Erfolgs wegen zur Verantwortung gezogen worden, wenn sie, unter dem Vorwande, die Verbindung schien' ihnen nicht wahrscheinlich, Aufklärungen abgewiesen hätten, die man ihnen versprach, um jene erweislich zu machen? Wer kent nicht die Strenge der Pflichten, welche diejenigen auf sich haben, denen das Leben der Monarchen anvertraut ist, wer weiß nicht wie aufmerksam sie auf die geringsten Nachrichten seyn müssen? Die Aufführung beider Herren ist diesen Vorschriften angemessen gewesen. Niemals haben sie in der Verschwörung etwas anders als eine mögliche Begebenheit gesehen, und alles, was diese Meinung nach sich gezogen hat, sind einige Maaßregeln der Vorsicht und eine innere würksame Überzeugung gewesen, daß

sie mehr Licht haben müßten, um weiter zu gehen. Hat sich nun bei solcher Verfassung des Geistes, ihre Einbildungskraft erhitzen, der Enthusiasmus sie ergreifen, und ihnen den gefährlichen Entwurf einflössen können, durch ein wirkliches Verbrechen einem Zweifelhaften und gewiß nur Eingebildeten zuvor zu kommen?

Dieser erste Grund, vermöge welchem der Kläger der Angeberin Glauben beimißt, hat durchaus keine Festigkeit, und hätte nicht eine aufmerksame Untersuchung ausgehalten, wenn die Leidenschaft gehörig untersuchen könte, und in den Thatsachen und den Räthschlägen etwas anders sähe, als das was sie schmeichelt und rechtfertigt. Wie Frau Ogrumoff gegen den Fürsten Czartorysky ihre wörtliche Aussage that, so überlieferte sie ihm das Päkchen mit Gift, welches ihr, wie sie sagte, der General Komarzewski ihn zu vergiften, gegeben hatte; dies Päkchen wurde vom Gegenpart als ein stummer Zeuge des Verbrechens angenommen, und bald hernach diesem angesehenen Tribunal unter dem Namen des Corpus delicti überreicht. Aber, meine Herren, war es nicht ein offenbarer Mißbrauch, der sich Ihnen unter dieser Gestalt darstellte, und handelte man nicht wider die Natur der Verhältnisse der Dinge, und des Sinns der Worte, wenn man das Pulver mit diesem Namen belegte? Ein stummer Zeuge, heist ein lebloses Ding, das zur Ueberzeugung des Beschuldigten dient. Ein Mensch wird mit einem Dolch umgebracht. Der Dolch stekt noch in der Wunde, er gehört mir. Er zeugt wider mich, denn man kan muthmassen, daß, weil keiner das Recht hat sich meines Dolchs zu bedienen, als ich, oder der, dem ich ihn anvertraue, ich der Thäter oder der Mitschuldige des Verbre-

chens

chens bin, dem er zum Werkzeuge diente. Ein Mensch wird angeklagt, er wolle jemand vergiften, man pakt ihn, visitirt ihn, findt Gift bei ihm, er kan keine zureichende Ursache von dem Gebrauch, zu welchem er es bestimte, angeben; hier wird das Gift ein stummer Zeuge gegen ihn, und liefert eine Anzeige die zur Ueberführung etwas beiträgt, ohne jedoch die Stärke eines Beweises zu haben. Aber man sieht leicht ein, daß das Gift hier nicht Anzeige ist, weil es Gift ist, sondern weil es das Gift ist, was die beschuldigte Person in Besiz gehabt hat. Was hat man für einen Beweiß daß das, wovon hier die Rede ist, ursprünglich vom General Komarzewski herkömt? Etwan die Angeberin, die es bejahet? Das heist, man schließt so: "Die Angeberin hat die Wahr-"heit geredt, wenn sie gesagt hat, daß der Gene-"ral Komarzewski den Fürsten Czartoryski vergif-"ten wollte, denn sie hat auch gesagt, daß der "General Komarzewski ihr dies Gift gegeben hat." Eine Bejahung der Frau Ogrumoff durch eine andre Bejahung beweisen, heist daß nicht sich einer ungereimten sophistischen Ausflucht schuldig machen, ists nicht offenbar Petitio Principii a) die man hier begeht? Das Päkchen Pulver hat also nicht das geringste an sich, was ihm die Eigenschaft eines stummen Zeugen mittheilen kan, das sah auch Hr. Susson sehr wohl ein, da dasselbe Frauenzimmer sich des nemlichen Kunstgrifs bedienen wollte, um ihm die Verschwörung wider des Königs Leben zu beweisen. Erinnern Sie sich, meine Herren, was dieser vernünftige Mann für eine Antwort gab: "Ich verstehe mich nicht

 auf

a) Ein Schluß, den man aus Grundsätzen zieht, auf deren Beweiß es eben ankömt.

"auf Gift, sagte er zu ihr, vielleicht ist dies Pul-"ver eins, aber wer wird mich überführen daß es "aus des Hrn Tysenhaus Zimmer hergenommen "ist, und daß er es zur Vergiftung des Königs "bestimte? das müssen Sie erst beweisen, Madame!

Es thut uns leid, daß wir unserm Gegenpart auch sogar den Sinn, den es mit den Worten verbindet, streitig machen müssen, aber wir können uns nicht enbrechen, Ihnen zu zeigen, wie sehr es dieselben mißbraucht; das ist zu unsrer Vertheidigung nothwendig. Erinnern Sie sich, meine Herren, des Augenbliks, da unser Gegenpart vor Ihnen folgende fürchterliche Worte aussprach: Wir erklären gegen Sie, die Herren Komarzewski und Ryx als Mörder und Vergifter, hier ist das Corpus delicti. Und darauf überreichte man Ihnen ein Pulver, und sagte, daß es Gift wäre. Was ist ein Corpus delicti? Corpus delicti ist ein physikalischer Gegenstand dessen wirkliche Gegenwart, und Modifikationen das Daseyn einer boshaften Handlung, oder eines boshaften Vorsatzes bestätigen. Wir fragen Sie jezt, meine Herren, was für ein Verhältniß sich zwischen dem Päkchen mit Pulver und den oben angeführten Umständen findt, welche die Natur des Corpus delicti ausmachen? Das Gift wird Corpus delicti, wenn es seine Würkung gethan hat, oder eben thun will. Gift, was man in dem Magen eines todten Menschen findt, ist Corpus delicti. Gift, was ich in den Speisen oder in den Getränken finde, das ich zu mir nehmen will, ist Corpus delicti. Gift, was ich bei jemand finde, von dem ich eine böse Absicht vermuthe, ist Corpus delicti, obgleich ungewisser als die ersten; aber ein Päkchen mit Gift ist nicht durch sich selbst und von

den

den Umständen unabhängig, ein Corpus delicti, es beweist nicht das Daseyn einer boshaften Handlung oder eines boshaften Vorsatzes, denn sonst würde man in unsern Apotheken häufig dergleichen Corpus delicti finden. Nichts war also verdächtiger, als die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung, die sich auf die Darstellung des Päkchens mit Pulver gründete. Unser Gegner hat ihm die Würkung einer Anzeige zugeschrieben, und sich darin wesentlich geirrt. Er hat dies Pulver das Corpus delicti genant, und Ihnen, meine Herren, damit einen Fallstrik gelegt, dem sie zu entgehen wissen werden.

Die schriftliche Aussage vom 14. Januar ist ein Beweis, den das Gegenpart als zureichend und zur Grundlage seiner Maasregeln geschikt, beurtheilt hat; es hat Ihnen dieselbe vorgestellt, meine Herren, sie ist jezt vor ihren Augen; erlauben Sie, daß wir diese Aussage mit einiger Aufmerksamkeit untersuchen.

Wir bemerken fürs erste, daß dieser Aufsaz verschiedne Eigenschaften hat, die ihn verdächtig machen. Eine schriftliche Aussage muß von der Hand, und in dem Styl dessen, der da aussagt, geschrieben seyn, sonst wird der Richter der Hülfsmittel beraubt, die er aus der Unerfahrenheit desselben ziehen kan, um seine Absichten zu entwikeln. Dieses einzigen Umstandes wegen ist ein Aufsaz, an welchem ein Dritter arbeitet, von keiner Gültigkeit. Wer sollte nun aber, nach dem Styl und dem Aeusserlichen dieser Aussage zu urtheilen, wohl glauben, daß Frau Ogrumoff sie aufgesezt habe? Wir haben Briefe, die wirklich von ihr selbst geschrieben sind, man halte sie gegen diese Schrift, so wird man davon urtheilen können. Schon der Anfang ist merkwürdig: "Ich

Endes-

"Endesunterschriebene mache hiemit aus blosser "Liebe zur Wahrheit und Rechtschaffenheit, ohne "daß jemand mir den Entwurf dieser Aussage, "noch die damit verbundenen Umstände, an die "Hand gegeben hat, nachfolgende Geschichte be- "kant: **Und im Original:** Je déclare a) par pur "amour de vérité & de probité, sans que person- "ne m'ait suggeré ni le projet de la déposition, ni "les circonstances qui l'accompagnent &c." Wer erkent an diesen Wendungen und an diesem Styl ein Frauenzimmer, das wohl wirklich französisch, aber doch ohne gehörige Richtigkeit spricht? Je déclare par pur amour de vérité & de probité. Verräth nicht das Auslassen der beiden Artikel vor diesen Substantiven, welches im öffentlichen Aktenstyl üblich ist, einen kunstverständigen Gehülfen, der bei dem Aufsaz dieser Schrift mit Hand angelegt hat, und sagt nicht alles andre eben dasselbe? Es ist eine Thatsache, die den Untersuchungen nicht hat entwischen können, daß vor dieser Aussage eine andre vorhergegangen ist, die aber mit so viel übertriebnen und abgeschmakten Umständen angefüllt gewesen, daß das Gegenpart keinen Gebrauch davon hat machen können, sondern eine andre ausfertigen müssen, die seinem Interesse und Absichten angemeßner war, das ist diese von der wir reden, die aber durch ihre Vollkommenheit selbst untauglich wird. Nun frägt man vielleicht, warum das Ungereimte der ersten Aussage nicht die Angeberin dem Kläger verdächtig gemacht hat? Eben das, was immer Statt haben würde, meine Herren, wenn man der Vernunft

a) Die S. 9 übersezte Aussage fängt so an: Moi soussignée déclare volontairement par pur amour de vérité & de probité, &c.

nunft Gehör gäbe, findt fast niemals statt, weil wir unsre Leidenschaft und ihr Interesse an die Stelle der Vernunft setzen. Anstatt daß das Ungereimte der ersten Aussage das Gegenpart hätte aus dem Irthume ziehen sollen, so hats ihm dazu gedient, eine zweite mit mehr Behutsamkeit geschriebne zu verlangen, und weiter zu nichts. Wenn wir nicht fürchteten, meine Herren, Ihre Geduld zu mißbrauchen, so würden wir mit Ihnen jeden Artikel dieser Aussage durchgehen, und Sie darin die Zeichen des klärsten Betruges bemerken lassen. Was ist nicht für Unwahrscheinlichkeit in der Art, mit welcher der General Komarzewski so geradezu, und ohne alle Schattirung, die Vergiftung befiehlt? Wagt mans wohl auf diese Art, dergleichen Aufträge zu thun? Aber wir wollen uns einschränken, und mit wenigen Worten sagen, daß diese Aussage durchaus nicht wegen Kennzeichen von Wahrheit, die geschikt waren das Zutrauen des Gegenparts zu überraschen, seine Leichtgläubigkeit rechtfertigen kan, sondern daß im Gegentheil, ohne Rüksicht auf die Zweifel, welche die erste Aussage erzeugen mußte, diese leztere sein Mißtrauen hätte rege machen, und ihm behutsamere Schritte anrathen sollen. Der Ankläger legt Ihnen in der Vorsicht, die er gebraucht hat, der Frau Ogrumoff 200 Dukaten anzubieten, um sie dahin zu bringen, ihre Aussage, wenn sie auf einen Betrug gegründet wäre, zu widerrufen, einen neuen Beweis der Klugheit vor, mit welcher er zu Werk gegangen ist. Aber, meine Herren, kan man aus diesem Schritt was gründliches schliessen? War es natürlich zu denken, daß Frau Ogrumoff, die ein so grosses Spiel spielte, sich mit einem so kleinen Gewinn begnügen würde? Wie sie den Entschluß

schluß faßte, sich in eine so gefährliche Sache ein-zulassen, so hatte sie die Vortheile abgewogen, die ihr der Erfolg verschaffen würde; diese Vortheile mußten der Gefahr die Wage halten, und nach ihrer Sprache zu reden, ihr Glük versichern (assurer son bonheur). Ohne Zweifel war sie entschlossen, sich ein für allemal für die Noth zu schützen, oder umzukommen. Das ist die einzige Absicht, welche sie hat dazu bringen können, dies Ding zu versuchen. Das Gegenpart mußte nothwendig auf diese Gedanken kommen. Und sollte es nicht zufolge diesem Grundsaz, den es vermöge der geringsten Ueberlegung wahr gefunden hätte, vorhergesehen haben, daß 200 Dukaten nicht genug waren, diese Frau dahin zu bringen, daß sie grösseren Hofnungen entsagte? Denn was war diese Summe in Vergleichung mit der, die sie brauchte? Es ist ausgemacht, daß die Schulden der Frau Ogrumoff sich beinahe auf 3000 Dukaten beliefen. Das waren also kaum die Interessen ihrer Schulden auf ein Jahr, und das, was sie ihren Gläubigern davon hätte abzwacken können, war nicht allein ein unsichres Hülfsmittel, sondern auch das lezte von allen. Ihr Geständniß hätte sie zur unverschämten Boßhaften, zur Schande und zum Abscheu der Gesellschaft gemacht. Durfte sie auf die Verschwiegenheit rechnen, die ihr versprochen wurde? Wenn das Geheimniß ausgekommen wäre, hätte sich wohl wieder jemand an sie gemacht? Alle fernere Mittel, Geld zu erwerben, wären ihr benommen worden. War es ihr etwan unbekant, daß man Leute auf keine andre Art in die Schlinge locken kan, als wenn man sie dahin bringt, daß sie an unsern Unglüksfällen Theil nehmen, und uns eines bessern Schiksals werth halten? Unser Gegner hätte denken sollen,

daß

daß wenn diese Frau sonst eines Betruges fähig war, sie geschikt genug seyn würde, es so einzurichten, daß ihre Verweigerung ihr ein Zutrauen und größre Vortheile zuwege brächte. Was unser Gegner hätte vorhersehen sollen, ist auch wirklich geschehn. So wie Frau Ogrumoff die Unterstüzung ausgeschlagen hatte, die ihr der König ehemals in einem ähnlichen Fall anbot, so schlug sie auch die 200 Dukaten aus, die ihr der Fürst wollte reichen lassen. Diese zwiefache Verweigerung in zwei ähnlichen Fällen hatte denselben Zwek, nemlich sich Vertrauen zu erwerben, und dadurch größre Wohlthaten zu erhalten.

Wir haben also dargethan, meine Herren, daß die Thatsachen, aus welchen unser Gegenpart beweisen will, es habe hinlängliche Maaßregeln genommen, um nicht hintergangen zu werden, eine entgegengesezte Folge liefern, und die Anzeigen und Muthmassungen, die zu Grundlagen seines Verfahrens gedient haben, zu unbedeutenden Anzeigeu und zweifelhaften Muthmassungen machen.

Wir wollen jezt zum Beweis des abgelegten Zeugnisses fortgehen, es soll darthun, daß die **Herren Komarzewski und Ryx der Frau Ogrumoff den Auftrag gethan haben, den Fürst Adam Czartoryski zu vergiften.** Beweist die Aussage der Zeugen diesen Saz? Haben die Personen, die man als Zeugen aufstellen will, solche Eigenschaften an sich, wie das Gesez fodert? Diese beiden Fragen wollen wir untersuchen.

Der Ankläger stellt vier Hauptzeugen auf. Frau Ogrumoff, Hrn Stanislas Potozki, Hrn Taylor, und Hrn Krakowetz. Weil dieser lezte nicht über die Thatsache selbst, sondern nur über

Hören=

Hörensagen zeugt, so wollen wir uns auf die Untersuchung der drei ersten einschränken.

Bezeugen sie etwan alle drei einförmig, gehört zu haben, daß die Herren Komarzewski und Ryx der Frau Ogrumoff den Auftrag gethan, den Fürst Adam Czartoryski zu vergiften, und diesem Dienst angemeßne Belohnungen versprochen haben? Haben sie gesehen daß diese Herren ihr das Gift übergeben haben, dessen sie sich bedienen sollte? Man muß gestehen, daß, wenn es so wäre, das Gesez vergebens die Zeugen anzunehmen sich weigern würde, Ihr Gewissen würde die Herren Komarzewski und Ryx schuldig finden, und Ihr Mund, meine Herren, doch genöthigt seyn, sie frei zu sprechen. Aber das findt hier gar nicht statt; würdigen Sie uns Ihrer Aufmerksamkeit. Der erste Fehler der Zeugnisse dieser drei angeführten Personen ist der, daß sie nicht gleichförmig sind. Halten Sie sie gegen einander, meine Herren, und urtheilen Sie denn davon.

Hr. Stanislas Potozki drükt sich in seinem Verhör vom 3ten Februar, so aus: "Nach einer "kurzen Erzählung der Versprechungen, die ihr "in Grodno gemacht, und durch Hrn Komarzewski in Warschau bestätigt worden, nemlich eine "Belohnung von 1000 Dukaten, ein Gehalt von "500, und ein Landgut, sind mir diese Worte der "Frau Ogrumoff am meisten aufgefallen, u. s. w."

Hr. Taylor trägt in seinem Verhör vom 31. Januar den Anfang des Gesprächs auf eine andre Art vor, nemlich so: Frau Ogrumoff. "Wie "befinden Sie sich, Hr. Ryx? Sie wissen, was "in Grodno vorgefallen ist, wie Sie mich baten, "ich sollte suchen mich mit dem Fürst General "einzulassen. Sie wissen, wie Sie mich da ver-

"lassen

"lassen haben, aber weil Sie mir neue Vorschlä-
"ge und neue Verheissungen thun, u. s. w."

Bemerken Sie, meine Herren, wie verschieden dieser dreifache Vortrag ist: der erste redt von 1000 Dukaten, von 500 Dukaten, und einem Landgut; der andre sagt nichts davon. Dieser zeigt den Gegenstand des in Grodno gemachten Vertrags, das Bemühen eine Gemeinschaft zuwege zu bringen, u. s. w. an; noch mehr, er erwähnt neue Vorschläge, neues Versprechen, wovon durchaus in dem ersten nichts gesagt wird. Endlich sind diese beiden Aussagen, die sich so wesentlich unterscheiden, der 3ten entgegengesezt, nemlich der Aussage der Frau Ogrumoff, in welcher sich das Gespräch mit diesen Worten anfängt: "Sie "haben immer geglaubt, Hr. Ryx, daß ich nichts "ausrichten kan — **Ryx.** Nein, Madame, das hab' "ich nicht geglaubt — **Ogrumoff.** Gut, ich hab' "den Fürsten, u. s. w."

Wenn wir die Folgen der 3 Aussagen gegen einander halten, so werden wir finden, daß sie eben so wenig übereinstimmend sind.

Hr. Potozki fährt fort: **Ogrumoff.** "End- "lich bin ich sicher, den Fürst General von Podo- "lien in meinen Händen zu haben, ich kan mit "ihm alles machen, was Sie von mir gefodert "haben: wollen Sie daß ich ihn mit dem Stahl "tödten oder mit Gift umbringen soll? — **Ryx.** "Bravo! bravo! schön! schön! Sie haben ihm "also schon den Kopf recht schwindlicht gemacht."

Taylor sezt seine Aussage auf diese Art fort: **Ogrumoff.** "Wenn Sie als rechtschaffne Leute "Wort halten wollen, so werde ich den Fürst Adam "Czartoryski herbringen, nach diesem, wollen Sie "daß ich ihn vergiften oder umbringen soll? — "**Ryx.** Bravo! bravo! gut! gut!"

Frau

Frau Ogrumoff sagt alles so: "Ich hab' schon "den Fürst General in meinem Ermel, ich hab" "ihn schon zu einer solchen Vertraulichkeit gebracht, "daß ich bei ihm schlafen kan, er ist sogar schon "zweimal bei mir gewesen. Jezt also kan ich al-"les thun, was Sie von mir verlangt haben, ihn "umzubringen, vergiften, mit einem Wort alles "thun, was Hr. Komarzewski wollen wird. — "Ryx. Sie haben ihm also recht den Kopf schwind-"licht gemacht? Desto besser!"

Bemerken Sie, meine Herren, wie wesentlich diese drei Texte von einander unterschieden sind. Im ersten ist gar nicht die Rede davon, den Fürst General zur Ogrumoff zu führen. In dem zweiten ist der Umstand ausgedrükt; dieser läßt alle vorhergehende Reden fort: "ich habe den Fürsten "in meinen Händen — ich kan mit ihm machen "u. s. w. Der eine sagt: "Wollen Sie, daß ich "ihn vergiften soll?" Der andre: "Nach die-"sem, wollen Sie u. s. w.

In der Aussage der Frau Ogrumoff ist der Ausdruk nicht fragend: "Jezt kan ich alles thun, "was Sie von mir verlangt haben, ihn umbrin-"gen, vergiften." Hr. Komarzewski wird in dieser genant, in den ersten beiden nicht.

Die Antwort des Hrn Ryx wechselt eben so in den drei Aussagen ab:

Nach Herrn Potozki: "Bravo! bravo! "schön! schön! Sie haben ihm also den Kopf recht "schwindlicht gemacht."

Nach Taylor: "Bravo! bravo! gut! gut!"

Nach Frau Ogrumoff: "Sie haben ihm al-"so recht den Kopf schwindlicht gemacht. Desto "besser! desto besser!"

Wir könten, meine Herren, in der Vergleichung des übrigen Theils des Gesprächs nicht weniger

niger wesentliche Verschiedenheit als in dem schon angeführten finden; aber weil das, was folgt, weniger wichtig ist, so wollen wir Sie nicht durch eine unnütze Untersuchung ermüden. Die Aussagen sind vor Ihren Augen, wir unterstehen uns, Sie zu bitten, dieselben mit einander zn vergleichen, und Sie werden sich überzeugen, daß wir nichts anders, als was wahr ist, behaupten, indem wir sagen, daß sich darin Verschiedenheiten finden, die nicht weniger verdächtig sind, als die ersten.

Was kan man für eine Folge aus dieser Verschiedenheit ziehen, die sich in dem entscheidenden Punkt des Gesprächs zeigt? Daß diese drei Zeugnisse, deren jedes seinen besondern Sinn hat, nichts beweisen, und daß das Gesez nicht weiß an welchem es sich halten soll, und welches Wahrheiten sagt, folglich alle drei verwirft.

Man gedenke sich die Stellung der Hrn Potozki und Taylor in den Augenblicken da sie horchten, so wird man leicht einsehen, warum ihre Aussagen nicht gleichförmig sind, weil es nemlich unmöglich war, daß sie mit der erfoderlichen Genauigkeit alles das hören konten, was man sagte. Hr. Potozki war von einer vorgefaßten Meinung eingenommen, seine Einbildungskraft war von der Aussage dieser Frau voll, und bereit, die geringsten Züge der Unterredung aufzufangen, die damit einiges Verhältniß haben konten. Was dem Taylor anlangt, so wollen wir auf einen Augenblik den Vorwurf der Verbindung, in der er mit der Ogrumoff stand, bei Seite setzen. Die Verfassung seines Geistes war so beschaffen, wie die des Hrn Potozki, und noch überdem, wollte er jezt Sachen anhören lassen, die die Unruhe bestätigten, die er verursacht hatte. Beide waren

in Bewegung, sie dachten auf die gefährliche That, Hrn. Ryx festzunehmen, und glaubten dem Augenblik eines Kampfs nahe zu seyn. Obgleich ihrer zwei gegen einen waren, so ist doch Hr. Ryx muthig, und konte einen Widerstand thun, der ihnen nachtheilig gewesen wäre. Hr. Potozki schildert den Taylor als einen Wüthenden, den er Mühe zurükzuhalten hatte. Taylor läugnets nicht, er wollte alle Augenblicke hereinplatzen, und sich über Hrn Ryx hermachen, mehr als einmal hatte er schon die Hand an seinen Säbel gelegt. Herr Potozki sah sich genöthigt ihm Stillschweigen aufzulegen. Gewiß, eine sehr ungeschikte Lage, genau zu hören; einer von den Zuhörern ist in toller Wuth, a) und der andre beschäftigt sich damit ihn zurükzuhalten. Unterdessen ging die innere Unterredung immer fort. Urtheilen Sie, meine Herren, mit welcher Aufmerksamkeit sie angehört worden ist, und wie viel Dinge haben entwischen müssen. Setzen Sie noch hinzu, daß diese Herren zwischen sich und den Redenden eine Thür haben, und daß es ruhigen Zeugen, die mit kaltem Blut anhören, physikalisch unmöglich gewesen seyn würde, nichts von der Unterredung zu verlieren. Wer weiß auch nicht, wie viel die Augen beitragen, etwas gut zu verstehen, und wie sehr das äussere Bezeigen und die Geberden, woraus sie urtheilen, nöthig sind, um den Sinn der Worte zu bestimmen? Man sagt wohl, daß in der Thür eine Spalte war, aber zwei Zuschauer können nicht zugleich durch eine Spalte sehen, einer sieht nach dem andern, und wann der eine sieht, sieht der andre nicht. Hr. Potozki gesteht, daß ihm viel Sachen entwischt sind. Ohne Zweifel ist das, was

a) enragé, ein Ausdruk des Taylors selbst.

was ihm entwischte, eben das, was gedient haben würde, dem, was er gehört hat, einen andern Sinn zu geben. Gewiß sind diesen Herren nichts anders als abgebrochne Reden, getrennte Worte zu Ohren gekommen, welche Frau Ogrumoff stark aussprach, da sie hingegen die Stimme sinken ließ, wenn die Unterredung auf Dinge führte, die bei ihnen hätten Zweifel hervorbringen können. Aus diesem Zusammenfluß von Hindernissen ist die Verschiedenheit der Aussagen der Hrn. Potozki und Taylor entstanden. Wir haben bis jezt zum Grunde gesezt, daß der lezte mit Rechtschaffenheit zu Werke gegangen ist; aber wenn das nicht ist, wenn er an den ausgelegten Fallstricken Theil genommen hat, darf man sich denn wundern, daß ers noch hat schlimmer machen wollen, als Hr. Potozki? Wir wissen nicht, meine Herren, ob wir uns irren, aber diese Wuth, diese Ungeduld sich auf Hrn Ryx werfen zu wollen, ist uns verdächtig, sie scheint einen Menschen zu bezeichnen, der seinen Gesellschafter zu zerstreuen und zu verwirren sucht, und der die Untersuchung abkürzen will, aus Furcht, daß Dinge entwischen möchten, die seinen Absichten zuwider sind.

Sehn Sie, meine Herren, das ist die erste Bemerkung, welche die Aussage der Zeugen an die Hand giebt, sie ist verdächtig, weil sie nicht alle gleich reden, und diese Verschiedenheit ist durch die Umstände der Lage des Orts und der Stellung der Personen hinlänglich erklärt worden. Wir wollen jezt sehen, ob diese Aussagen das beweisen, was sie beweisen sollen. Aber vorher wollen wir eine wählen, an die wir uns halten müssen. Gewiß, wenn wir Sie darum bäten, meine Herren, so würden Sie uns das Recht bewilligen, wovon unser Gegner Gebrauch gemacht

hat,

hat, diejenige Aussage nemlich zu wählen, die uns am zuträglichsten ist. Wir könten zum Beispiel der Frau Ogrumoff ihre nehmen, denn die wesentlichen Worte mangeln drin. Es ist hier nicht die Frage: Wollen Sie, daß ich vergiften soll? noch die Antwort: Bravo! schön! Hier ist nur dies: **Ich kan alles ausrichten, was Sie verlangt haben; ihn vergiften; ihn umbringen; alles was Hr. Komarzewski wollen wird, und was er gewollt hat.** Darauf antwortet Hr. Ryx: **Sie haben ihm also den Kopf recht schwindlicht gemacht, desto besser, desto besser.** Sie sehen, meine Herren, wie leicht es uns seyn würde zu beweisen, daß alles das einen zweideutigen Sinn hat, und man nichts gewisses draus folgern kan. Wirklich, diese Ausdrücke: **ich kan machen was man verlangt, was man gewollt hat, vergiften, umbringen u. s. w.** können auf zwei Arten verstanden werden, die durchaus von den Unterscheidungszeichen abhängen; denn wenn man nur ein Komma zwischen die Worte: **was man von mir verlangt hat, ihn vergiften u. s. w.** sezt, so heist das, man hat verlangt, daß sie ihn vergiften soll; sezt man aber ein Semikolon dazwischen, so nemlich: **was man von mir verlangt hat; ihn vergiften; ihn umbringen u. s. w.** so sind das drei von einander unabhängige Sachen, deren eine mit der andern nicht in Verbindung steht, und die Frau Ogrumoff alle auszurichten, völlig gleich fähig ist, wenn mans ihr aufträgt. Aber besonders bei der Antwort des Hrn Ryx befinden wir uns recht gut. Eben diese ist der Grund der Anklage, sie macht gewissermassen das Corpus delicti derselben aus, weil man durch sie auf den der Verschwörung gegebenen Beifall, und auf ihre Würklichkeit schliest. Was antwortet aber Hr.

Ryx

Ryx in der Aussage der Frau Ogrumoff? **Sie haben ihm also den Kopf recht schwindlicht gemacht! desto besser!** das desto besser, oder schön, was die beiden andern Aussagen auf die Worte: wollen Sie, daß ich ihn vergiften soll, lenken, bezieht sich hier auf nichts anders als auf den Erfolg, mit welchem dies Frauenzimmer sich das Zutrauen des Fürsten erworben, und bei ihm eingeschmeichelt hat. **Sie haben ihm also den Kopf recht schwindlicht gemacht. Desto besser.** Folglich ist gegen Hrn Ryx weiter nichts daraus zu schliessen. Man begeht kein Verbrechen, wenn man dem Erfolg einer Sache Beifall giebt, wovon man eine wahrscheinliche und genugthuende Ursache anführt. Sie sehen, meine Herren, daß die Aussage der Frau Ogrumoff sehr zu unserm Vortheil seyn würde. Aber wir wollen mit Großmuth kämpfen, und unserm Feinde die Wahl der Waffen lassen. Er hat die Aussage des Hr. Stanislas Potozki angenommen. Wir lassen uns das gefallen, und wollen den Kampf antreten.

Hr. Potozki sagt, er hat folgende Worte gehört: **Jezt bin ich gewiß, daß ich den Fürst Czartoryski in meinen Händen habe, ich kan ihn hieher bringen, ich kan mit ihm alles machen, was Sie von mir verlangt haben; wollen Sie, daß ich ihn mit dem Stahl tödten, oder daß ich ihn durch Gift umkomen lassen soll? — Ryx. Bravo! bravo! schön! schön! Sie haben ihm also den Kopf schon recht schwindlicht gemacht.**

Durch diese Aussage soll die Verschwörung vermittelst der Worte: **Bravo! bravo! schön! schön!** bewiesen werden, in so weit sie auf die Frage antworten: **Wollen Sie, daß ich ihn vergifte?** u. s. w. Aber waren diese Worte würklich,

lich, der Absicht des Hrn Ryx nach, die Antwort auf diese Frage? Wir sagen Nein, und behaupten daß es ungereimt ist, dies anzunehmen. Wenn man zum Grunde sezt, daß Hr. Ryx die Frage verstanden hat, und nicht der Vernunft beraubt ist, was mußte er antworten, wenn man ihn fragte: **Wollen Sie daß ich ihn mit dem Stahl tödte, oder daß ich ihn mit Gift umkommen lasse?** Es sind vier Antworten möglich. **Die erste:** Tödten Sie mit dem Stahl. **Die zweite:** Bringen Sie mit Gift ums Leben. **Die dritte:** Wählen Sie selbst was am leichtsten ist. **Die vierte:** Thun Sie weder eins noch das andre. Wir fragen obs wohl möglich ist eine andre Antwort zu geben, als eine von diesen 4, die nicht ungereimt seyn sollte? Was gab nun Hr. Ryx für eine? **Bravo! bravo! schön! schön! Sie haben ihm also den Kopf schon recht schwindlicht gemacht.** Was ist hier für Verhältniß zwischen Frage und Antwort? Gewiß nicht das geringste. Bravo bezieht sich also auf etwas Vorhergehendes, was der Redende zum Gegenstande gehabt hat, oder es ist gar kein Sinn drinn. Drei Dinge gingen vor dem: **Wollen Sie u. s. w.** voraus. 1) Ich bin sicher, jezt den Fürsten Czartoryski in meinen Händen zu haben, 2) ich kan ihn hieher bringen, 3) ich kan mit ihm alles machen, was Sie verlangt haben. Man setze das **bravo! bravo! schön! schön! Sie haben ihm schon den Kopf recht schwindlicht gemacht**, nach einem jeden dieser 3 Ausdrücke, so wird man einen klaren und natürlichen Sinn herausbringen. Man sieht hier einen Menschen, der über den Fortschritt und die Geschiklichkeit eines Frauenzimmers, welches ihre Rolle gut gespielt hat, seinen Beifall bezeigt. Das Wort **Bravo** schikt sich hier recht gut her,

der Gebrauch hat es bestimmt das Lob des Talents zu bezeichnen, es ist das eigentliche Wort dazu, und scheint recht für die Stelle gemacht zu seyn, die es einnimmt. Wenn man nun die folgende Redensart untersucht: **Sie haben ihm also schon den Kopf recht schwindlicht gemacht** a), kan man denn noch weiter an der Absicht des Urhebers zweiflen? Wird sie nicht durch diese lezte Redensart hinlänglich bestimt? Das also, was vor der Antwort des Hrn Ryx vorhergeht, und das,

---

a) Weil dieser Ausdruk hier wichtig zu werden scheint, so will ich ihn genauer erklären. Embouffer ist platt, nicht rein französisch, von bouffer und en, das sich vor dem b in em abändert, zusammengesezt. Bouffer in der eigentlichen und aktiven Bedeutung heist soviel als enfler, aufblasen, mit Wind anfüllen, und das en oder em bezeichnet, wie das deutsche ein, vor manchem Verb' eine grössere Wirkung, einen tiefern Eindruk der dadurch angezeigten Handlung. Embouffer heist also ganz mit Wind voll machen, und der Aehnlichkeit wegen, jemand mit eitlen Hofnungen, leeren Versprechungen unterhalten, oder ihm allerhand läppische Dinge auch Liebessachen vorschwatzen, wodurch er sich einnehmen läßt oder verwirrt wird, französisch soviel als amuser de folies, oder um die Würkung mit einzuschliessen, welche dies Windmachen hervorbringen soll: faire tourner la tête à quelqu'un. Der deutsche Ausdruk, jemand **den Kopf schwindlicht machen**, hat mir in der lezten Bedeutung am besten, und der Absicht des Redenden am angemessensten geschienen. Uebers.

was darauf folgt, macht daß das Wort **Bravo** im geringsten nicht zu der Zwischenfrage gehört: wollen Sie daß ich vergiften soll? Es ist klar, daß diese Frage von Hr. Ryx weder gehört noch verstanden worden, oder daß, wenn er darauf gemerkt, er sie in dem Sinne genommen hat, den die Aussage der Frau Ogrumoff an die Hand giebt, das heist, als einen starken und noch zulezt beigefügten Zug des ausserordentlichen Vertrauens, das sie dem Prinzeu einzuflössen gewußt hatte, ein Vertrauen, welches sie in den Stand sezte, alles, wozu sie sich verbindlich gemacht hatte, und noch schwerere Dinge zu unternehmen, und auszuführen. Wir fragen Sie also hier, meine Herren, haben wir den Ausdrücken dadurch Gewalt angethan, daß wir ihnen einen vortheilhaften Sinn und Erklärung gegeben haben? Fodert Ihre Vernunft, fodern etwan gewisse Bedenklichkeiten eine andre von Ihnen, oder können sie eine andre fodern? Wie hat denn unser Gegenpart in diesem Theil des Gesprächs den hinlänglichen Beweiß des Daseyns der schändlichen Verbindung finden können? Wie hat es vor diesem angesehenen Tribunal die fürchterlichen Worte aussprechen können: **Wir klagen die Herren Komarzewski und Ryx an, weil sie den Fürsten Czartoryski haben vergiften wollen?**

Wir gestehen es, meine Herren, die Art, mit der die Niederträchtige die ganze Sache betrieben hat, verräth Geschiklichkeit. Gleich zu Anfange verband sie sich mit einem ihr nothwendigen Gesellschafter, zu welchem der Fürst Zutrauen hatte, sie unterrichtete ihn hinlänglich wie er es einrichten sollte, den Fürsten für sein Leben besorgt zu machen, sie selbst kam zur rechten Zeit auf den Schauplaz, die Köpfe waren schon dazu vorbereitet,

tet, sie wußte sich jezt aller ihrer Vortheile zu bedienen, stellte sich als ob sie ohne Eigennuz handelte, und für das Verbrechen Abscheu hätte, that eine mündliche Aussage, und sezte hernach eine schriftliche auf. Wie sie alle Köpfe in Unruhe, und allenthalben vorgefaßte Meinung sahe, gab sie ein Mittel an, wodurch alles entschieden werden sollte. Sie war überzeugt, daß sobald sie es würde dahin gebracht haben, daß man zweideutige Dinge anhörte, die ihre Kunst als entscheidend aufstellen zu können glaubten, sie gut bezahlt und belohnt den Schauplaz verlassen würde, und sich dann wenig wegen der Folgen beunruhigen dürfte, die ihr weiter nichts angingen. Das ist wenigstens das, was sie deutlich zu verstehen gegeben hat. In dieser Absicht schlug sie eine Zusammenkunft mit Hrn Komarzewski und Ryx vor; man ließ sichs gefallen, es wurde alles angeordnet und Zeugen angeworben. Nun fing sie die Unterredung damit an, daß sie die Aufmerksamkeit des Herrn Ryx auf die alte Grodner Sache, und auf das Versprechen welches sie von sich gegeben hatte, sich der Papiere und der Geheimnisse des Fürsten zu versichern, heftete, und mit Hülfe der Meinung, die sie denen, welche zuhörten, vorher eingeflößt hatte, that sie Fragen, und erhielt Antworten, womit der Redende einen andern Sinn als der Zuhörer verband. Dieser Kunstgrif ist gewiß fein, er verräth ein durch Erfahrung geübtes Talent, aber wenn die Herren in den Augenblicken des Gesprächs bei kaltem Blute gewesen wären, würden sie nicht, ohngeachtet aller dieser Geschiklichkeit, die Schlinge entdekt, und auffallende Züge von Unwahrscheinlichkeit gesehen haben? Das ist nicht geschehen. Warum? Wir haben es schon gesagt, das Vorurtheil sieht und

hört

hört nichts, als das, wodurch es bestätigt wird; es besizt die Kunst, alles das bei Seite zu schaffen, was nicht seinem Interesse dient. Wir haben also die Frage untersucht: "Beweist die Aus-"sage der Zeugen wirklich das, was man will das "sie beweisen soll, nemlich: daß die Herren Ko-"marzewski und Ryx in der That eine Verschwö-"rung gegen das Leben des Fürsten Czartoryski "angesponnen haben?" Wir schmeichlen uns, sie auf eine verneinde und genugthuende Art beantwortet zu haben. Nun scheint also die Untersuchung überflüßig, ob die Personen, welche durch den Gegner zum Zeugniß gerufen werden, diejenigen Eigenschaften haben, die das Gesez fodert? denn da sie bei der eidlichen Untersuchung nichts anders zu sagen haben, als was sie in dem rechtlichen Verhör ausgesagt haben, und das, was sie gesagt haben, das nicht beweist, was man will das es beweisen solle, so ist's uns gleichgültig, sie anzunehmen, oder zu verwerfen.

Aber, wir sagens noch einmal, das Gesetz verlangt, daß man über jeden Punkt die Widersprüche der Theile anhöre, sie müssen die Mittel der Vertheidigung den Mitteln der Anklage entgegensetzen, und weil der Kläger verlangt hat, man solle das beeidigte Zeugniß der Frau Ogrumoff, des Hrn Stanislas Potozki und Taylor anhören, so sehen wir uns genöthigt, Ihnen alle die Einwürfe vorzulegen, die unsre Verweigerung bewürken und rechtfertigen, als ob dies bei unsrer Vertheidigung sehr wichtig wäre.

Wir wollen also, meine Herren, zufolge dem Recht eine Untersuchung anstellen, die freilich desto ermüdender ist, je weniger sie im Grunde Nutzen schafft; aber weil Sie die Pflicht auf sich haben, nicht nur Gerechtigkeit zu verwalten, sondern

auch

auch so zu verwalten, wie das Gesez es befiehlt, und zufolge den Mitteln die es Ihnen vorschreibt, so wollen wir die Frage über den Beweis des Zeugnisses beziehungsweise auf die Personen, die es ablegen, etwas umständlich aus einander sezen, damit, wenn das Gegenpart dereinst den Verdacht der Partheilichkeit über Ihre Entscheidung möchte verbreiten wollen, es hier authentische Gründe finden könne, die ihm Stillschweigen auflegen.

Unsre Kriminalrechte sind zu unvollkommen, um den Richtern und dem rechtlichen Verfahren zur Vorschrift dienen zu können. Das ist eine Sache, die wir unserm Gegner einräumen müssen; er giebt uns das Beispiel zu fremden Gesezbüchern, und zur Gültigkeit derer, die sie erläutert haben, unsre Zuflucht zu nehmen. Wir ahmen ihm um desto williger hierin nach, da wir durch das Gesez von 1776, das den Titel führt: **Von der Ueberzeugung in Kriminalsachen**, dazu aufgemuntert werden. Dies sagt mit deutlichen Worten, daß wir in der Untersuchung der Verbrechen nach der im allgemeinen Recht angezeigten Regel verfahren sollen. Wir wollen also sehen was dieses Recht von den Zeugen fodert, damit ihre Aussage einen gesezmässigen Beweis ausmache:

"Sciant cuncti accusatores, eam se rem deferre in publicam notionem debere, quæ munita sit idoneis testibus .... vel instructa apertissimis documentis, vel indiciis ad probationem indubitatis & luce clarioribus expedita. (Cod. Lib. 4. Tit. 19. De probat. Imp. Grat. Valent. & Theod.)

Alle Ankläger sollen wissen, daß nur diejenigen Sachen bei den Gerichten anhängig gemacht werden dürfen, die von gültigen Zeugen bekräf-

bekräftigt sind .... oder die mit den deutlichsten Dokumenten versehen, oder durch ungezweifelt gewisse und sonnenklare Anzeigen bestätigt werden. Wir haben schon den ersten Theil des Gesetzes erfüllt, indem wir untersucht haben, ob die Dokumente des Anklägers authentisch, und seine Anzeigen klärer als der Tag sind; nun müssen wir noch sehen, ob seine Zeugen als gültig angesehen werden können? Was versteht das Gesez durch einen gültigen Zeugen? (testis idoneus) Wir wollen es selbst anhören.

"Testium fides diligenter examinanda est. "Ideoque in persona eorum exploranda erunt, in-"primis conditio cujusque, utrum quis decurio an "plebejus sit, & an honestæ & inculpatæ vitæ, an "vero notatus quis & reprehensibilis; an locuples "vel egens sit, ut lucri causa quid facile admittat; vel "an inimicus ei sit, adversus quem testimonium "fert, vel amicus ei sit, pro quo testimonium dat. "Nam si careat suspicione testimonium, vel prop-"ter personam a quâ fertur quod honesta sit, vel "propter causam quod neque lucri, neque gratiæ, "neque amicitiæ causa sit, admittendus est. (Dig. "Lib. 22. Tit. 5. de Testibus.)

Die Glaubwürdigkeit der Zeugen muß sorgfältig untersucht werden. Deswegen muß man bei ihrer Person Rücksicht nehmen, besonders auf eines jeden Stand, ob er nemlich ein Dekurio oder Plebejer a) sey, ob er eine ehrbare und unbescholtene Lebensart, oder aber einen durch öffentliche Beschimpfung schon berüchtigten, sträflichen Wandel führe; ob er reich sey oder dürftig, und daher des Gewinns wegen leichtlich etwas unternehmen möchte; ob er ein Feind dessen sey, gegen den er zeugt, oder ein Freund der

---

a) Ein vornehmer oder geringer Mann.

der Person, zu deren Vortheil er sein Zeugniß ablegt. Wenn also das Zeugniß von Verdacht frei ist, weil nemlich der, welcher es liefert, ein tugendhafter Mensch ist, oder weil die Sache nicht bei dem Zeugen, Hofnung zum Gewinn, Gefälligkeit oder Freundschaft zum Grunde sezt, so ist es unverwerflich. Dies Gesez enthält in ganz allgemeinen Ausdrücken alle Grundsätze der Verweigerung eines Zeugen. 1) Wenn seine Sitten schändlich und verschrien sind. 2) Wenn er in Noth ist, und daher für fähig gehalten wird, sich durch den Reiz des Gewinns verführen zu lassen. 3) Wenn er ein Feind dessen ist, gegen den er zeugt. 4) Wenn er dessen Freund ist, dem zum Vortheil er ein Zeugniß ablegt. Wird er in allen diesen Fällen verworffen, so muß er in den entgegengesezten angenommen werden. Um noch mehr Licht über diese Sache zu verbreiten, wollen wir das Ansehn der Ausleger zu Hülfe nehmen.

"A testimonio excluduntur: impuberes, fu-
"riosi, mente capti, surdi, coeci, infames, vilissi-
"mæ conditionis, publico judicio damnati, cor-
"rupti, falsarii, servi adversus dominos, liberi
"contra parentes, aliique sanguine vel affinitate
"proximiores, ignoti, delatores ipsi, socii crimi-
"nis, inimici. (Böhm. Sect. I. C. XI. § 196. Dam.
"houd. pr. crim. C. VI. X. Frölich L. II. P. I.
"Lit. 12. Beyer. Carpz. Jul. Clar. &c. &c.)

Vom Zeugniß werden ausgeschlossen: Die Unmündigen, die Wahnwitzigen, die Blödsinnigen, die Tauben, die Blinden, die, welche in beschimpfenden Lastern leben, Leute vom niedrigsten Stande, Leute die durch einen richterlichen Ausspruch schon veturtheilt, die mit Geld bestochen, oder auf Verfälschung befunden worden;

den; auch können nicht Knechte gegen ihre Herren zeugen, nicht Kinder gegen ihre Eltern, noch auch andre Blutsverwandte, oder durch Heirath Befreundte, auch nicht Leute, die man gar nicht kent, nicht die Angeber selbst, nicht Mitschuldige noch Feinde.

Die Kriminalisten, die wir anführen, haben das Gesez entwickelt, indem sie das umständlich angezeigt haben, was jenes nur überhaupt bemerkt. Zum ersten und zweiten Grunde der Ausschliessung der Zeugen, die das Gesez angezeigt hat, rechnet man also, zufolge diesen Auslegern, die, welche in beschimpfenden Lastern leben, Leute vom niedrigsten Stande, Leute, die durch einen richterlichen Ausspruch schon verurtheilt, mit Geld bestochen, oder einer Verfälschung überwiesen worden sind. Zum dritten Grunde gehören Bediente, Kinder, andre Blutsverwandte, oder Verwandte durch Heirath, weil sie als Freunde dessen für den sie zeugen, angesehn werden. Der vierte endlich schließt die Angeber, die Mitschuldigen und Feinde, aus.

Das sind die Grundsätze, meine Herren, mit ihren Quellen, nach denen wir urtheilen wollen, es bleibt uns nichts mehr übrig, als ihnen zu folgen, und sie anzuwenden. Die 4 Zeugen die unser Gegner aufstellt, und auf deren Aussage er seinen rechtlichen Beweis gründen will, sind: Frau Ogrumoff, Hr. Stanislas Potozki, Hr. Taylor, und Hr. Krakowetz. Wir haben schon gesagt, daß die Aussage des leztern nur auf Hörensagen gegründet ist, sein Zeugniß also nur höchstens als eine Anzeige betrachtet werden kan, und nicht zu unsrer Untersuchung gehört.

1. Frau Ogrumoff. Das Gesez schließt sie vom Zeugniß aus, weil sie eine schändliche Lebens-

bensart führt, die bekannt ist, weil sie sich einer Verfälschung schuldig gemacht hat, mit Geld bestochen, Angeberin und Feindin ist. Nichts ist mehr bestätigt worden, als die schändliche Lebensart dieses Frauenzimmers. Allenthalben wo Ihre Untersuchungen ihr gefolgt sind, haben Sie sie von Mitschuldigen ihrer liederlichen Aufführung umgeben gefunden. Unzählbar sind die Gesellschafter ihrer Ausschweifungen, man findt nicht Anfang noch Ende. Venedig, Hamburg, Berlin, Warschau, Danzig, Petersburg, reden von ihrem schändlichen Wandel. An allen Orten hat sie mit ihrem schimpflichen Handwerk Laster einer auszeichnenden Bosheit verbunden, Verrätherei, Lüge, Diebstal, die Kunst Leute zu plündern, und sie an ihrem Seil zu führen; einen ihrer Ehemänner hat sie in Brüge henken lassen, einer ihrer Liebhaber ist in Hamburg umgebracht worden. Allenthalben ist das Aergerniß vor ihr gegangen, oder es hat ihr gefolgt. Wir wollen unsern Vortrag nicht durch die Thatsachen besudeln, worauf sich diese schweren Beschuldigungen gründen, die Stimme des Publikums, die sich gegen sie erhebt, kan Ihnen, meine Herren, davon Nachricht geben.

Das ist nun das Frauenzimmer welches unser Gegenpart **mehr Mitleidens als Tadels werth schildert, das Frauenzimmer, deren Entschuldigung in ihrem Geschlecht, und deren Mitschuldige in dem unsrigen zu suchen sind,** das Frauenzimmer, der man gerne Ihr Zutrauen und Ihre Achtung gewinnen möchte. Aber, meine Herren, was findt sich für Aehnlichkeit zwischen der verlornen und herabgesunknen Liederlichen und dem zärtlichen und empfindsamen Frauenzimmer? Was für Aehnliches zwischen der Uneigennützigkeit und dem furchtsamen Wesen, Tugenden, welche die

ehrba-

ehrbare Liebe begleiten, und dem Schändlichen, der Unverschämtheit und allen andern Arten der Verderbniß, die das öffentliche Frauenzimmer bezeichnen? Wir wiederholen es, meine Herren, die schaamlose, mit Schimpf und Schande bedekte Ogrumoff darf nicht anders vor Ihnen erscheinen, als eine Boshafte, die Sie strafen müssen, es ist ihr nicht erlaubt sich den Altären der Wahrheit zu nähern, als um darauf wie ein Opfer abgethan zu werden, nicht aber als ein Zeuge der das Recht hat seine Huldigung auf demselben darzubringen.

Das Gesez verwirft auch das Zeugniß der Frau Ogrumoff, weil sie das Verbrechen einer Verfälschung begangen hat, und davon überzeugt worden ist. Hier wäre es der Ort, meine Herren, Sie an die unzählichen Widersprüche und Abänderungen zu erinnern, die sich in den Aussagen dieses Frauenzimmers finden, aber wir werden genöthigt seyn, uns einzuschränken. Sie hat in ihrer schriftlichen Aussage vom 14ten Januar erklärt, daß Hr. Komarzewski ihr einen Wechsel von 1000 Dukaten auf Tepper, ein Gehalt von 500 Dukaten, und ein Landgut versprochen hätte, mit der Bedingung, daß sie den Fürsten Czartoryski vergiften sollte. In ihrem Verhör vom 19ten Januar, p. 9., erklärt sie, daß Hr. Komarzewski zu ihr gesagt hatte: "Wenn Sie mir "die Unterschrift des Fürsten Czartoryski von weitem zeigen können, so ist hier ein Wechsel von "Hr. Trepper von 1000 Dukaten, der gehört Ihnen, überdem sollen Sie noch ein Gehalt von "500 Dukaten und ein Landgut weit von Warschau haben, wo Sie in Sicherheit leben können." Hier ist der eigentlichste Widerspruch, weil er sich auf eine wesentliche Thatsache bezieht, nemlich auf

die Umstände des Handels, den man mit ihr geschlossen hat. In der einen Aussage erklärt sie, daß dieser Handel den Tod des Fürsten Czartoryski, in der andern, daß er das Aufsuchen seiner Korrespondenz zum Gegenstande hat. Ein jeder Widerspruch in einer und eben derselben Thatsache liefert den Beweis einer sichern Lüge. Frau Ogrumoff hat entweder in der ersten oder in der zweiten Aussage etwas falsches vorgebracht.

"Pro regula est constituendum, falsa esse te-"stimonia, quando testes eâdem de re interrogati "contraria & pugnantia attestati sunt — efficit "etiam hæc repugnantia & varietas, ut nulla ipsis "attestationibus fides adjudicatur. (Menoch. Tract. "de præsompt. P. 2. Lib. 5. Cap. 22)"

Es soll zur Regel dienen, daß die Zeugnisse fasch sind, wenn die Zeugen bei Befragung über eine und eben dieselbe Sache entgegengesezte und widersprechende Dinge sagen, — denn dieser Widersprüche, dieser Abwechslungen wegen muß man ihrer Aussage auch keinen Glauben beimessen.

Zu dieser ersten Thatsache wollen wir noch eine andre hinzusetzen. Frau Ogrumoff wurde unterrichtet, man weiß nicht wie, daß das, was sich in ihrer ersten Aussage fand und Beziehung auf die Grodner Geschichte hatte, die anklagende Parthei in Verlegenheit sezte; sie verlangte also ein neues Verhör. Man bewilligte es ihr. (Verhör vom 10. Febr. p. 5.) Sie verrieth anfänglich Bedenklichkeiten darüber, daß sie gewisse wesentliche Umstände in ihrer lezten Aussage vergessen hatte. Hernach rief sie einige entfernte Thatsachen zurük, und kam dadurch allmälig auf die Grodner Geschichte. Nun erklärte sie, daß alles, was sie darüber ausgesagt hätte, falsch wäre, und sie es zu-

rükrie-

rükriefe, daß es nicht wahr wäre, daß sie beim Hrn Tysenhaus gewesen wäre, sie hätte ihn nie gekant, auch nie Gift bei ihm gefunden, sezte sie hinzu, sondern das Gift welches sie dem Hrn Susson gezeigt, wäre ihr vom Hrn Ryx gegeben worden, um Hrn Tysenhaus zu vergiften. Das Ungereimte aller dieser Mährchen ist handgreiflich. Man sieht hier mit Widerwillen die ekle Unverschämtheit, die Beweise und Geständnisse der Lüge, und der unzweifelhaftesten Verfälschung. In demselben Verhör vom 10ten Februar, erklärt sie, sich verpflichtet zu haben, dem Grafen Moszynki einen Brief zu überliefern, den der Großfeldherr Branizki ihr gegeben haben sollte, um ihn an den Prinz Heinrich von Preussen kommen zu lassen, worin die Thatsachen, die mit dieser Verschwörung in Verbindung stünden, enthalten wären. Wie sie befragt wird, ob wirklich so ein Brief da sey, giebt sie zur Antwort, nein, sie hätte sich nur dieses Kunstgrifs bedienen wollen, um eine Summe zu ertappen.

Bis jezt, meine Herren, haben wir Ihnen Züge und Geständnisse der Frau Ogrumoff vorgelegt, die den Betrug ihrer Reden rechtlich erweisen, nun wollen wir Ihnen auch zufolge denselben Geständnissen zeigen, daß sie sich wirklich durch eine Thatsache des Verbrechens der Verfälschung schuldig gemacht hat. Wir ziehn sie aus dem Verhör vom 20sten Januar. Hier erklärt Frau Ogrumoff p. 9., daß der General Komarzewski ihr 1000 Dukaten in Wechsel, ein Gehalt von 500 Dukaten, und ein Landgut versprochen hat, mit der Bedingung, daß sie ihm, wärs auch nur von weitem, einen Brief vom Fürst General an Hr. Tysenhaus zeigen sollte, und daß sie sich darauf entschlossen, das Ding zu versuchen. In

dieser Absicht bat sie Hr. Taylor (dem sie ihren Entwurf mittheilte) ihr einen Brief des Fürsten Czartoryski zu verschaffen, er möchte gerichtet seyn, an wen er wolle. Taylor vertraute ihr einen an, und nachdem sie einige Zeilen davon ausgelöscht hatten, die das Kunststük aufdecken konnten, so ließ sie Hr. Komarzewski kommen, und sezte alles in Bewegung, um ihn in die Falle zu locken, und von ihm den Wechsel zu erhalten. Der Erfolg krönte ihre List nicht, aber genug, dies Frauenzimmer wurde durch die Thatsache selbst, und durch ihr eignes Geständniß einer wirklichen Verfälschung schuldig befunden und überführt: sie ist also eine Betrügerin, nach dem Spruch des Gesetzes, und wird eben dadurch vom Zeugniß ausgeschlossen.

Das Gesez will, man soll Acht geben, ob ein Zeuge in dürftigen Umständen sey, und in diesem Fall wirfts den Verdacht auf ihn, er könne sich durch den Reiz des Gewinns haben verführen lassen. Alle, durch das Geständniß der Frau Ogrumoff bestätigte Aussagen, haben Ihnen dieselbe mit Bedürfnissen und Schulden überhäuft geschildert, und gezeigt, wie sie immer ihren sträflichen Fleiß der Noth entgegengesezt hat. Seit langer Zeit wurden die Vortheile der Ausschweifung unbeträchtlicher für sie, vor der Abreise nach Grodno waren sie sogar gänzlich ausgeblieben, das Alter, der öffentliche üble Ruf, alles entfernete die Liebhaber des Vergnügens von ihr. Weil sie sich von Jugend auf nur einer einzigen Art Unterhalt zu erwerben gewidmet hatte, so besaß sie keine anständigen Talente in Ermangelung der ersteren. Ihre Gläubiger quälten sie. Taylor, selbst Taylor, ihr Vertrauter und Gehülfe foderte seinen Vorschuß zurük. In dieser völlig bestätigten

Lage

Lage wird sie den Augen des Gesetzes um desto verdächtiger, weil sie gewohnt ist ohne Sorgen zu leben, und Aufwand zu machen, wie alle dergleichen Leute thun, welche auf Kosten derer leben, die sie einmal berükt haben; der Mangel mußte ihr also desto empfindlicher seyn. Nicht allein ist sie dem Gesez verdächtig, meine Herren, sie hat sich wirklich bestechen lassen, und ist davon überzeugt worden. Sie haben den Beweiß vor ihren Augen, daß sie von unserm Gegner 500 Dukaten bekommen hat, seitdem der Prozeß ist angefangen worden. Urtheilen Sie, meine Herren, ob es Ihnen erlaubt ist, sie anzuhören.

Das Gesez schließt die Angeber von dem Recht zu zeugen aus, Frau Ogrumoff spielt diese Rolle in der Sache, sie kan also nicht zum Zeugniß gelassen werden.

Endlich so hat sie sich als Feindin des Hrn Ryx erklärt, das ist in den Verhören erwiesen worden. Sie wissen, meine Herren, daß sie über das Unrecht, was man ihr angethan, über die Verachtung, die man ihr bezeigt, und über den verlaßnen Zustand, dem man sie ausgesezt, bittre Klagen geführt hat. Sie haben im Verhör vom 20sten Januar diese Worte gelesen, die ihr entwischt sind: "Er hat mich viel ausstehn lassen, aber ich habe mich auch dafür tapfer gerächt." Hr. Brau ist als Zeuge vor Ihnen aufgetreten, und hat erklärt, er habe diese Worte aus ihrem Munde gehört: "Ging' ich noch einmal wieder "zum Ryx, so geschähs gewiß, um ihn für den "Kopf zu schiessen, er wird mich auch sobald nicht "wieder vergessen." Die Feindschaft ist also bestätigt und die Ausschliessung vom Zeugnisse die Folge derselben.

Wir haben Ihnen gezeigt, meine Herren, daß Frau Ogrumoff in beschimpfenden Lastern lebt, daß sie sich des Verbrechens der Verfälschung schuldig gemacht hat, daß sie erkauft worden, daß sie Angeberin, und Feindin ist. Dörfen Sie ihr also wohl die Rechte und das Interesse der Wahrheit anvertrauen? Dörfen Sie sie auffodern zu reden, wenn ihr die Gesetze zu schweigen befehlen?

II. Der zweite Zeuge ist der Hr. Graf Stanislas Potozki. Wir räumen alles das gerne ein, was zu seinem Vortheil gesagt worden. Aber, meine Herren, sind Verdienste zu finden, die den Gesetzen Stillschweigen auflegen können? Wer ist der Mann, der zu seinem Vortheil Ausnahmen herbeiruffen kan, die sie nicht gemacht haben? Hr. Stanislas Potozki ist ein Feind das Beklagten, ein Freund des Anklägers, das Gesez nimmt ihn durchaus nicht zum Zeugen an.

Die Eigenschaft eines Feindes des Beklagten, zeigt sich durch das Gesez des gegenwärtig angefangnen Prozesses, in welchem Hr. Ryx für das Unrecht, und die Beschimpfung, die ihm Hr. Stanislas Potozki angethan hat, Genugthuung fodert. Die Beschimpfung ist hart, es ist eine Handlung der offenbarsten Gewalt, die an seiner Person, durch Hrn. Taylor, in Verbindung mit dem Hrn. Stanislas Potozki ausgeübt worden ist. Diese Verbindung ist erwiesen. Der Mitschuldige einer That ist der, welcher mit dem vornehmsten Thäter Abrede genommen, und ihn in der Ausführung unterstüzt hat, der durch seine Reden und Handlungen, Geberden und Stellungen Gelegenheit gegeben zu vermuthen, daß er an dem Zwek und den Absichten desselben Hauptthäters Antheil nähme. Das ist die Erklärung des Worts: Mitschuldiger. Diese Umstände finden sich in der

Thatsache, woraus man dem Hrn Stanislas Potozki ein Verbrechen macht. Es ist nicht ein einziger den man nicht darin bemerken sollte. Bei der rechtlichen Untersuchung ist erwiesen worden, daß Hr. Potozki mit Hrn Taylor das Aufstellen der Horchenden verabredt hat, daß sie deswegen mit einander alle nöthige Maaßregeln genommen haben; sie sind beide den Abend vor der gewaltsamen Entführung des Hrn Ryx bei der Frau Ogrumoff gewesen; am Tage, da sie geschahe, sind sie zusammen hingekommen; Hr. Potozki ist wie Hr. Taylor mit Pistolen versehen gewesen. Wenn Hr. Potozki nicht unmittelbar gegen Hr. Ryx verfahren hat, so ist das deswegen unterblieben, weil er keinen Widerstand gethan; wäre das geschehen, so wäre auch Hülfe gewesen; deswegen war er da, das war seine Absicht, sie läßt sich aus der wirklichen Gegenwart der zum Angrif tauglichen Waffen, womit er versehen war, schliessen; endlich, meine Herren, so liest man in einer glaubwürdigeu Nachricht, die einem Fremden durch unser Gegenpart zugeschikt worden, folgende Worte: "Nach dieser Unterredung, plazte "Hr. Potozki in die Thüre, und erklärt, so wie "auch Hr. Taylor, daß er sie überrascht hätte, "und nach den lebhaftesten Verweisen, über ihre "abscheuliche Verbindung, überlieferte er Hr. Ryx "dem Kaufmann, und bemächtigte sich des Frauen"zimmers." Wer zweifelt nun noch, meine Herren, daß Hr. Potozki gehörig überzeugt worden, er sey ein Mitschuldiger der an der Person des Hrn Ryx ausgeübten Gewalt? Da diese Theilnehmung also erwiesen worden, so wollen wir sehen, was nun das Gesez fodert. Es sagt:

Wir verordnen, daß man in Kriminalsachen gegen die Mitschuldigen eben so rechtliche Unter-

Untersuchung anstellen soll, als gegen die Hauptthäter, und wenn es durch Nachforschen bestätigt wird, daß jemand ein Mitschuldiger ist, so soll er wie der Hauptthäter gestraft werden. (1588. Tit. de Comp. fol. 1217.)

Das ist der Gegenstand des angefangnen, und zwischen Hr. Ryx und Potozki gegenwärtigen Prozesses; das ist das Gesez, kraft welchem der erste eine feierliche Genugthuung des empfangnen Unrechts, und der Verletzung des Gesetzes, das für die Sicherheit wacht, fodert. Diese nothwendige Genugthuung, welcher Hr. Potozki nicht entgehen kan, machts ihm wichtig, es dahin zu bringen, daß Hr. Ryx in der gegen ihn angestellten Klage unterliege, weil, wenn er unterliegt, Hr. Potozki für die Verfolgung wegen der Thatsache, die ihn beschuldigt, gesichert ist. Wir haben also deutlich und hinlänglich erwiesen, daß er Feind ist, und sein Zeugniß also keine Gültigkeit hat.

Wir wissen, meine Herren, daß man die Beschuldigung des Hrn Potozki und seines Mitgenossen, dadurch hat ablehnen wollen, daß man gesagt hat, das Gesez erlaube die Schuldigen festzunehmen, wenn sie auf frischer That (en flagrant délit, in recenti crimine) ertapt werden. Man hat dies Gesez auf den Fall angewandt, von dem die Rede ist, und gesagt: "Das Verbrechen, was "man Hr. Ryx zur Last legt, ist nicht eine That-"sache, es ist ein Wort, welches von seiner Sei-"te einen bösen Vorsaz bewiesen hat; dieses Wort, "das in Gegenwart der Hrn Potozki und Taylor "gesagt wurde, war ein ganz frisches Verbrechen, "sie hatten also das Recht festzunehmen." Das ist der Schluß des Gegenparts, er ist gesagt, und niedergeschrieben worden. So sieht man genöthiget, alle Begriffe und alle Verhältnisse der Din-

ge unter einander zu verwirren, wenn man eine im Grunde fehlerhafte Sache unterstützen will. Wir fragen, meine Herren, glauben Sie daß hier der Fall einer frischen That ist? Wir haben Ihnen (um mich des Ausdruks des Gesetzes zu bedienen) durch sonnenklare Beweise dargethan, daß die Worte, aus welchen man ein Verbrechen machen will, wirklich unschuldig sind; tausend ähnliche Fälle haben sich getroffen, und treffen sich täglich; es braucht also nichts weiter als eine Zweideutigkeit, ein Mißverständniß, eine Unbesonnenheit zweier Zuhörer, um ein unschuldiges Wort für ein Verbrechen zu erklären, und das Gesez würde ihnen also das Recht gegeben haben, den Unglüklichen, der es ausspricht, ins Gefängniß zu schleppen. Nein, nein, meine Herren, die Gesetze kennen den Menschen, seine Uebereilungen, seine thörichten Irrungen; nie räumten sie ihm diese gefährliche und tyrannische Herrschaft ein. Freilich kan ein Mensch auf das öffentliche Geschrei festgenommen werden, aber in welchem Fall? Wenn ein Corpus delicti da ist, und dies Geschrei ihn den Urheber desselben nennt. Ein Mensch wird in einem Aufruhr umgebracht; tausend Stimmen erheben sich und nennen ihn Mörder; man greift ihn; das Gesez erlaubts; das Gesez befiehlts; hier ist die That frisch, neu, gewiß, ungezweifelt; es braucht keiner Untersuchung sie zu bestätigen. In dem Fall aber, wo man einem Worte die Eigenschaften des Verbrechens beilegt, müssen noch tausend Sachen untersucht werden, um es zu bestätigen, die vorhergehenden und nachfolgenden Dinge, der Ton, die Geberden, die Thatsachen welche es begleitet haben. Man muß alles erwägen; das Gesez behält diese Untersuchung dem Richter vor, und überläßt sie nicht dem

dem ersten dem besten. Die Hrn. Potozki und Taylor haben sich also zu Richtern des Sinnes der Worte, die sie angehört haben, aufgeworfen, und sie durch ihre Privatautorität ein Verbrechen genannt; sie haben ohne Erlaubniß der Gesetze sich ein Recht angemaaßt, was diese Gesetze andern vorbehalten haben; sie haben sie durch diese unrechtmäßige Zueignung verlezt, so wie durch die Gewaltthätigkeit, die darauf gefolgt ist. Es ist also erwiesen, meine Herren, daß das Zeugniß des Hrn. Potozki für ungültig erklärt werden muß, weil es zu vermuthen ist, daß ein Feind des Hrn Ryx dies Zeugniß ablegt, denn es ist unter ihnen ein Prozeß angestellt worden; wir haben Ihnen diesen Prozeß bekant gemacht, und gezeigt, daß er einen ernsthaften Gegenstand hat, und um Sie die Folgen bemerken zu lassen, die daraus für Hr. Potozki fliessen, haben wir das bestritten, was man zu seiner Rechtfertigung sagt; daß also das Interesse, welches er dabei findt, wenn Hr. Ryx unterliegt, ganz, und ungezweifelt gewiß bleibt, und folglich dieser erste Grund, vermöge welchem wir sein Zeugniß verwerfen, seine ganze Stärke behält.

Wir gehen also zum Zweiten. Hr. Potozki, der Feind des Beklagten, ist ein Freund des Klägers. Das Gesez sieht einen Freund des Anklägers in der Person desjenigen, der ein natürliches und nahes Interesse dabei findt, wenn er ihm den Sieg über seinen Gegner verschaft, und dies Interesse entsteht für Hr. Potozki aus dem Verhältnisse seiner Verwandschaft. Er ist der Gemahl der Nichte des Anklägers; dieser ist in einen Kriminalprozeß verwickelt, und muß folglich die Thatsachen erweislich machen, die dem Beklagten zur Last gelegt werden, wo nicht, so unterliegt er,

und

und bleibt völlig der Strenge der Strafen ausgesezt, die denen vorbehalten sind, welche eine verläumderische oder verwegene Anklage thun. Diese Strafen sind hart, zuweilen der Ehre nachtheilig, und ziehen immer Entschädigungen mit sich, welche die Glüksumstände der Ankläger umstürzen. Hr. Stanislas Potozki sieht diese bevorstehenden Folgen; die Streiche prellen auf ihn zurük. Der Gemahl der Nichte muß seinen Theil von der Beschimpfung des Onkels haben. Der Verlust der Güter dieses leztern hat Einfluß auf ihn; in einem gewissen Falle sind seine Kinder des Anklägers Erben. Brauchts noch mehr um in den Augen des Gesetzes verdächtig zu seyn, und durch dasselbe von dem Recht zu zeugen, ausgeschlossen zu werden?

Wir haben gehört, daß man das Gesez von 1576 angeführt hat, um zu beweisen, daß unsre Gebräuche in Kriminalsachen, Verwandte zu Zeugen annehmen. Wie, meine Herren, waren denn unsre Vorfahren so ganz rohe Leute, daß Ihnen auch die einfachsten Begriffe von Uebereinstimmung und Verhältniß entwischten? Hatten sie etwa nicht Vernunft genug, um einzusehn, daß eben dadurch, daß sie Personen zum Zeugniß liessen, denen immer sehr viel daran gelegen ist, die Wahrheit zu verstellen, sie auf den Menschen ein unkluges und gefährliches Vertrauen sezten, und ihn der Gefahr blos stellten, meineidig zu werden? Behüte Gott, daß dieser Fleken auf uns und unsern Vätern bleiben sollte. Nein, meine Herren, das Gesez, welches sie dieses Fehlers schuldig gezeigt hatte, ist wirklich nicht da. Unsre Väter haben nicht geirrt. Hier ist es:

Nach dem alten Gebrauch sollen die nahen Anverwandten, als der Onkel, u. s. w. dessen,

dessen, der eine Sache, die liegende Gründe betrift, bei dem Gericht anhängig gemacht hat, nicht zu Zeugen oder Bürgen angenommen werden, sondern er soll dazu einen Edelmann von den Ländereien und dem Gebiete der Woywodschaft Masuren brauchen, wenn er auch noch Eltern hat. Dieser Edelmann soll in gutem Ruf stehen, und ein Mensch seyn, gegen dessen Rechtschaffenheit nichts einzuwenden ist. Indessen, weñ es die Wohlanständigkeit (honnêteté) betrift, so können auch Blutsfreunde und durch Heirath Befreundte, auch die, welche dasselbe Wappen führen, Zeugen seyn; auch die Mittelspersonen und Schiedsrichter, wenns gleich Verwandte sind, können Zeugen seyn, weil Verwandte dergleichen Verrichtungen über sich zu nehmen pflegen. (Ao. 1576. pag. 934)

Unser Gegner legt dies Gesez zu seinem Vortheil aus. Die Sache welche wir behandeln, sagt er, ist eine Sache die die Wohlanständigkeit der Sitten betrift, weil es darauf ankömt zu wissen, ob der Fürst Czartoryski Urheber einer gerechten oder verläumderischen Anklage ist. Blutsverwandte, oder Verwandte durch Heirath, werden also hier zum Zeugniß aufgefodert. Darauf antworten wir, daß das Wort Wohlanständigkeit hier nicht in der Bedeutung gebraucht ist, die ihm unser Gegenpart beilegt, und daß sich das Ungereimte in der Erklärung, und nicht im Gesez findt: das Wort Wohlanständigkeit bezieht sich in diesem Fall auf die Geburt. Das Gesez will sagen: Wenns darauf ankömt zu beweisen, daß man von anständiger Geburt, das heist Edelmann sey, so können Verwandte zeugen. Es redt also hier von dem Stande, und nicht von den Sitten. Und wirklich, was bei einem Krimi-

nalpro-

nalprozeß ungereimt seyn würde, wo es darauf ankömt zu wissen, ob ein Mensch auf eine schimpfliche Art umkommen soll, und wo den Verwandten soviel dran gelegen ist, den Beklagten zu retten, das kan bei einem Prozeß über den Stand wohl statt finden, wo die Verwandten in einem entgegengesezten Sinn intereßirt sind, weil ihnen daran gelegen ist, denjenigen von der Familie und der Erbschaft zu entfernen, der sie zu Zeugen ruft. Das sind also die Gründe des Zutrauens, welches das Gesez in diesem lezten Fall blicken läßt, und die Gründe der Bedenklichkeiten, die es im ersten zeigt. Aber das wird sich noch besser durch das Gesez erklären, (de nobilitate inculpatâ) welches lehrt:

Wenn jemand sagt, daß er von Adel oder von einer vornehmen Familie ist, uud die andern Adlichen ihm diese Eigenschaft nicht zugestehen, er aber doch behauptet, den Adel seiner Geschlechtslinie beweisen zu können, so soll er 6 Zeugen von erfoderlichem Alter, und Adliche aufstellen, zwei aus seiner Familie; beide müssen eidigen, und dann aussagen, daß er ihr Bruder ist, von ihrem Geschlecht und väterlicher Familie herstammt, u. s. w.

Ein andres Gesez von 1633, pag. 806, sagt: Und damit niemand sich unterstehe, der Ehre alter Familien zu nahe zu treten, so verordnen wir, daß, wenn jemand, der seinen eignen Adel nicht hinlänglich beweisen kan, den Adel eines andern Edelmanns ohne Proben, und authentische Dokumente anzugreifen sich untersteht, dieser aber den seinigen nicht allein durch das Zeugniß seiner Verwandten nach dem Gesez, sondern auch durch Familienakten darthut, der

Belei=

Beleidigende der Todesstrafe schuldig erkannt werden solle.

Hier sind zwei Geseße, meine Herren, die das Zeugniß der Verwandten zulassen, wenn es vom Stande die Rede ist; es ist ganz deutlich, daß jenes von 1576 denselben Sinn hat, und durch das Wort **Wohlanständigkeit** nichts anders bezeichnen will, als die Wohlanständigkeit der Geburt, nicht aber der Sitten. Weil nun der Fall, in welchem dies angesehne Tribunal entscheiden soll, nicht den Stand betrift, sondern die Bestrafung eines Verbrechens, oder einer Verläumdung, so kan nur der erste Theil des Gesetzes von 1576 angewandt werden, der die Verwandten vom Zeugniß ausschließt. Es ist also dem Gegenpart nicht erlaubt, durch dasselbe zu beweisen, daß Hr. Stanislas Potozki als Zeuge angenommen werden muß, weil eben dies Gesez, das mit den Gesetzen polizirter Nationen übereinstimt, ihn anzunehmen sich weigert.

III. **Herr Taylor** ist der dritte Zeuge des Anklägers. Wir setzen ihm vier Gründe der Verweigerung entgegen: 1) Er ist ein Feind des Beklagten. 2) Er ist ein Freund des Anklägers. 3) Er ist bestochen. 4) Er ist des Verbrechens der Verfälschung überzeugt worden.

Wir beweisen seine Feindschaft gegen den Beklagten durch dieselben Mittel, welche wir angewandt haben, die Feindschaft des Hrn Stanislas Potozki zu beweisen. Er hat so wie dieser, einen Prozeß mit dem Hrn Ryx angefangen; dieser Prozeß hat denselben Gegenstand und dieselben Folgen; hier finden sich noch überdem Umstände, die ihn schwerer beschuldigen; er ist nicht der Mitschuldige der Gewaltthätigkeit, er ist der unmittelbare Hauptthäter derselben. Er ist es,

der

der an Hrn Ryx die Hand gelegt, der ihm die Pistole auf die Brust gesezt, beim Halse gefaßt, ihm hinter sich her schleppend sein Hemde zerrissen, und ihn hernach durch die Strassen zur Fürstin Lubomirska geführt hat; er ist es, den das öffentliche Geschrei den Urheber des Aergernisses nennt. Alle diese Dinge zusammengenommen, liefern eine schwerere Beschuldigung gegen ihn, und die Strafe die ihn erwartet wird einen höhern Grad der Strenge haben. Es ist ihm also sehr daran gelegen, daß Hr. Ryx in der Anklage unterliege, weil er dadurch der gefährlichsten Verfolgung entgeht; dies Interesse giebt ihm vor allen andern die Eigenschaften eines Feindes, und stößt ihn vom Zeugniß zurük.

Seine Freundschaft und die vortheilhaften Gesinnungen, von welchen er für den Ankläger eingenommen ist, sind dadurch bestätigt, daß er sich die Freiheit genommen hat, in Ihrer Gegenwart, meine Herren, ihn, **Mein Freund, der Fürst Adam,** zu nennen. Der Name eines Freundes desselben, den er sich hiemit anmaßt, und wobei seine Eitelkeit ihre Rechnung findt, macht ihn allerdings verdächtig. Wozu ist ein Mensch nicht fähig, der von dieser zwiefachen Empfindung belebt wird? eine unterstüzt die andre, sie erhitzen seinen Geist, und leihen den Bildern der Einbildungskraft und den Täuschungen des Enthusiasmus die Rechte und das Ansehen der Vernunft. Das ist Taylors Abriß; so hat er sich in der ganzen Sache geschildert; so haben ihn seine Anhänger, und selbst die gesehn, welche eine schwerere Beschuldigung von ihm ablehnen wollen.

Taylor ist ein bestochner und angeworbner Zeuge. Wir wollen nicht von der Summe reden, meine Herren, die er bekommen hat, nicht von

den

den Geschenken, die ihn verführt haben; dies sind nur Muthmassungen; hier finden sich Dinge, die gewisser, und vielleicht thätigere, würksamere Mittel der Bestechung sind als Geld, was nur einmal gegeben wird, oder Geschenke, die sich über einen gewissen Punkt nicht vervielfältigen; wir wollen von den Beweisen der Achtung, von den Lobsprüchen, von dem täglichen, stündlichen Genuß reden, der die Erkentlichkeit immer zu vergrössern, und sie durch die Summe der angenehmen Empfindungen abzumessen scheint. Das sind die Mittel der Bestechung, die wir vor Ihnen, meine Herren, aufstellen wollen, und die unser Gegenpart zum Vortheil des Hrn Taylors erschöpft hat. Ihm war, man weiß nicht unter was für einem Vorwande, eine Wohnung bei der Fürstgroßmarschallin Lubomirska eingeräumt worden, da er doch eine Behausung in der Stadt hat, er fuhr in ihrer Equipage herum, man begegnete ihm mit einer Art von Achtung, die er nur der Meinung von dem wirklichen Daseyn der Gefahr, die er abgewandt haben soll, zu verdanken hatte; aus diesem Grunde wurde er der vertraute Gesellschafter und ein Glied der Familie; was für mannigfaltiger Genuß für seine Eitelkeit! wie viel Bewegungsgründe einer Ergebenheit, von der wir nicht die Gränzen absehen können, gab ihm das an die Hand! Urtheilen Sie nun, meine Herren, von welcher Höhe Hr. Taylor herabsteigen muß, wenn der Ankläger unterliegt. Bald wird er die Zurükhaltung entstehen und anwachsen sehn, welche zeigt, daß unsre Gegenwart beschwerlich, und die Zeit der Gunst vorüber ist, er wird sehen, wie der Zwang und ein kaltes Betragen die Stelle warmer Freundschaftsbezeigungen einnimmt, und allmählich gewahr werden,

daß

daß sein Anblik unangenehme Erinnerungen hervorbringt, die man entfernen zu können wünscht. Wenn das Maaß dieser unangenehmen Empfindungen voll ist, so wird Herr Taylor in seine Schreibstube zurükkehren, und seine Geschäfte in der Einfalt und Dunkelheit seines ersten Standes abwarten müssen. Denn hat er einen angenehmen Traum gehabt, dessen Ende er nun schon vorhersehen muß, wenn er nicht seine Rechte auf unumstößliche Gründe baut, die dem Ankläger einen vollkommnen Sieg verschaffen. Sie werden gestehen, meine Herren, daß Taylor auch in diesem Standpunkte betrachtet, Ihnen verdächtig ist, er würde als ein untergeschobner und erkaufter Zeuge seine Aussage thun.

Taylor hat sich des Verbrechens der Verfälschung schuldig gemacht, und die Sache ist beim Prozeß erwiesen worden. Er hatte von der Frau Ogrumoff erfahren, daß Hr. Komarzewski ihr eine Belohnung geben sollte, wenn sie ihm einen Brief des Fürsten Adam Czartoryski an Hrn Tysenhaus zeigte; Taylor hat ihr einen zu verschaffen versprochen, auch Wort gehalten. Das Frauenzimmer behauptet, daß der Brief wirklich vom Fürsten und an Taylor gerichtet gewesen ist; dieser läugnet es vermuthlich aus Bedachtsamkeit, sagt, daß er ihn selbst gemacht, und von Pulaw datirt habe. Weil nun der General Komarzewski darin die Hand des Fürsten erkant hat, so muß Taylor das glükliche Talent besitzen, Unterschriften und fremde Hände nachzumachen. Er will einen Grund der Verfälschung, die er durch das untergeschobne Dokument begangen hat, anführen, und giebt vor, er habe sich dieses Kunstgrifs bedient, um einige Zweifel aufzuklären, die er über die Absicht dieser Herren gegen den Fürsten

Czar-

Czartoryski gefaßt hatte. Wer sieht nicht, daß diese Entschuldigung ganz ungegründet ist? So könte man alle Verbrechen der Verfälschung durch diesen schönen Vorwand rechtfertigen: "ich habe sehen wollen, was dies untergeschobne Dokument für Würkung thun würde." Es ist ganz einleuchtend, daß aus alle dem diese Wahrheit folgt: Taylor war ganz Mitgehülfe dieser Spizbüberei, und sollte an ihren Früchten Theil nehmen; er ist durch sein Geständniß gehörig und vollkommen des Verbrechens der Verfälschung überwiesen worden, und daher unfähig ein Zeugniß abzulegen.

Wir haben also bewiesen, meine Herren, daß Frau Ogrumoff, Hr. Stanislas Potozki, und Hr. Taylor nicht Zeugen seyn können, und gegen einen jeden ausschliessende Gründe angeführt, die ihm besonders eigen sind; es bleibt uns nun noch übrig, Ihnen einen Grund vorzulegen, der allen gemein ist, und das ist der, daß sie Partheien in dem Kriminalprozeß sind, der durch die Anklage des Hrn Ryx gegen sie angestellt worden, welche sie beschuldigt, ihm nach gemeinschaftlich verabredeten Maaßregeln, und auf verrätherische Art, einen Fallstrik gelegt, und mit Hülfe einer verläumderischen Beschuldigung, davon sie die Angeber gewesen, an seiner Person eine grosse Gewaltthätigkeit ausgeübt zu haben. Weil diese 3 Personen durch einen rechtmäßigen Grund, und durch die Thatsachen selbst, Partheien im Prozeß mit Hrn Ryx geworden sind, so können sie bei demselben nicht zugleich Zeugen seyn, denn sie müßten sonst sogar über die Sachen Zeugniß ablegen, wodurch sie eines Verbrechens schuldig erkannt werden.

Man wirft Hrn Ryx vor, daß dieser Grund der Verweigerung der Zeugen nicht rechtmäßig ist,

ist, weil es eine Gegenbeschuldigung (récrimination) enthält. Man antwortet hierauf, daß das Gegenpart wieder von den Worten Mißbrauch macht. Gegenbeschuldigung machen, (récriminer) heißt seinen Ankläger anklagen. Der Ankläger des Hrn Ryx, der welcher diesen Stand gewählt, und dafür bekant ist, ist der Fürst Adam Czartoryski. Hr. Ryx schränkt sich blos auf vertheidigende Ausdrücke gegen ihn ein; er klagt ihn weder desselben Verbrechens, noch eines andern an, er macht nicht Gegenbeschuldigungen. Hr. Ryx hat Frau Ogrumoff, Hrn Potozki und den Taylor beschuldigt, aber das sind nicht seine Ankläger, und seine rechtliche Handlung verräth nichts, wodurch sie den Namen einer Gegenbeschuldigung verdienen sollte. Den Tag darauf, wie Hrn Ryx die Gewaltthätigkeit wiederfahren, und also durch eine öffentliche That das Recht, was ihm als Bürger zukömt, verlezt worden war, so gab er seine Klage ein, und ließ vorfodern; er wußte damals nicht, daß das die drei Zeugen träfe, welche der Fürst Czartoryski gegen ihn wollte auftreten lassen; er dachte nur darauf, die Genugthuung zu erhalten, die ihm gehörte, nicht aber diese Personen von einem Zeugnisse zu entfernen, davon noch gar nicht die Rede war. Wenn seine Ladung die Würkung hat, daß nothwendig diese Personen in den Prozeß verwickelt werden, und für untauglich zu zeugen erklärt werden müssen, kan man denn Hrn Ryx das zur Last legen, der hierin nach den Rechten verfährt, die ihm eine rechtmäßige Vertheidigung an die Hand giebt? War das nicht die nothwendigste Folge der Aufführung der Hrn Potozki und Taylor? Warum hat der Ankläger ihnen nicht beßre Anweisungen ihres Verfahrens gegeben? Warum hat er ihnen

nen nicht eine abgemeßne und gut bedachte Aufführung vorgeschrieben, um sie für die Beschuldigung in Sicherheit zu setzen, die ihnen mit Recht, und von Rechtenswegen aufgelegt wird, daß sie der angreifende Theil gewesen sind? Die Ursache der Verweigerung der 3 Zeugen, die wir daraus hergeleitet haben, daß sie selbst Parthei in dem Kriminalprozeß sind, und die gesezmäßige Richtigkeit des rechtlichen Verfahrens, vermöge welchem sie dafür erkant worden, sind auf Gründe gebaut, die kein zureichender Einwurf umstossen kann.

Unser Gegenpart unterstüzt die Zulänglichkeit, des Zeugnisses durch drei Mittel, die uns noch zu untersuchen übrig sind. Das erste: eine jede Verbindung gegen das Leben eines polnischen Edelmanns, und besonders gegen das Leben eines Grossen, von dem Range des Fürsten Czartoryski, ist ein Verbrechen des Hochverraths. Das zweite: Vergiftung gehört in die Klasse schwerer Verbrechen, in deren Beurtheilung das Gesez ein Vorrecht festsezt. Dem zufolge fodert unser Gegenpart den Beistand der Gesetze auf, welche in dieser, und in der vorhergehenden Art, alle Zeugen, selbst die Untauglichen, annehmen. Das dritte: die Zeugen, die es aufstellt, sind von der Art derjenigen, welche die Rechtsgelehrten nothwendige (necessaires) nennen.

Wir wollen unserm Gegner nicht in seinen künstlichen Bemühungen folgen, die er anwendt, das erste dieser Mittel erweislich zu machen; wir wollen seine mehr scheinbaren als gründlichen Beweise bei Seite setzen, und nur zeigen, daß die Aussprüche, aus welchen er dieselben herleitet, diese Beweise nicht liefern. Er führt zu seinem Vortheil die Anmerkung des Gesezbuchs an, (ad legem

gem Juliam) in welchem grosse und angesehene Männer durch den Kaiser in das Gesez über den Hochverrath eingeschlossen werden: Nam & ipsi pars corporis nostri sunt, "denn auch die machen einen Theil unsres Staatskörpers aus." Der Verfasser des Buchs, das den Titel führt: der Geist der Gesetze, (l'esprit des loix) bemerkt: daß sich der Gegner des Hrn Cinquemars, auf eben diesen Ausspruch gründete, um zu beweisen, daß er des Verbrechens des Hochverraths schuldig wäre, weil er den Kardinal Richelieu hatte vertreiben wollen. Wenn die Knechtschaft selbst auf die Erde käme, sezt Hr. Montesquieu hinzu, so würde sie nicht anders reden. (Esp. des loix. Tome I. Liv. 12. Chap. 8.) Es ist sonderbar, daß die Redner, die des Kardinal Richelieu, und des Fürst Czartoryski seine Sache vertheidigt haben, beides Ankläger, zu demselben Gesez ihre Zuflucht genommen haben, um das Joch der Formalitäten abzuwerfen, und ihre Feinde um desto sichrer zu unterdrücken. Wir hoffen, meine Herren, daß, da wir Polen, und frei sind, das Gesezbuch, welches der Despotismus entwarf, vergebens vor Ihnen aufgefodert werden wird. Sie werden leicht einsehen, daß, wenn wir ihm heute in einer Sache folgen, wir ihm morgen in einer andern sein Ansehen lassen müssen; allmählig werden die Richterstühle keine andre Beschäftigung haben, als die Rache der Grossen zu unterstützen, und ihnen jedes Opfer darzubringen, welches sie bezeichnen; ist jeder Zeuge geschikt, für sie aufzutreten, ist jede Anzeige ein hinlänglicher Beweis, wenn sie sich beklagen, sind sie von allen Formalitäten frei, welche die Sicherheit des Bürgers ausmachen, so haben wir kein Vaterland mehr, die Konstitution wird umgeworfen, und der schrekliche Despotismus der Aristokratie erstikt uns. Aber

Aber warum wollen Sie sich wegen der Folgen dieses ungereimt scheinenden Satzes beunruhigen? hat das Gesez sie nicht vorher gesehen? hat's sich nicht beschäftigt ihnen zuvor zu kommen? Es sagt:

Auf Anhalten unsrer Landboten, wollen wir, daß das Gesez über den Hochverrath nur in so weit Statt finden soll, als es unsre Person betrift, und sich daher nicht auf andre erstrecken, wenn sie gleich mit öffentlichen Aemtern versehen sind, u. s. w. (Ao. 1539. fol. 550.) und von Ao. 1588. fol. 1207. sagts: Wenn eine Streitsache unter uns, unsern Nachfolgern, und irgend jemand von unsern Unterthanen, der ein Edelmann ist, vorfällt, die das Verbrechen der beleidigten Majestät betrift, welches sich blos auf die Person des Königs erstrekt, zufolge dem Gesez, u. s. w. Lassen diese beiden Aussprüche den geringsten Zweifel oder Doppelsinn nach sich, und ist's nicht ein Mißbrauch fremder Verordnungen, wenn man an die Stelle des Nationalgesetzes, ein Gesez bringen will, das in dem Pallast der Kaiser, und zum Vortheil des Despotismus gegeben wurde?

Da unser Gegner auf die Gesetze des Hochverraths keine Ansprüche machen kan, so sezt er den Gegenstand seiner Klage in die Klasse der Verbrechen, die so groß sind, daß das Gesez **die leichtesten Vermuthungen als hinlänglich zur Ueberzeugung des Beklagten erklärt, und dem Richter darin von der Rechtsform abzugehn erlaubt.**

Hierüber, meine Herren, wollen wir Ihnen drei Hauptbemerkungen mittheilen. Die erste ist, daß die Kriminalisten, welche den obigen Grundsaz angenommen haben: "In atrocissimis leviores conjecturæ sufficiunt, & licet judici jura transgredi" den Sinn des Worts *atrocissimis* (sehr schwer,

oder eigentlich die schwersten) auf öffentliche Verbrechen angewandt haben, deren Zwek die gänzliche Zerrüttung der Konstitution, oder der Tod des Oberherrn ist, nicht aber auf besondre Verbrechen, deren Absicht nur die Vernichtung eines Privatmannes ist; sie bezeichnen diese lezteren durch einen andern Grad, und nennen sie *atrociores* (schwerere.) Wir haben also bewiesen, daß das Verbrechen, wovon hier geredt wird, nicht ein öffentliches Verbrechen ist, und also der Grundsaz, welcher *in atrocissimis* statt findt, hier nicht angewandt werden kan. Wir können ihm andre Aussprüche entgegensetzen, die zahlreicher und der natürlichen Billigkeit angemeßner sind, und eben daher mehr Gewicht haben. "Et quia, quo gravius ex crimine "redundans præjudicium est, *eo fortior probatio re-* "*quiritur*, evidenter patet, quod inhabiles ne qui- "dem in *atrocioribus* reum perfecte convincant." (Boeh. Lect. I. C. II. § 200.) Und weil, je grösser der aus dem Verbrechen entstehende Nachtheil ist, desto stärker auch der Beweiß seyn muß, so ists offenbar, daß untüchtige Zeugen auch nicht in den Verbrechen, die schwerere genant werden, den Schuldigen vollkommen überzeugen. "Quo "gravior pœna imminet, eo fortiorem probatio- "nem desiderari." (Aut. caut. crim. dub. 37. Goth. Vol. I. resol. 29. &c. &c.) Je grösser die Strafe ist, die den Schuldigen erwartet, um desto stärker muß auch der Beweiß seyn. Sind nicht diese Stellen, zu welchen wir noch die Aussprüche der angesehensten Ausleger setzen könnten, dem Grundsaz *in atrocissimis* weit vorzuziehen, und schließt man nicht ihrer Billigkeit wegen, besser aus diesen Stellen, als aus jenem, der ungereimt wird, sobald man den Sinn desselben, der sich auf Staatsverbrechen bezieht, umkehrt, um ihn zur

Vor-

Vorschrift in Privatverbrechen zu brauchen? So ists auch drittens eine bestätigte Bemerkung, daß niemals eine schlecht gegründete Anklage bei einem Tribunal anhängig gemacht worden ist, welche der Ankläger nicht sollte mit dem Grundsaz *in atrocissimis* zu unterstüzen bemüht gewesen seyn. Zuerst zeigte er, daß das Verbrechen, welches den Gegenstand der Klage ausmachte, eines der schwersten wäre, und das konte mit Hülfe einer aus der Redekunst hergenommnen Vergrösserung (amplification de rhétorique) leicht geschehen, dann ließ er jenen Grundsaz auftreten, und schloß, daß man ihn der Formalitäten und mühsamen gesezlichen Beweises überheben müste. Die Bequemlichkeit und die Gefahr, welche diese Art zu verfahren mit sich führt, haben sie in üblen Ruf gebracht, und zu unsern Zeiten darf man derselben nicht mehr folgen, wenn man nicht seine Sache verdächtig machen will.

Der dritte und lezte Grund, meine Herren, den unser Gegenpart angeführt hat, um die Tauglichkeit seiner Zeugen zu beweisen, ist, daß sie von der Beschaffenheit derer waren, welche das Gesez in geheimen Verbrechen, nothwendige (necessaires) nennt, und die es anhört. Nothwendige Zeugen sind die, welche in gewissen Fällen zugelassen werden, weil die Thatsache, die bestätigt werden soll, so beschaffen ist, daß man nicht andre Zeugen haben kan. So werden Bediente, deren Zeugniß in allen Angelegenheiten ihrer Herren verwerflich ist, nothwendige Zeugen, wenn es auf eine Thatsache ankömt, die im Inneren des Hauses vorgefallen ist, weil sie allein in der Lage sind, davon Kentniß zu haben; z. B. bei hartem Verfahren, oder üblen Begegnungen des Mannes gegen seine Frau, bei Ebebruch, u. s. w. (v. leg. cod.

cod. tit. de Repud. & de Test.) Wie wird nun unser Gegner beweisen können, daß Hr. Stanislas Potozki, Taylor und die Ogrumoff nothwendige Zeugen sind? Was die lezte anlangt, so wollen wir von allen Gründen der Verweigerung nur einen einzigen zurükruffen, und das ist der: Sie ist Angeberin, und diese Eigenschaft schließt sie vom Zeugniß aus. Wenn sie das nicht gewesen, sondern durch einen Zufall von der Verbindung unterrichtet worden wäre, so hätte sie, wenn sie auch gleich eine schändliche Person ist, und sonst kraft des Gesetzes zurükgewiesen wird, doch in diesem Fall, obgleich mit gewissem Vorbehalt, zeugen können, aber der Grund der Ungültigkeit ihres Zeugnisses, der aus der Eigenschaft einer Angeberin fließt, ist so wichtig, daß er keinen Nothfall und keine einzige Ausnahme einräumt. Und wie wird man zum Vortheil der Hrn Potozki und Taylor beweisen, daß sie nothwendige Zeugen sind? Sie waren so wenig nothwendig, daß es nur beim Fürsten gestanden hätte, andre zu wählen. Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß sie vom 14ten an zu dem Geschäfte bestimt gewesen sind, welches sie den 16ten ausführten. Nicht der Zufall, sondern ihr völliger Wille, hat sie zu Zeugen bestellt. Freilich hätte der Ankläger, der sich Mittel eines gesezmäßigen Beweises verschaffen wollte, eine weniger tadelnswürdige Wahl anstellen sollen, und besonders, nicht erlauben, daß diese Herren Waffen mit sich führten, und durch eine Gewaltthätigkeit sich den Namen der Feinde des Angeklagten zuzögen. Nichts war leichter als allen diesen unangenehmen Umständen zuvorzukommen; er hats nicht gethan, und hat also auf seine eigne Gefahr eine Unklugheit begangen. Weder die Zeugen, noch die Aufführung die sie beobachtet haben, waren nothwendig. Wir

Wir wollen jezt wiederholen, was wir über die vom Fürst Czartorypski gegen die Herren Komarzewski und Ryx angestellte Anklage, gesagt haben.

1) Wir haben Thatsachen den Thatsachen, Geschichte der Fabel entgegengesezt.

2) Wir haben die Beweise und Anzeigen untersucht, auf welche unser Gegenpart sein Verfahren gegründet hat, wir haben sie unzureichend und nicht wichtig gefunden.

3) Wir haben seinen Beweiß durch Zeugen in doppelter Beziehung betrachtet. 1) In Rüksicht auf die Sachen, 2) in Rüksicht auf die Personen.

In Ansehung der ersten haben wir gezeigt, daß das, was man die Zeugen sagen und bestätigen läßt, nicht das beweist, was man beweisen will, die Wirklichkeit der sträflichen Verbindung.

In Ansehung der zweiten haben wir durch unverlezliche Aussprüche bewiesen: 1) daß alle fremden Gesetze sowohl als unsre eignen, Hr. Potozki, Taylor und die Ogrumoff vom Zeugniß abweisen; 2) daß die Mittel, welche unser Gegner angewandt hat, um ihr Zeugniß für gültig zu erklären, auf Zweideutigkeiten und nichtigen Erklärungen der Gesetze, und der daraus hergeleiteten Grundsätze andrer, beruhen.

Darsaus folgt, daß die Anklage auf ihren Grundlagen wankend wird, und fällt. Jezt, meine Herren, bleibt uns noch übrig diese Anklage zu erklären, und zu bezeichnen, um die Art der Genugthuung zu bestimmen, welche die Unglüklichen, deren Ehre und Leben dadurch in Gefahr gesezt worden ist, Recht zu fodern haben.

Das Gesez unterscheidt 3 Arten von Anklagen: Die Verläumderische, die eine Thatsache, welche der Kläger aus hinreichenden Gründen für

falsch

falsch erkennen kan, zum Gegenstande hat; die verwegne, bei welcher der Kläger sich zwar rechtschaffen zeigt, sie aber nicht mit gehöriger Gründlichkeit, sondern auf zweifelhafte Anzeigen, baut; endlich die Anklage, wozu ein gerechter Irthum Gelegenheit gegeben hat, das heist ein Irthum, für welchen sich der weise und bedachtsame Mann nicht hat schützen können.

Zu was für einer Art gehört nun die Anklage, welche gegen Hr. Komarzewski und Ryx angestellt worden ist? das müssen wir untersuchen. Sagt man etwan, meine Herren, daß sie zur dritten gehört? aber wie wird man beweisen, daß sie sich auf einen Irthum gründet, wofür ein weiser und bedachtsamer Mann sich nicht hat schützen können? Alles was vorhergeht, hat das Gegentheil bewiesen, und das was folgt, wird ihm einen neuen Grad von Deutlichkeit geben. "Homines, sagt Cicero, inimicos suos morte affici "volunt, vel quod metuunt, vel quod oderunt." "Die Menschen wollen ihre Feinde umbringen, "entweder weil sie sie fürchten, oder sie hassen." Der Irthum des Anklägers wird also nur in soweit gerecht seyn, als Hr. Komarzewski und Ryx Bewegungsgründe der Furcht oder des Hasses gegen ihn gehabt haben. Man kan aber ohne Einwendung beweisen, daß kein Bewegungsgrund dieser Art da war. Diese Herren hatten keinen ihnen besonders eignen und persönlichen Grund, den Fürsten Czartorytski zu fürchten oder zu hassen. Wer den Gegensaz hievon behaupten will, muß ihn durch Thatsachen erweislich machen, und wir fodern ihn dazu auf, wenn ers kan. Hr. Komarzewski beruft sich auf ein seit 15 Jahren beobachtetes ehrfurchtsvolles und nie abgeändertes Betragen,

tragen, das dahin abgezwekt hat, sich die Gewogenheit des Fürsten zu erwerben, er beruft sich auf die Beweise von Achtung, die er von dem Fürsten erhalten hat, und welche immer der Preiß und der Beweiß der Sorgfalt gewesen sind, mit welcher er sich ihm gefällig zu machen suchte. Wer hieran zweifelt, der wird genöthigt seyn den Zeitpunkt zu bestim̃en, und die Bewegungsgründe anzuführen, die diese wechselsweise Gesinnungen verlezt haben? Hr. Ryx untersteht sich zu fragen, welches die Verhältnisse sind, die jemals zwischen ihn und dem Fürsten statt gefunden haben, und die für ihn Gründe der Furcht und des Hasses hätten liefern können.? So groß auch das Ansehen war, in dem der Fürst stand, so hatte er doch nichts von ihm zu fürchten, und weit gefehlt, daß ein Saame von Haß in seinem Herzen hätte Wurzel fassen können, so fand sich darin vielmehr Ergebenheit und Erkentlichkeit gegen ihn. Hr. Ryx macht sichs zur Pflicht hier zu erklären, selbst in dem Augenblik, da der Fürst seine Strafe sucht, daß er ihm wesentliche Verbindlichkeit hat: Er hat in seiner Güte ein Hülfsmittel gefunden, welches ein grosses Interesse ihm äusserst schäzber gemacht hat: der Fürst hat ihm mit der größten Großmuth eine sehr ansehnliche Summe geliehen, die er nur jezt eben wieder erstattet hat. Wars möglich, daß Hr. Ryx in diesen Gesinnungen, und mit einem Herzen, das von einem wichtigen Dienst voll war, auf den Tod des Fürsten denken konte? Ist wohl abgeschmakteres und unwahrscheinlicheres als dies? Endlich so sagt auch Hr. Ryx, so wie Hr. Komarzewski: "wer meine Gesinnnungen gegen den Fürsten "zweifelhaft und verdächtig machen will, der be"stimme den Zeitpunkt, und bezeichne die Bewe-

"gungs-

"gungsgründe, welche denselben diese Kenzeichen "von Bosheit gegeben haben."

Aber, weil diese Herren in der That keine Gründe hatten, aus eignen und besondern Absichten gegen den Fürsten sich zu verbinden, sollten sie nicht etwan das Interesse eines dritten über sich genommen, und aus fremdem Antrieb gehandelt haben? Es ist nicht mehr Zeit, meine Herren, das Stillschweigen der Verachtung diesem schwarzen Verdacht entgegen zu setzen. Die Verläumdung hat geredt, a) es ist uns also nicht mehr erlaubt zu schweigen. Sie sind wirklich da, diese Denkmale der Wuth und Raserei, wo sie sich unterstand bekant zu machen, daß die Herren Komarzewski und Ryx nichts anders, als die schimpflichen Werkzeuge der Tyrannei und der Verbrechen eines andern wären; aber, meine Herren, die Tyrannei selbst begeht niemals aus freiwilligem Entschluß ein Verbrechen, und wenn ein Opfer unter ihren Streichen erliegt, so wirds ihrem Ehrgeiz oder ihrer Rache aufgeopfert.

Wenn sich der Fürst Czartoryski in den öffentlichen Angelegenheiten als einer der verdrieslichen Heuchler gezeigt hätte, die unter dem Vorwande

---

a) Die beiden Schmähschriften, welche den Titel führen: Premier & second Eclaircissement réel de la cause du Prince Czartoryski. Die vornehmsten Stellen dieser Schriften sind in einem Werkchen, das den Titel führt: Observations sur un libelle, portant pour titre: Premier & second Eclaircissement réel u. s. w. und ins Deutsche unter dem Namen, Bemerkungen über eine Schmähschrift, übersezt ist, angeführt, und hinlänglich widerlegt worden.

wande die Sache der Freiheit und der Gesetze zu vertheidigen, die Rathgeber der Nation mit ihrer eitlen und beschwerlichen Beredsamkeit quälen, wenn man ihn in jeder Berathschlagung nicht die nüzlichste Parthei, sondern die, wo es leichter ist, sich hervorzuthun, und sich bemerken zu lassen, hätte ergreifen sehen, wenn er, immer im verneinenden Ton die leichte Rolle des Zerstörenden und nicht des Aufrichtenden gemacht hätte, wenn er sich in die Laufbahn und die Maaßregeln des richterlichen Betruges eingelassen, und sich bemüht hätte, das Haupt der Nation und seine Absichten zu verläumden, denn fänden sich, wenn man den Hof als unruhig und grausam annimt, für das Verbrechen, wo nicht Entschuldigung, doch Bewegungsgründe. Aber wer erkent in diesen Zügen den Hof und den Fürsten? Wir wollen einer zwanzigjährigen Regierung, die sich durch Sanftmuth, Mäßigung, und Vergessenheit der Beleidigungen ausgezeichnet hat, es überlassen, den ersteren zu vertheidigen; was den Fürsten anbetrift, so wird ein flüchtiger Blik, den wir auf seine Lage richten, uns zeigen, wie sehr ihm die Züge, die wir entworfen haben, fremd sind.

In seiner politischen Laufbahn, welche die Unglüksfälle der Zeit zu geschwinde endigte, hat der Fürst Schritte gethan, die mit gutem Erfolg gekrönt worden, den er seiner sanften und gefälligen Tugend, seinem Versöhnungs- und Friedensgeiste, seiner Aufmerksamkeit und der glüklichen Gabe zu gefallen, zu verdanken hat. Solche Eigenschaften machen Eindruk, verschaffen Ansehen, und bringen es durch ihre anziehenden Reize dahin, daß man in seinen Nebenbuhlern Freunde findt. Heute, da er durch Umstände

de

de entfernt, aber nicht von der Theilnehmung an öffentlichen Angelegenheiten ganz ausgeschlossen ist, hat er Verbindungen gewählt, die uns von ihm trennen; er hat jezt ein andres Interesse, ein andres Vaterland. Was für ein Bewegungsgrund hätte den Entschluß, ihm das Leben zu nehmen, anrathen können? Ach, sein Tod hätte nur eine Leere auf fremden Gemählden gemacht, er hätte uns nur Stoff zum Bedauren gegeben, und keiner würde darin einigen Vortheil oder Hofnung gefunden haben. Wir hätten dann, meine Herren, eine besondre Erscheinung gesehen, einen Hof, der sein erstes Verbrechen aus freier Entschliessung und ohne den geringsten Vortheil entwirft. Dergleichen Begebenheiten sind in der sittlichen Ordnung ungereimt, sie widersprechen der Natur der Sachen und des Menschen, sie sind unmöglich.

Die Herren Komarzewski und Ryx haben also weder eigne noch fremde Bewegungsgründe zu dieser That gehabt. Die Meinung, welche sie fähig glaubt, den Tod des Fürsten Czartoryski verabredet zu haben, läßt sich nicht behaupten, und der Irthum der daraus fließt ist nicht gerecht, er ist so beschaffen, daß nur etwas Ueberlegung dafür hätte sichern können.

Wenn also die Anklage, die man gegen diese Herren gethan hat, nicht auf einen gerechten Irthum gegründet ist, so muß man sie verwegen oder verläumderisch nennen. Behüte Gott, daß wir sagen oder denken wollen, der Kläger habe im Grunde an der Wirklichkeit der Verbindung gegen sich auch nur im geringsten gezweifelt; wir sind überzeugt, daß er durch den Schein betrogen worden, und daß die Sorge für eine rechtmäßige

Ver-

Vertheidigung seine ersten Schritte gelenkt hat. Aber haben diese Schritte niemals Verwegenheit, niemals Uebereilung verrathen? Ihnen, meine Herren, kömt die Entscheidung dieser Sache zu. Noch mehr, es gibt einen Zeitpunkt im rechtlichen Verfahren, wo eine bis dahin verwegene Anklage durch eine unmerkliche Vermischuug verläumderisch wird, und dieser Zeitpunkt ist der, da die Nachforschungen und gesezmäßigen Untersuchungen anfangen, den Partheien ein Licht zu geben, welches die Irruugen verscheuchen, und im Verstande Zweifel und Bedenklichkeiten erzeugen muß, da die Grade der Wahrscheinlichkeit so hoch steigen, daß man entweder von seiner Anklage ablassen, oder, wenn man sie fortsezt, sich vom geschehenen Unrecht überzeugt zu seyn stellen muß, da das Herz doch das Gegentheil sagt. Sie, meine Herren, müssen also auch entscheiden, ob durch den Fortschritt des Lichts in dem rechtlichen Verfahren dieser Sache, die bis jezt verwegne Anklage gegen die Herren Komarzewski und Ryx nicht im Begrif ist, in die lezte Klasse zu fallen.

Dem sey nun, wie ihm wolle, meine Herren, so werden Sie der unterdrükten Unschuld einen glänzenden Sieg und eine solche Genugthuung verschaffen, wie sie von Ihrer Billigkeit und Gerechtigkeit zu erwarten das Recht hat. Und hiemit beschliessen wir.

NB. Auf diese Vertheidigung ist ein erstes Urtheil des Tribunals vom 26sten Februar datirt, erschienen, vermöge welchem Hr. Stanislas Potozki, Taylor, und die Ogrumoff zu Zeugen für untüchtig erklärt worden; vom Fürsten Czartoryski hat man andre an ihre Stelle zu

zu schaffen gefodert, und weil er das nicht hat leisten können, ist er in contumaciam erklärt worden. a)

a) Das heist, man hat ihn dafür angesehen, daß er sich auf die gehörige Einladung seiner Richter nicht eingestellt hat.

Ver-

Vertheidigung
des Herrn Generals Komarzewski,
in Diensten Ihro Königl. Majest. von Polen.

Unter allen Schauspielen, die unanfhörlich auf dem Schauplaz der Welt vorgestellt werden, ist vielleicht keins was mehr Betrübniß erregen könte, als das, welches wir heute sehen, denn es scheint eine Wahrheit, die uns verzagt macht, mit Gewißheit zu bestätigen, nemlich die, daß Freunde der Ordnung und der Gerechtigkeit niemals günstige Aussichten vor sich haben, ich will sagen, daß die Bemühungen der Tugend uns glüklich zu machen immer ohnmächtig und unnüz seyn werden.

Hier sehn wir den unschuldigen Bürger durch das blinde Schiksal in die Klasse der größten Bösewichter herabgestürzt; wie der Schuldigste unter ihnen, muß er aus dem Munde seines Feindes die schwarze Anklage hören, die ihm seine Ehre raubt; kaum ist sie ausgesprochen, so wird er der Gegenstand zweifelhafter Blicke und nichtswürdiger Unterhaltung des müßigen und boßhaften Haufens. Schon seit vielen Monaten hat dieser Haufe seiner Frechheit ganz den Zügel lassen können, mit Ketten des Vorurtheils gefesselt, ist er selbst unfähig gewesen ihn zu uuterdrücken, und in diesem Stande der Entehrung und Schmach muß er alle die Beschimpfungen, die man ihm nicht anthut, als Gefälligkeiten ansehen. Vergebens gründt er auf seine Unschuld, auf die Treue,

die er Zeit seines Lebens gegen die Pflichten der Gesellschaft und die Vorschriften der Tugend bewiesen hat, die Hofnung eines ruhigen Schiksals; vergebens schmeichelt er sich, durch lange und mühsame Dienste, die er dem Könige und dem Vaterlande gethan hat, ruhige und mit Ehre bezeichnete Tage zu leben; die unbedachtsame oder boßhafte Verläumdung hat ihr Gift ausgelassen, und alle seine Ansprüche auf Glükseligkeit vernichtet.

Gewiß wird nach einem langen und betrübten Verfahren des Rechts, die Wahrheit den Sieg davon tragen; die Zeit wird die Wunde schliessen, aber die schrekliche Narbe wird bleiben, und schwarze Erinnerungen werden ohne Aufhören rege werden. Der Unglükliche, den sein Schiksal getäuscht hat, voll von Scheu, Mißtrauen und Furcht, kennt nicht mehr die sanfte Ruhe der Seele, die das Gefühl seiner Sicherheit erzeugt, er sieht sich immer von Gefahren umgeben, was hat er jezt noch für eine Stütze, die ihn sichert, wenn seine Unschuld nicht den Streich hat abwenden können, der ihn zu Boden schlägt? Das ist die Lage, in welche eine verwegne Anklage den Herrn General Komarzewski versezt hat; aus der Tiefe des Abgrundes, in dem er gesunken ist, hören Sie, meine Herren, diesen Ausdruk seiner Verzweiflung: **O Tugend, du bist nur ein bloser Name!**

Indem uns seine Vertheidigung aufgetragen wird, so sind wir auf den Punkt, wir verheelens nicht, den Muth zu verlieren, wenn wir bedenken, daß das widersinnige Geschik, das diesen Auftrag nothwendig macht, allen Erfolg unsrer Beflissenheit darauf einschränkt, die Unschuld für eine Strafe zu schützen, um ihr eine andre aufzubehal-

behalten, sie dem Tode zu entreissen, um sie der Betrübniß und dem Schmerz auszuliefern. Denn endlich, meine Herren, was werden Sie dem gerechtfertigten Beklagten geben, das ihn für die Uebel entschädige, die ihm die grausame Verläumdung zugezogen hat? Die heiligsten Gesetze bieten ihm das Leben, und die Güter des Anklägers an; er verlangt sie nicht; er verlangt diejenigen Güter von Ihnen, die er bis jezt genossen hat: den Frieden seines Lebens, das Vertrauen auf sein Schiksal, auf seine Unschuld, auf die Rechte der Tugend. Das sind die Güter, die er von Ihnen verlangt, die er Recht hat zu verlangen; können Sie ihm diese geben? In unserm erlaubten Unwillen gegen das Geschik, welches ihn unterdrükt, möchten wir fast sagen: "Weil hier unten "alles Spiel des Zufalls ist, weil Rechtschaffen"heit und Weisheit nichts sind, weil das Glük "alles macht, ein blindes Verhängniß alles lenkt, "und immer die Oberhand behält, so überlassen "Sie Ihre Vertheidigung seinem unwiderstehlichen "Einfluß; sein Eigensinn stürze oder rette Sie "nach seinem Willen; Ihr ädles und Verachtung "ausdrückendes Stillschweigen, wird beweisen, daß "Sie den Tod wie das Leben verachten, weil die "Tugend weder über den einen noch über das an"dre Herr ist."

Das ist der Rath, meine Herren, den wir selbst befolgen, und unsrer Parthei anrathen würden, wenn Sie nur über diese beiden entgegengesezten Dinge, die ihr nun gleichgültig sind, Tod und Leben, urtheilen sollten. Aber die Ueberlegung lehrt uns, daß Ihre Urtheile, wenn sie tödten, auch zugleich entehren, daß der, den Sie verdammen, nicht werth ist zu leben. Bei dieser Vorstellung wird der Stolz der Tugend unruhig,

und

und kömt aus seiner Fassung; sie fühlt, daß etwas ärgeres ist als der Tod — die Entehrung, und schämt sich, einen Augenblik lang sich selbst gefolgt zu seyn, ihr Muth wird wieder rege, sie zwingt durch ädle Anstrengung das Glük, mit ihr zu handeln, ihr die Rechte auf die öffentliche Meinung, die Hochachtung ihrer Zeitgenossen, den Beifall der Nachkommen abzutreten, und läßt es für das übrige sorgen. Diesen Streit der Tugend gegen das Glük, meine Herren, wollen wir unter Ihrem Vorsiz unternehmen. Was auch immer für eine Begebenheit ihn schliesse, wir werden doch der Unschuld ein dauerndes Denkmal aufgerichtet haben; und wenn sie unter uns einen nur unvollkommnen Sieg erhält, so wird sie durch unsre Sorgfalt wenigstens beim Fremden Richter finden, die sie rächen, und bei der Nachkommenschaft Freunde, die sie beklagen werden.

Der Fürst Adam Czartoryski hat durch eine gemeinschaftliche Anklage die Herren Komarzewski und Ryx des Verbrechens des Mordes und der Vergiftung beschuldigt. Es findt sich in dem Fortschritt dieser Sache ein merkwürdiger Umstand. Hr. Komarzewski wurde in der Auffoderung vor diesem angesehnen Tribunal zu erscheinen, kaum beschuldigt; das ganze Gewicht der Last fiel damals auf Hrn Ryx. Bei der Audienz aber, wo der Fürst Czartoryski die Anklage nach der gewöhnlichen Form vortrug, klagte er Hrn Komarzewski als den vornehmsten Urheber des Verbrechens an, und Hr. Ryx zeigte sich hier nur als Mitschuldiger. Nach diesem Zeitpunkt scheint die Gerechtigkeit Hrn Komarzewski vergessen zu haben, und richtet sich fast ausschliessender Weise gegen Hrn Ryx. Diese Abwechselung, die eine Unregelmäßigkeit im rechtlichen Verfahren liefert, und

und die wir Ihnen hiemit zur Untersuchung vorlegen, kan verschiedne Ursachen haben, deren wir nicht eine jede insbesondre anführen wollen, wir bleiben nur bei der stehen, die uns die nächste zu seyn scheint, daß es nemlich bei seiner Verfolgung, an welcher Uebereilung und leichtes Betragen so viel Theil genommen haben, fast nicht möglich ist, einen bestimten und festgesezten Plan zu haben; man nimt aufs Gerathewohl allerhand Ausflüchte, man versucht verschiedne Abwechselungen, man verdoppelt die seichten Angriffe. Dies zweideutige Verfahren des Klägers, diese wankenden unsichern Schritte, verrathen das innere Bewustseyn einer gewagten Beschuldigung, die sich nicht anders als mit Hülfe der Kunst aufrecht erhalten kan. Es ist Zeit, meine Herren, zur Entwiklung der Beweise dieser Folgerung zu schreiten, die eine vorhergegangne Bemerkung Sie vermuthen läßt. Nichts hat so kenntliche Züge als die Verwegenheit der Anklage, die gegen den Hrn General Komarzewski angestellt worden ist, nichts ist gewisser als seine Unschuld, das wollen wir beweisen.

Es erhellt aus der genauen Verbindung der Thatsachen und der Beschuldigungen, welche gegen die Herren Komarzewski und Ryx gemacht worden, daß, wenn die Unschuld des leztern gegen alle Zweifel gesichert wird, die Unschuld des Hrn Komarzewski auch bewiesen ist. Alles was der Vertheidiger des Hrn Ryx zum Vortheil seiner Parthei vorgebracht hat, wird auch zum Vortheil der unsrigen gesagt, denn wenn kein Verbrechen wirklich da gewesen ist, so ist auch kein Mitschuldiger da gewesen. Es sey uns also erlaubt, meine Herren, Sie zu erinnern, mit welcher Stärke der Beurtheilungskraft, mit welchem

Ueberfluß und überwiegenden Deutlichkeit in den Beweisen, die Unschuld des Hrn Ryx Ihnen bei der lezten Audienz vorgestellt worden ist, wie sein Vertheidiger bestätigte Thatsachen, die ihn rechtfertigen, der Fabel entgegen gesezt hat, die ihn beschuldigte; wie er mit der genausten Erwägung der Anzeigen und Muthmassungen des Gegenparts, Sie von der Falschheit und Nichtigkeit derselben ganz deutlich überzeugt hat. Erinnern Sie sich, bitten wir, was die Zergliederung des Beweises durch Zeugniß, den der Ankläger vorbringt, sowohl in Ansehung der geschehenen Dinge, die es aussagt, als auch in Rüksicht auf die zeugenden Personen selbst, für ein Resultat liefert.

Er hat im ersten Fall, aus einem völligen Vertrauen auf seine Sache, von den 3 Zeugnissen dasjenige gewählt, was der Gegenparthei am annehmlichsten schien, (denn Sie werden sich erinnern, daß sie nicht mit einander übereinstimmten,) es beschuldigte den Beklagten am meisten, und eben aus diesem hat er sonnenklar bewiesen, daß die Thatsachen die darin angegeben werden, im geringsten nicht das beweisen, was sie beweisen sollen, nemlich die Wirklichkeit der schändlichen Verbindung. In Betracht der Zeugen selbst, hat er dargethan, daß das Gesez sie nach Recht verwirft, und es Ihnen nicht erlaubt ist, denselben Gehör zu geben. Dieser Theil der Vertheidigung konte unnüz und überflüssig scheinen, weil es wenig wichtig ist, Zeugen die nichts beweisendes sagen können, das Recht zu reden zu benehmen; aber, meine Herren, der Vertheidiger des Hrn Ryx hat dem Gesez gehorchen müssen, welches will, daß die Unschuld nicht durch willkührliches Verfahren und selbst gemachte Anstalten, sondern nach dem Befehl der Rechtsform, auf die Stufen die es

ihr

ihr vorgezeichnet, und mit den Waffen die es ihr gegeben hat, siege. Durch diese tiefen und genauen Untersuchungen ist ein so helles Licht entstanden, daß nur blos noch die blinde und einfältige Leidenschaft an der Unschuld des Herrn Ryx zweifeln kan. Ist Hr. Ryx unschuldig, so kan Herr Komarzewski nicht für schuldig angesehen werden, und die Anklage die ihnen gemein war, wird durch denselben Streich vernichtet.

Wenns jezt nur darauf ankäme, Herrn Komarzewski der Strafe oder der Schande zu entreissen, so bliebe uns nichts mehr Ihnen zu sagen übrig, aber Sie sollen dem beschimpften Unschuldigen Genugthuung verschaffen, und dem verwegnen Ankläger Strafen bestimmen. Weil nun diese Entschädigung, diese Strafen, nach den Stufen der Unbedachtsamkeit oder der Boßheit, die Ihre Gerechtigkeit in der Beschuldigung sehen wird, abgemessen werden sollen, so müssen wir Ihnen dieselben vorlegen, damit sie in der Genugthuung, die Sie beiden Beklagten bestimmen, Schattirungen und Verhältnisse beibehalten, welche die Billigkeit von Ihnen fodert. Wir wollen also untersuchen, welches die besondren Umstände der gegen den Hrn General Komarzewski angestellten Klage, sowohl bei den Grundlagen als bei den Folgen derselben, gewesen sind. Es werden sich in den Untersuchungen, in die wir uns einlassen müssen, Bemerkungen finden, die sowohl meiner Parthei, als der gemeinschaftlichen Sache nüzlich seyn werden. Der Vertheidiger des Hrn Ryx hat manche bei Seite setzen müssen, weil in der Menge von Einwürfen, die gegen eine Anklage gemacht werden, deren Verwegenheit offenbar ist, man nothwendig einige weglassen muß, um

nicht die Wahrheit durch ihr eignes Gewicht zu beschweren.

Die Gründe der Anklage gegen Hrn Komarzewski sind:

1) Die mündlichen und schriftlichen Aussagen der Frau Ogrumoff.

2) Die Beschuldigungen, die aus dem Gespräch zwischen ihr und Herrn Ryx hergeleitet werden.

Um ermüdende Wiederholungen zu vermeiden, werden wir Ihnen, meine Herren, nicht wieder die verdächtigen Kennzeichen der Aussagen der Angeberin, die aus den Widersprüchen, die sich unter ihnen finden, gezogen werden, vorlegen; Kennzeichen, die nach den Grundsätzen der Rechtsgelehrten ihnen alle Art des Ansehens benehmen; wir wollen nur bei einer Bemerkung stehen bleiben, die Ihnen noch nicht gemacht worden ist.

Durch die bei den Verhören bestätigte Thatsachen ist erwiesen worden, daß der Mann der Ogrumoff bei der Zusammenkunft gegenwärtig war, in welche dies Frauenzimmer die Fabel der vorgegebnen Verabredung des Todes, zwischen ihr und dem General Komarzewski gesezt hat. Hier sind diese Thatsachen: Hr. Ogrumoff sagt in seinem Verhör vom 21sten Januar, S. 2. u. 3., folgendes: "Seit der Zurükkunft meiner Frau "von Grodno, sind die Herren Komarzewski und "Ryx zweimal bei ihr gewesen. Das lezte mal hab' "ich sie getroffen. Sie sagte ihnen, daß ich ihr "Mann wäre. Nachdem meine Frau sich einige "Augenblicke mit diesen Herren unterhalten hat"te, so ließ sie Herrn Komarzewski einen Brief "sehen, wovon er, auf einem andern Papier, "eine Abschrift nahm, hernach redten sie unter

"ein-

"einander, aber ich hab' nicht gemerkt, noch "gesehen, daß Hr. Komarzewski eine Schrift "gezeigt hat, noch daß er meiner Frau ein klein "Päkchen, oder etwas in einem Päkchen gege- "ben hat. Während der Unterhaltung ging ich "heraus, um dem Kammerdiener zu sagen, er "sollte ein Schreibzeug bringen. Wie sie zu En- "de war, so sagte Hr. Komarzewski zu mir, daß "nirgends so strenge Gesetze wären als in Polen, "aber, sezte er hinzu, Ihre Frau kennt sie nicht, "und in solchen Sachen wie die ist, muß man sehr "behutsam verfahren, denn bei uns ist alles un- "gültig, sobald mans nicht beweisen kan. Er er- "wähnte hernach des Königs Sigismund, der ein "strenger Monarch war, und die Gerechtigkeit "liebte; darauf gingen die beiden Herren fort. "Wie sie weg waren, fragte ich meine Frau, was "sie mit ihnen vorhätte, und sie antwortete mir: "Sie verstehn nicht französisch, und das würde "mir verdrüßlich seyn, Ihnen alles das nach der "Länge her zu erzählen. "Uebrigens hab' ich "nicht bemerkt, daß sie meiner Frau etwas ge- "geben hätten." Wie die Aussagen der Zeugen den 29. Januar wieder vorgelesen wurden, und man denselben Ogrumoff fragte: "Wo die Her- "ren Komarzewski und Ryx ihre lezte Unterredung "mit seiner Frau, bei der er gegenwärtig war, "gehalten, ob sie gestanden oder gesessen hätten, "ob man geschrieben, und wer geschrieben hätte? Fr. 14. so antwortete er: "Im Schlafzimmer, "ich war gegenwärtig, sie sezten sich beym Kamin "hin, uud gingen in der Stube herum. Hr. Ko- "marzewski schrieb auf dem Tisch, auf dem Pa- "pier, mit der Feder und der Tinte, die der Kam- "merdiener brachte, wie ich herausging es ihm "zu befehlen; übrigens weiß ich nicht, was er ge-

"schrie-

"schrieben hat, und während dem, daß er schrieb, "unterhielt ich mich mit Hrn Ryx." S. 6.

Von allen den Dingen, die dieser Auszug liefert, wollen wir nur erst den Umstand bemerken, daß der Major Ogrumoff bei derselben Unterredung gegenwärtig war, wo seine Frau dem General Komarzewski einen Brief zeigte, den dieser mit der Feder, Tinte, und auf dem Papier abschrieb, die der Major war holen gegangen. Welches war denn die Unterredung, wo diese Umstände statt fanden? Frau Ogrumoff soll uns davon unterrichten. Sie drükt sich in ihrem Verhör vom 20sten Januar, so aus: S. 10 und 11. "Wie "diese Herren zu mir gekommen waren, zeigte ich "ihnen, in gewisser Entfernung, den besagten Brief (den ihr nemlich Hr. Taylor anvertraut hatte) "und sagte: Erkennen Sie die Hand und die Un"terschrift des Fürsten? Ich erkenne beides, ant"wortete der General Komarzewski, aber ich bit"te Sie mir den Brief in meine Hände zu geben, "Sie sollen ihn gleich wieder haben, ich geb' Ih"nen mein Wort. Gut, sagte ich, da ist er, ich "habe mehr Zutrauen zu Ihnen, als Sie zu mir. "Darauf schrieb der Hr. General Komarzewski "den Brief ab, und gab ihn mir wieder. Hernach "sagte ich zu ihnen: Ich habe gethan, wozu ich "mich anheischig gemacht habe, nun müssen Sie "auch Ihr Versprechen erfüllen. Der Hr. Gene"ral antwortete: Madam, weil Sie im Stan"de gewesen sind, sich diesen Brief zu verschaf"fen, er mag nun seyn, wie er will, so will ich "Ihnen eine Sache vorschlagen, deren Erfolg "Sie von der Erkentlichkeit vieler Personen über"zeugen wird, die Sie zu Ihren Füssen sehen "werden. . . . Wenn Sie im Stande sind es da"hin zu bringen, daß der Fürst Adam Czartoryski

"das

"das herunter schlukt, was in diesem kleinen Pa-
"pier ist, (welches er hierauf aus der Tasche zog)
"so ist Ihr Glük gemacht, u. s. w.

Sie sehen, meine Herren, daß hier die Rede von einem Briefe ist, den die Ogrumoff dem Hrn Komarzewski überreicht, und den dieser abschreibt. Der Umstand der dieser Unterredung, und der, wobei ihr Mann gegenwärtig war, gemein ist, beweist daß es eine und ebendieselbe war, in der nemlichen Unterredung hat die Abrede über den Tod müssen genommen werden, der Mann solte also Zeuge davon seyn. Es ist wahr, weil er die Sprache nicht versteht, so hats ohne sein Wissen geschehen können, aber Sie werden bemerken, daß, ausser der Unterredung selbst, hier zwei der vornehmsten Thatsachen sind, darüber Hr. Ogrumoff der gegenwärtig war, Zeugniß ablegen konte. Die erste ist die, welche in dem angeführten Verhör bestätigt wird, nemlich die Handlung des Generals Komarzewski, da er ein Päkchen mit Pulver aus der Tasche zieht, und es der Frau Ogrumoff giebt, welche sagt, daß sie es bekommen hat. Die andre ist durch die schriftliche Aussage vom 14ten bestätigt, wo gesagt wird, daß der General, da er den Preis des Verbrechens verabredete, einen Wechsel von 1000 Dukaten auf Trepper aus seiner Tasche zog, den er der Ogrumoff zeigte, und den sie gesehn zu haben, erklärt. Diese beiden Thatsachen, meine Herren, setzen mehrere physikalische Bewegungen zum voraus, wovon die Augen Richter sind. Der Major Ogrumoff, der bei einer Unterhaltung zugegen war, die in einem Zimmer von 6 Ellen im Vierek geschahe, wo vier Redende nahe bei einander waren, mußte nothwendig diese Dinge wahrnehmen, und es ist physikalisch unmöglich, daß er sie nicht gese-

gesehen hat. Man erinnre sich unterdessen, was er in seinem Verhör mit ausdrüklichen Worten sagt: Ich hab' es nicht gesehen, nicht bemerkt, daß Herr Komarzewski meiner Frau ein Papier gezeigt, oder ein Päkchen überliefert hat, und er wiederholt diese Aussage zweimal. Man wendt ein, daß Hr. Ogrumoff aus der Stube gegangen war, und diese Sachen folglich in seiner Abwesenheit geschehen seyn konten. Hierauf antworten wir, indem wir Sie bitten, auf den Gang der Unterredung Acht zu geben, so wie er in dem Verhör der Ogrumoff angegeben worden ist. Der Brief des Fürsten Czartorysķi, wird erst gezeigt, gelesen und abgeschrieben; wie die Sache zu Ende ist, schreitet man zu einer andern, vermittelst dieses Ueberganges: Weil Sie im Stande gewesen sind, sich diesen Brief zu verschaffen, u. s. w. Hierauf kömt der Vorschlag der Vergiftung. Bei welchem Theil der Unterredung war nun der Mann herausgegangen? Die Frage löst sich durch den bekanten Bewegungsgrund seines Herausgehens auf. Er ging ein Schreibzeug holen. Wenn hatte man ein Schreibzeug nöthig? Wie der General Komarzewski den Brief abschreiben wollte. Wenn wollte er ihn abschreiben? In dem ersten Theil der Unterredung. Aber kam denn der Mann bei Zeiten wieder zurük, um beim zweiten gegenwärtig gewesen zu seyn? Ja, denn er sagt, er hat den Brief abschreiben gesehen, und sich während der Zeit mit Hrn Ryx unterhalten. Der Einwurf läuft also auf etwas falsches hinaus.

Daß der Handel zwischen Hr. Komarzewski und der Ogrumoff erdichtet ist, läßt sich also offenbar daraus schliessen, daß der Mann zwei wesentliche Thatsachen, welche denselben haben begleiten

gleiten müssen, läugnet. Dieser Handel und diese Thatsachen sind nie anders würklich da gewesen, als in der Einbildungskraft des schändlichen Geschöpfs, die sie erfunden, und derer, die sie bethört hat. Wir habens für nöthig angesehen, diesen neuen, für die Beklagten vortheilhaften Umstand aus der Vergessenheit zu ziehen, in welcher ihn der Vertheidiger des Hrn Ryx gelassen hatte, er ist überzeugend, und hat hier einen desto nüzlichern Dienst geleistet, weil das Zeugniß der Ogrumoff gegen Hrn Komarzewski einzeln ist, und sein Vertheidiger also die Pflicht auf sich hat, nichts zu vernachläßigen, wodurch dasselbe in ein helles Licht gesezt werden kan. Dieses Zeugniß selbst, so wie die Umstände, die es begleiten, trägt Kenzeichen der ungezweifeltesten Falschheit an sich, aber war es nicht ohnedem schon verdächtig, und konte das Gesez es anhören? Diese Frage ist mit solcher Ausführlichkeit in der Vertheidigung des Hrn Ryx abgehandelt worden, daß wir nicht nöthig haben, sie hier in denselben Verhältnissen und mit denselben Mitteln zu behandeln. Es ist bewiesen worden, daß die Ogrumoff einen schändlichen Wandel führt, daß sie bestochen worden, Feindin und Angeberin ist. Diese 4 Eigenschaften, wovon eine einzige hinreichend ist, ihr Zeugniß zu verwerfen, liefern zusammengenommen, einen stärkern Grund dazu. Wer sollte glauben, daß das Gegenpart nicht aufgehört hat, das ausgesprochene Urtheil zu tadeln, vermöge welchem diese Frau vom Zeugniß abgewiesen wird, und daß diese Misbilligung sich auf die fehlerhafte Anwendung der Regel gründet: **in heimlichen Verbrechen können auch untüchtige Zeugen angehört werden.** Die Beständigkeit des Anklägers, mit welcher er sich auf diesen Einwurf stüzt, verpflichtet

pflichtet uns, die Mittel zu entwickeln, mit welchen sie bestritten werden kan. Hier müssen wir also zwei Fragen untersuchen: 1) Was versteht man unter geheimen Verbrechen? 2) Wie können untüchtige Zeugen zur Ueberführung des Schuldigen beitragen?

Was die erste anlangt, so ists klar, daß man den Sinn des Worts heimlich (secret) sehr einschränken muß, wenn man nicht das ganze Lehrgebäude der Kriminalrechtswissenschaft umstürzen will. Alle Verbrechen sind heimliche, insoweit es den Schuldigen möglich ist, sie geheim zu halten, denn welcher Bube vermuthet nicht die Folgen seines Bubenstüks, und sucht nicht sich denselben dadurch zu entziehen, daß er die Spur desselben verlöscht? Wenn, um alle Arten von Zeugen zuzulassen, nichts mehr gefodert wird, als daß das Verbrechen in einem weitschweifigen und unbestimten Sinn heimlich sey, so folgt daraus, daß fast alle Fälle in diese Klasse gehören, und dasjenige, was das Gesez als eine Regel festgestellt hatte, nichts mehr als eine Ausnahme ist. Was hats denn durch heimliche Verbrechen gemeint? Eine doppelte Art, Verbrechen der Nacht, und häusliche Verbrechen. Diese sind, nicht durch die angewandte Sorgfalt ihrer Urheber geheim, sondern durch eine Folge von physikalischen Umständen, welche dieselben begleiten. Das Bewustseyn der Zeugen gründet sich auf eine durch die Sinne erlangte Erkentniß; in der Dunkelheit der Nacht ist der Mensch des Gebrauchs des thätigsten Sinnes, dessen, der die andern alle berichtigen muß, beraubt. Man müßte Zufälle annehmen, die das Gesez nicht vorhersieht, um bei einem Verbrechen, das in der Nacht geschieht, Augenzeugen aufstellen zu können, deswegen hats in diesen Fällen

selbst

selbst untüchtigen Zeugen aufzutreten erlaubt, doch mit der Einschränkung, die wir gleich anführen werden.

In häuslichen Verbrechen, als Ehebruch, harter Behandlung, u. s. w. nimmt das Gesez sie auch an, weil die Gewalt, welche die Herren des Hauses über den Ort und die Personen ausüben, die Beweise der häuslichen Verbrechen gar zu sehr erschweren, und sie für der Strafe sichern würde, wenn das Gesez nicht ihrentwegen etwas nachgebender wäre, und sie der Strenge des gesezlichen Beweises überhöbe. Diesem zufolge, um sich sorgfältig alles mögliche Licht zu verschaffen, hat es für diese Art, das Zeugniß der Bedienten, und andrer Untüchtigen gelten lassen. Das sind die Verbrechen, welche mit dem Hochverrath eigentlich die Klasse der privilegirten Verbrechen ausmachen; aber, meine Herren, wer sieht nicht, daß dasjenige, wovon die Rede ist, dahin nicht gehört? Die vorgegebene schändliche Verbindung ist weder ein Verbrechen der Nacht, noch ein häusliches, noch des Hochverraths, es ist also dem Sinn des Gesetzes nach, nicht geheim, nicht privilegirt, und nur durch Misbrauch ruft unser Gegner diese Vorschrift zu Hülfe, die dies Verbrechen gar nicht angeht.

Die zweite Frage, die wir untersuchen wollen, ist die: Wie tragen untüchtige Zeugen, in dem Fall da sie zugelassen werden, zur Ueberführung eines Verbrechens bei? Man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß dergleichen Personen allein eine hinlängliche Ueberzeugung des Verbrechens bewürken können, die derjenigen gleich ist, welche die Aussage tauglicher Zeugen, wenn welche da sind, liefert. Zwei untadelhafte Zeugen, die über dieselbe Thatsache eine gleichförmige Aussage

sage thun, bilden den gesezmäßigen Beweis, und das Gesez fodert nicht mehr; zwei untüchtige Zeugen aber, deren Aussage über dieselbe Thatsache auch gleichförmig ist, sind nicht zur Ueberzeugung des Beklagten hinlänglich, das Gesez richtet erst seine ganze Aufmerksamkeit auf die Muthmassungen und Anzeigen, und gibt selbst der Aussage dieser Zeugen keinen andern Werth als den, welchen eine Muthmassung enthält, die sich doch aber mit den andern zu ihrem Endzwek verbindet, und in der ganzen Masse ein glaubwürdiger Saz wird. So, meine Herren, mit dieser Einschränkung nemlich, werden bei gewissen Fällen untüchtige Zeugen zugelassen. a) Wenn wir nun annehmen, daß der, von dem hier die Rede ist, in die Klasse der heimlichen und privilegirten Verbrechen gehört, Sie folglich das Zeugniß der Ogrumoff anhören müssen, so werden Sie bemerken 1) daß es einzeln, und daher nichtsbedeutend ist; (denn das Zeugniß des Hrn Potozki und Taylors gründt sich auf den Vortrag eines dritten, und hat nicht mehr Gewicht als Hörensagen;) 2) daß hier also nichts als der Werth einer Muthmassung statt findt, mit der man noch viele andre verbinden muß, um eine völlige Ueberzeugung zu bewürken; aber wo sind diese Muthmassungen, meine Herren? Wir wollen gleich die untersuchen, welche aus dem Gespräch zwischen Herrn Ryx und der Frau Ogrumoff entstehen, und Sie werden sehen, daß sie auf

a) Man sehe über diese Materien: Hippolit. de Mars §. Sciendum. N. 13. Farin. Tom. I. quest. 50. N. 38. Jul. Clar. Lib. V. quest. 20. L. Conventus C. de Repud. Carrerius pract. crim. p. 73. Hippol. de Mars §. Diligenter. N. 81. &c. &c.

auf nichts hinauslaufen; weit gefehlt, daß alle andre Vermuthungen, alle Anzeigen, die man in dieser Sache sammlen kan, durch ihr Gewicht eine Masse mit der Aussage der Ogrumoff zu machen, beitragen; so beweisen sie vielmehr das Gegentheil. In diesem Gesichtspunkt ruft das Gegenpart vergebens zum Vortheil des Zeugnisses der Ogrumoff, die Vorrechte geheimer Verbrechen zu Hülfe, denn wenn man sie ihr zugestünde, würden sie nicht einen Beweis, sondern eine Anzeige ausmachen, welche, weil sie einzeln ist, nicht der Aufmerksamkeit des Gesetzes zum Gegenstande dienen kan. Aus allem was vorhergeht, folgt also, daß dies Zeugniß durchaus völlig ungültig ist, in was für Verhältniß Sie es auch immer, meine Herren, betrachten mögen.

Der zweite Grund der Anklage wider den Hrn General Komarzewski beruht auf dem Gespräch zwischen Hr. Ryx und der Ogrumoff. Hier kan die Frage in doppelter Beziehung betrachtet werden. Was haben Hr. Stanislas Potozki und Taylor gehört? Beweist das was sie gehört haben, daß Hr. Komarzewski Mitschuldiger ist? In Ansehung der ersten, wollen wir denjenigen Theil des Gesprächs anführen, welcher Hrn Komarzewski betrift, er ist aus der Aussage des Hrn Stanislas Potozki hergenommen. Wir folgen hierin dem Beispiel des Vertheidigers des Herrn Ryx, und wählen unter den 3 Aussagen die, welche unser Gegner sich eigen zu machen für gut befunden hat.

Hr. Ryx. "Das ist schön, meine Liebe, ich "werde nicht unterlassen, dem General Komar"zewski dies alles gleich zu hinterbringen."

Die Ogrumoff. "Das ist mir nicht genug, "auch Ihr Wort nicht; warum ist der General

"Ko-

"Komarzewski nicht hergekomen? ich muß durch-
"aus eine neue Versicherung von ihm selbst ha-
"ben, ohne die, und ohne seine Gegenwart in
"meinem Hause, kan ich nichts übernehmen, auch
"nichts ausrichten, ich muß vorher völlige Si-
"cherheit für meine Person, und für das Verspre-
"chen sehen, was er mir gethan hat."

Hr. Ryx. "Das was Sie von mir verlan-
"gen, ist billig; aber hat der General Komarzew-
"ski nicht das alles über sich genommen? er hat
"die Sache ja angefangen, er wird auch wissen
"sie zu Ende zu bringen. Komarzewski kan al-
"les .... er hat völlige Gewalt über die Ar-
"mee .... er wird gewiß morgen mit mir hier
"seyn, und alle Schwierigkeiten werden in seiner
"Gegenwart gehoben werden." Das ist der Theil des Gesprächs, meine Herren, aus welchem der Ankläger schliest, daß der Hr. General Komarzewski Mitschuldiger ist; beweist derselbe nun dieses? Das wollen wir untersuchen. Wir wollen zuerst annehmen, daß unsre Zuhörer von eben den Vorurtheilen gegen die Unschuld des Hrn Ryx eingenommen sind, wovon unser Gegner voll war, daß aber doch diese Vorurtheile von einiger Einsicht begleitet werden, was wird nun dieses Gespräch für sie liefern? **Ihr Wort, sagt die Ogrumoff, ist mir nicht genug, warum ist der General Komarzewski nicht hergekommen? ich muß durchaus eine neue Versicherung und Verbürgung von ihm selbst haben; ohne diese, und ohne seine Gegenwart in meinem Hause, kan ich nichts übernehmen, auch nichts ausrichten.** Die Folge, welche aus dieser Rede ganz natürlich fließt, ist, daß Herr Komarzewski in diesem Zeitpunkt noch nicht die Sache umständlich mit der Ogrumoff verabredt hatte, sie traut den Wor-

ren des Hrn Ryx nicht. Er ist's also allein, der bis jezt darüber gehandelt hat. Sie will den Hrn Komarzewski sehen, eine neue Versicherung und Verbürgung haben, aber diesmal will sie sie von ihm selbst empfangen; die, welche sie ehemals erhalten hatte, waren ihr also durch einen 3ten gegeben worden. Diese Folgen sind der gesundsten Beurtheilung angemessen. Aber, wendt man ein, sagt Hr. Ryx nicht mit ausdrüklichen Worten: "Ich werde das alles dem General Ko"marzewski hinterbringen. Hat er nicht alles das "über sich genommen? er hat die Sache ja an"gefangen, er wird auch wissen sie zum Ende zu "bringen, er hat völlige Gewalt über die Armee, "u. s. w." Was beweist nun dies? daß Hr. Komarzewski von der Verbindung unterrichtet ist? daß er sie billigt, und daran Theil nimmt? Nein, meine Herren, diese Reden liefern, wenn mans ja so will, gegen Hrn Komarzewski eine üble Vermuthung, eine Beschuldigung; weil sie aber beide erwiesen werden müssen, so sind sie nicht selbst Beweise. Wie sollte diese Beschuldigung durch sich selbst den hinlänglichen Stoff einer gesezmässigen Anklage liefern? Wars nicht wahrscheinlich, daß Hr. Ryx in der Absicht, diese Frau aufzumuntern, sich des Namens und des Ansehens des Hrn Komarzewski, ohne ihn, und ohne sein Wissen bediente? Ehe man diesen lezten anklagte, hätte man sich erst Zeit nehmen sollen, Hrn Ryx über diesen Zweifel zu erforschen, zu sehen, ob er die Beschuldigung unterstützen, oder aber für falsch erkennen, und vielleicht seinen Worten einen günstigen Sinn geben würde, der Herrn Komarzewski frei von derselben erklärte. Statt dessen aber hat unser Gegner auf diese zweifelhaften und mehrdeutigen Reden den Grund der

Ankla-

Anklage gebaut; er hat Zeugen aufgestellt, die sie unterstützen, uud ihnen Ansehen schaffen sollten, ohne Acht zu geben, daß ihre Aussage darauf heraus lief, daß Hr. Ryx dies oder jens gesagt hätte. Aber ein Hörensagen, wenns auch durch die Ohren von zwanzig Zeugen geht, ist doch nur immer ein Hörensagen, und erhält durch die Vervielfältigung keine Glaubwürdigkeit (ex audita nulla fides); man muß zur Quelle hinaufsteigen, da muß mans untersuchen, und den Werth desselben schätzen, das ists nun aber, was die Gegenparthei zu thun nicht für gut befunden hat. So sind die Gründe der gegen den Hrn General Komarzewski angestellten Klage beschaffen; das widersprechende Angeben eines ganz herabgesunkenen Frauenzimmers, das durch ihres Mannes Zeugniß widerlegt wird, und die ungewissen nachtheiligen Vermuthungen, die aus dem Vortrage eines dritten entstanden sind. Ja, das sind die Gründe, die einzigen Gründe dieser grausamen Anklage, durch welche Hr. Komarzewski vor Ihnen, meine Herren, vor der Nation, und vor ganz Europa, Mörder und Giftmischer genant worden ist. Eine Anklage, die in so hohem und vertrauensvollen Ton ausgesprochen wurde, versprach eine festere Grundlage.

Welche Folgen hat dies für den General Komarzewski gehabt? Das wollen wir Ihnen zeigen, meine Herren, damit Sie die Schadloshaltung nach der Beleidigung bestimmen, und nicht dem Verdacht ausgesezt werden, daß die Waage in Ihren Händen das Gleichgewicht verlohren habe. Die Folgen, welche die Verläumdung mit sich führt, sind wichtig, sowohl in Absicht auf die Natur der That, die sie angiebt, als auch in Absicht auf die beschuldigte Person. In einer so-

wohl

wohl als in der andern Beziehung ist die durch den Fürsten Adam Czartoryski geschehene Beleidigung schreklich, und nicht anders als mit Zittern werden wir sie aus einander setzen können.

Sie, der als Redner unser Gegenpart vertheidigt, Sie haben vor diesem angesehnen Tribunal das gräuliche Verbrechen geschildert, welches Sie uns aufbürden. Alle Ihre Züge sind aufgefallen, der Schrecken hat sich Ihrer Zuhörer bemeistert, und von Unwillen hingerissen hat ein jeder nach Ihnen gesagt: "Ja, der Giftmischer ist der niederträchtigste und hassenswürdigste aller Bösewichter, keine Strafe ist hart genug für ihn." Aber je mehr dies Gemählde den öffentlichen Abscheu hat erregen müssen, desto mehr Schimpf und Gefahr hat es auch über den Kopf der Unschuld versammlet, und desto strafbarer machts auch die boßhafte Verwegenheit, die es entworfen hat. Dachte wohl diese unbedachtsame und leichtsinnige Verwegenheit an die Uebel die sie hervorbrachte, da sie den schreklichen Ausspruch that, der das Zeichen unsers Verderbens seyn sollte, und uns mit so schwarzen Zügen mahlte, daß die Wirksamkeit unsrer Henker dadurch rege werden mußte? Wenn uns auch zu schildern erlaubt ist, so können wir diesem Gemählde, der schwärmerischen Würkung der Kunst, denn es ist uns nicht ähnlich, ein ander Gemählde entgegen zu setzen, das mehr Aufmerksamkeit verdient, weil es nur gar zu gewiß wahr, und wirklich da ist, nemlich das Gemählde der Unglüksfälle, welche die Verläumdung hervorgebracht hat.

Von dem unglüklichen Augenblik an, da sie zum Beklagten sagt: "Ihr seyd ein Mörder und Giftmischer", drang nagender Kummer, Schmerz und Verzweiflung in seine Seele, und verliessen

ihn nicht mehr. Vergebens versucht seine Unschuld ihn aufzurichten; die Beispiele der Fälle, wo die Tugend unter dem Druk des Ansehens hat erliegen müssen, stellen sich dar, und erschrecken sie. Zur Schande der Menschheit sind diese Beispiele häufig; man weiß kaum, ob sie heute die Regel oder die Ausnahme liefern. Wenn die Pflichten der Gesellschaft, die er flieht, ihn dahin zurükrufen, so begleitet ihn eine unruhige Empfindung, er glaubt den Augen derer zu begegnen, die sich ihm nähern, und darin die Zeichen der Ungewißheit und der Verachtung zu lesen. Die Einsamkeit, die er sucht, verschaft ihm nichts anders, als den traurigen Vortheil, sich ohne Zwang und ohne Zeugen seinem Gram überlassen zu können, ungehindert Thränen zu vergiessen, und zuweilen den Himmel zum Zeugen der Ungerechtigkeit seines Geschiks anzunehmen. Die sonst so sanfte und trostbringende Freundschaft wird ihm beschwerlich, er fürchtet, er möchte ihre Sorgfalt dem Mitleiden und nicht der Hochachtung zu danken haben; das endlich, was sein Unglük auf die höchste Stufe bringt, ist die Empfindung, die ihn lehrt, daß seine Verzweiflung dem Neide Stoff zu einem angenehmen Schauspiele giebt; daß der Neid siegt, während dem daß er selbst sich in Thränen badet; daß er die Wahrheit entfernt, die ihn rechtfertigen kan, und daß er unaufgehalten in den Feldern der Verläumdung herumstreicht, um das Gift aufzusammlen, was ihr vielleicht entwischt ist, und es mit Geschiklichkeit zu verbreiten. Durch diese ängstliche Bekümmerniß und fortwährende Unruhe, wird die Gesundheit erschüttert, das Herz wird matt, der Muth und die Hofnung sinken; der Tod würde hier Linderung schaffen, aber man muß leben, um sich zu rechtferti-

fertigen. Gewiß, für alle diese Leiden, die wir nur gar zu schwach geschildert haben, müssen Sie, meine Herren, dem Beklagten Wiedererstattung und Entschädigung verschaffen; Sie müssen die Strenge, welche Sie gegen die Verläumdung beweisen werden, nach den Uebeln abmessen, die sie hervorgebracht hat. Das Gesez muß Ihnen hier zur Richtschnur dienen, wir verlangen nicht, daß Sie schärfer verfahren sollen als dieses; aber erinnern Sie sich, daß schon als Gott es der Welt gab, das Recht der Wiedervergeltung gegen die boßhafte Anklage ausgeübt wurde, daß diese Strafe immer bei den alten und freien Nationen statt fand, wo die Glükseligkeit des Volks, und die Sicherheit des Bürgers die vornehmsten Gesetze ausmachten. Wenn die Beschuldigung in diesem Verhältniß mit der That betrachtet wird, welche sie dem Beklagten aufbürdet, so muß eine strenge und schwere Entschädigung statt finden, aber wenn wir sie hier im Verhältniß mit dem Stande der Person, die sie angreift, betrachten, dann werden Sie sehen, meine Herren, wie auffallend diese Schadloshaltung seyn muß, wenn sie der Beleidigung gleich seyn soll.

Das Geschik hat den Hrn General Komarzewski in eine Laufbahn gesezt, wo er durch anhaltende Arbeit, Talente und Thätigkeit zu einer Stelle gekommen ist, die völliges Zutrauen gegen ihn zum Grunde sezt, und die er mit einer auszeichnenden Art verwaltet. Dies ist die Laufbahn der Ehre. Sie kennen, meine Herren, die strengen Regeln, die Grundsätze derselben, und die Bedenklichkeiten, welche dabei zu beobachten sind. In dieser Laufbahn, wo man mit so vieler Behutsamkeit gehen muß, ists kaum genug, nicht schuldig zu seyn, man muß auch keinem Ver-

dacht ausgesezt werden. So ungereimt und unwahrscheinlich auch derjenige war, wodurch man ihn beschuldigte, so ist doch noch der Flecken davon auf den Hrn General Komarzewski geblieben. Erlauben Sie uns, es Ihnen zu sagen, meine Herren, die Billigkeit, die Ehre, die Heiligkeit des Eides machen Ihnen eine Pflicht daraus, alle Sorge anzuwenden, diesen Flecken wegzuschaffen. Das Vaterland, ja, das Vaterland selbst, befiehlt Ihnen dabei alle Werkzeuge, die Ihre Klugheit, und alle Hülfsmittel, die Ihre Einsicht liefert, anzuwenden. Es nimmt doppelten Antheil an der Erhaltung und Vertheidigung des Hrn Komarzewski, einmal weil er ein Bürger, zweitens weil er ein nüzlicher Bürger ist, dessen Dienste dem Vaterland gefällig sind, und dessen Talente es geniessen will. Es sieht in diesem liebenswürdigen Offizier das glükliche Band des Zutrauens zwischen der Armee und dem Anführer der Nation, die Stütze des Verdienstes, der Rechte, und langer Dienste; das Hinderniß der geschwinden Beförderungen, welche die Gunst betreibt; es findt bei ihm Kentnisse der Stelle, die er bekleidet, und eine Theorie, die der Fremde im Nothfall würde zu schätzen wissen; es bemerkt mit Erkentlichkeit seine beständige Sorgfalt, Mißbräuchen zu wehren, dem Polnischen Militair sein geschwächtes Ansehen wieder zu geben, die Tapferkeit mit der Zucht rege zu machen, und uns dem Zeitpunkt zu nähern, wo die Armee nicht mehr eine unnütze Bürde des Staats seyn wird. Ja, meine Herren, es zählt mit Vergnügen die nüzlichen Absichten, die er selbst erwekt, und die der rechtschaffnen Bürger, welche er unterstüzt hat, aber auch den Kummer und Verdruß, womit nur gar zu oft seine Uneigennützigkeit seine

Neigung

Neigung zur Ordnung und zum gemeinen Besten belohnt worden ist.

Wir unterstehen uns, es Ihnen im Namen des Vaterlandes zu sagen: Beschützen Sie diesen tugendhaften Bürger, der demselben in einer Stelle dient, wo es leichter ist, ihn zu beneiden, als seinen Verlust zu ersetzen. Verfahren Sie so, daß er sie nicht niederlege, daß er nicht durch eine uuvollkommne Schadloshaltung muthlos und unwillig gemacht, daß er nicht dahin gebracht werde, in der Absonderung und Ruhe Trost zu suchen!

Auszug des Endurtheils,

das den 15ten Merz 1785, durch das Tribunal des Krongroßmarschalls, welches um in der Sache des Fürsten Adam Czartoryski und andrer, und des Hrn Ryx und andrer, zu richten, versammlet worden, gefällt wurde.

Den 15ten Tag des Monats Merz im Jahr nach Christi Geburt 1785, ist der in Warschau residirende König, und das Höchste Tribunal des Krongroßmarschalls, sind nemlich die Hrn. Hrn. Michael Vandalin Graf Mnißech, Krongroßmarschall, und Ignaz Potozki Hofmarschall von Litthauen, mit den Sizhabenden geschwornen Assessoren, als nemlich die Hrn. Anton Malachowski,

Woywod-

Woywod von Masuren; Basilius Walizki, Woywode von Rawa; Thomas Ostrowski, Kastellan von Czersk; Franz Podoski, Kastellan von Masuren; Johann Kizki, Krongroßstallmeister; Stanislas Soltyk, Oberhofbecker; Kasimir Rzewuski, Kronfeldnotarius; und Georg Wielhorski, Feldnotarius von Litthauen, versammlet gewesen, um in Kriminalinstanz zu sprechen:

Zwischen Hrn Franz Ryx, Starost von Piaseczno, und H. Johann Komarzewski, Generalmajor in Diensten der Person des Königs, als Kläger und Beklagte, die in Person erschienen; und zwischen Hrn Stanislas Potozki, ehemaligen Oberhofbecker, Hrn Wilhelm Taylor, und Frau Marie Therese von Ogrumoff, in Assistenz ihres Mannes, Major in Rußischen Diensten, als Gegenpart, und aufgefodert in Person zu erscheinen.

Der General Komarzewski und Hr. Ryx sind vor uns gelassen worden, um ihre Sache zu verfolgen, ohne auf das Ausbleiben des Fürsten Adam Czartoryski, der schon durch zwei Urtheile in Kontumaz erklärt worden, Rücksicht zu nehmen, auch um Eid abzulegen, daß die Zeugen nicht bestochen sind, die sie aufstellen, um ihre Widerlegungen und Beweise zu unterstützen. Besagte Zeugnisse sind mit den Aussagen und Verhören der Theile verglichen worden.

Das Höchste Tribunal erklärt: daß das Angeben der Marie von Ogrumoff vom 14ten Januar ihren Aussagen widerspricht, durch keine Untersuchung bewiesen, und in allen Stücken falsch ist; daß das Pulver, welches, wie vorgegeben wird, der Marie von Ogrumoff zugestellt worden, nicht ein Gift ist, und ihr weder durch den General Komarzewski noch durch Herrn Ryx gegeben worden; daß das Gespräch vom 16ten Januar

zwi=

zwischen Hrn Ryx und Marie von Ogrumoff die schändliche Verbindung nicht anders als durch eine unbestimte und zweideutige Frage beweist, sowohl für Hrn Stanislas Potozki und Hrn Taylor von einer, als auch für Hrn Ryx von der andern Seite, die in entgegengesezter Absicht versammlet waren, und wovon die ersten hinters Licht geführt, und der lezte aufgeopfert werden sollte.

Es Richtet also in allen diesen Sachen, wie folget: Es spricht den General Komarzewski und Hrn Ryx auf eine ihrer Ehre vortheilhafte Art von der Anklage und vom Prozeß völlig frei — Erklärt die Beschuldigungen, welche die Marie von Ogrumoff gegen verschiedne Personen, sowohl in Grodno als in Warschau gemacht hat, für falsch und verläumderisch; untersagt und verbietet also hiemit aufs strengste einem jeden, wer es auch sey, davon Erwähnung zu thun, bei Strafe des Rechts — Verurtheilt den Fürsten Czartorysķi, General von Podolien, um sich von den 2 gegen ihn gefällten Urtheilen, durch welche er in Kontumaz erklärt worden, frei zu machen, zu einer Strafe von 60 Mark Polnisch gegen den General Komarzewski und Hrn Ryx, bei Strafe des Rechts; und was die durch besagten Fürsten gegen sie angestellte Anklage anbetrift, so weist es die Partheien in Rüksicht auf die Unruhe, welche die Sorge der eignen Erhaltung nothwendig einflößt, vom Gerichte zurük — Erklärt, daß Marie Theresie Nery, verheirathete von Ogrumoff, überführt und überzeugt worden, wie sie unter mehreren erborgten Namen verschiedne Verfälschungen begangen, gestohlen, und fälschlich, boßhafter und verläumderischer Weise, einige der angesehensten Personen dieses Landes eines Gewebes

und

und einer Verschwörung wider das Leben des Königs, und endlich fälschlich und verläumderischer Weise den General Komarzewski und Hrn Ryx, durch eine schriftliche Aussage, einer schändlichen Verbindung, deren Absicht die Vergiftung des Fürsten Adam Czartoryski gewesen seyn soll, angeklagt hat — Verdammt, zur Ersetzung dessen, besagte Marie Theresie Nery, verheirathete Ogrumoff, zu einem beständigen Gefängniß, und vorher auf der Altenstadt am Pranger durch die Hand des Henkers mit einem glüenden Eisen, das den Abdruk des Galgens führt, bezeichnet zu werden — Befiehlt auch überdem, daß ihre Aussage vom 14ten Januar durch dieselbe Hand verbrant werden soll — Erklärt ferner, daß, weil die Verbindungen des Hrn Taylor mit besagter Marie von Ogrumoff, die Geldsummen, die er ihr geliefert hat, der englische Brief, den er ihr verschafft, und selbst gemacht zu haben gestanden hat, nicht hinlängliche Beweise sind, daß er einer ihrer Mitschuldigen ist, besagtem Hrn Taylor verstattet wird, sich durch einen Eidschwur davon zu reinigen; aber weil er überführt und überzeugt worden, daß er eine Gewaltthätigkeit mit bewafneter Hand begangen, auch sich erkühnt hat, an dem Orte wo die Residenz des Königs ist, den Verordnungen der Gerichtsbarkeit des Großmarschalls entgegen zu handeln, so erklärts besagten Taylor zu einem sechsmonatlichen Gefängniß im hohen Thurm, und zu einer Geldstrafe von 60 Mark gegen den Hrn Ryx, bei Strafe des Rechts — Was die Klage des Hrn Ryx gegen Hrn Stanislas Potozki anbetrift, so weist's die Partheien vom Gerichte zurük — Verdammt zwei Schmähschriften, die den Titel führen, Premier & second éclaircissement, (s. S. 104.) als falsch, verläumderisch,

derisch, schändlich, durch die Hand des Henkers, nach geschehener Vollziehung der Strafe an Marie von Ogrumoff, zerrissen und verbrant zu werden — Befiehlt, daß die zum Prozeß gehörigen Schriften in den Archiven der Gerichtbarkeit des Großmarschalls niedergelegt werden sollen. Sign.

Abschrift des Briefes des Fürsten Primas an den Fürst Adam Czartoryski, General von Podolien, datirt vom 20sten Merz, 1785, in Warschau.

Weil ich nicht gewiß weiß, ob ich Sie finde, von Ihnen angenommen werde, oder zu gelegner Zeit komme, so schreibe ich Ihnen lieber als ein naher Anverwandter, Mitbürger und Diener des Friedens, weil Morgen, wenn Sie ferner hartnäckig dem üblen Rath folgen, sich vor dem Tribunalgericht der Marschälle verdammen zu lassen, und die Vorschläge die Ihnen der Gesandte durch Herrn du Caché gethan hat, zu verwerfen, Sie sich freiwillig sehr unangenehmen Folgen für Sie selbst, im Lande, und ausserhalb aussetzen, und eine traurige Scheidewand zwischen uns errichten, die dem Vaterland nachtheilig seyn kan. Man täuscht Sie, wenn man Ihnen sagt, daß Sie in uns nicht mehr Verwandte finden, daß Polen nicht mehr Ihr Vaterland ist. Wenn wir uns nicht gleich bei dem ersten Augenblik dieser traurigen Begebenheit an Sie, mein lieber Cousin, gewandt haben, so kömmts einmal daher, weil es uns auch nicht im geringsten möglich gewesen ist zu glauben, daß Komarzewski, der Zeit seines ganzen Lebens nicht eine böse Handlung begangen, jezt eine äusserst schändlich und boßhafte That gegen einen der nächsten Verwandten des

Königs,

Königs, über den er nie Ursach gehabt sich zu beklagen, habe unternehmen wollen; fürs zweite wollten wir dem Verdacht, den unsre gemeinschaftlichen Feinde zu verbreiten suchten, nicht Vorschub thun, daß uns nemlich daran gelegen wäre, durch Zuvorkommen das rechtliche Verfahren und die fernere Behandlung einer Sache zu verhindern, die doch in ihr völliges Licht gesezt werden muß. Die Schriften, die sich wider Ihr Wissen verbreiten, so wie die vielen Bewegungen, die man ebenfalls ohne Ihr Bewustseyn, oder durch Täuschung Ihrer Rechtschaffenheit macht, beweisen, daß wir von unsrer Seite nothwendig Vorsicht brauchen müssen, selbst in den einfachsten natürlichsten Schritten, und die das Herz des Königs nicht würde verweigert haben. Weil man aber dem Polnischen Publiko und den Fremden jezt zeigen kan, daß die Boßheit einer Spizbübin, deren Schändlichkeit Sie zu kennen nicht verpflichtet waren, auch nicht Gelegenheit hatten, Sie hinters Licht geführt hat, so kan und will folglich das Urtheil der Marschälle Ihnen das Uebel und die Folgen des Temere egiſſe a) ersparen, von der andern Seite aber kan das Tribunal nicht verhindern, daß der beklagte Theil morgen frühe das Urtheil der Kontumaz, mit beigefügter Jahrzahl und Seite des Gesetzes, diktire, wovon Sie die üblen Folgen für sich selbst und für uns, die wir niemals aufgehört haben Ihre Freunde zu seyn, gewiß einsehen müssen. Ich bitte Sie also recht sehr, dem Antrieb Ihres Herzens, dem Rath und den Vorschlägen des Gesandten zu folgen, und mir wissen zu lassen, wenn ich Sie morgen zu Hause, oder, welches mir lieber wäre, bei der Fürstin

a) Verwegen gehandelt zu haben.

Fürstin Ihrer Schwester finde, um Sie zu umarmen, um, wenn's nöthig ist, Ihnen einen neuen Bewegungsgrund mitzutheilen, sich morgen vor dem Gericht einzufinden, und Sie, unsrer gemeinschaftlichen Feinde ohngeachtet, zu überzeugen, daß ich nie aufgehört habe, Ihr Freund zu seyn, und das Wohl und den Frieden unsers Vaterlandes aller andern Betrachtung vorzuziehen. Das sind die Gesinnungen, mit welchen ich die Ehre habe zu seyn ɾc. ɾc.

Abschrift der Antwort des Fürst Adam Czartoryski auf den Brief des Fürst Primas.

Mein lieber Cousin.

Es wäre mir sehr süß gewesen, wenn ich in den ersten Augenblicken dieser unglüklichen Sache Verwandte gefunden hätte, deren zärtliche und thätige Freundschaft den Schritten zuvorgekommen wäre, die sie bis auf den Punkt, wo sie izt ist, gebracht haben. Ich habe nicht Blut, nicht Rache gefodert; eine solche Forderung ist die einzige Bemühung, welche ich anzuwenden mich in jedem Fall unfähig befinde. Ich habe einer Boßheit wegen Gerechtigkeit, und nicht Strenge gefodert. Sie wissen, mein lieber Cousin, was ich für Schritte gethan, ehe ich geglaubt habe, Sie kennen die Gründe die mich bewogen haben, vom Tribunal abzugehen. Die Liebe zum Frieden läßt Sie wünschen, daß ich mich wieder in Prozeß einlassen soll; ich lasse es aber Ihrer eignen Beurtheilung über, ob ichs thun kan, ohne mich eines tadelnswürdigen Widerspruchs in meinem Betragen, und einer gewagten, unüberlegten Aufführung schuldig zu machen. Alles was die Ruhe meines Vaterlandes

stöhren kan, bringt bittern Kummer in mein Herz, er würde sich in Vorwürfe verwandeln, wenn ich die Ursache davon wäre; aber ich berufe mich auf mein eigen Gewissen, (das ist der fürchterlichste Richtstuhl eines jeden Mannes von Grundsätzen) daß ich nie, weder durch Bewegungen die das Verlangen nach einem übel verstandnen Ruhm hervorbringt, noch durch die Eitelkeit immer um den Preis des Ansehens oder des Vorzugs zu streiten, herumgetrieben worden bin; aber ich kan nicht einsehen, wie die Aufmerksamkeit, welche jeder Mensch seiner Erhaltung schuldig ist, einen Grund zum äussersten Verfahren geben könne. Nicht anders, als mit Vernachlässigung der Gesetze und Formalitäten, kan man dem Gegenpart dessen, der von einem Gericht abgeht, erlauber, ein Urtheil der Kontumaz zu fällen; das Tribunal muß es abfassen, das Gegenpart hat nur das Recht Kondemnaten auszuschreiben. Was den König anlangt, so ist mein Leben ein Beweiß der Ehrfurcht und Hochachtung gewesen, die ich niemals verletzen werde; die Dinge, deren er sich noch erinnert, müßten ihm wohl meine Gesinnungen ins Gedächtniß zurükrufen. Ich kan mich nicht überzeugen, daß das, was ich gethan habe, da ich Gerechtigkeit gegen den Menschen suchte, den ich eines Angrifs auf mein Leben beschuldigte, eine Scheidewand zwischen Verwandten wie Sie, und dem übrigen Theil der Familie sollte hervorbringen, und die Spur dessen auslöschen können, worauf ich, ohne Eigenliebe, mit Recht Anspruch zu machen glaube. Was Geschwäz und Schriften ohne Namen anlangt, so glauben Sie, mein lieber Cousin, daß wir nicht Leute sind, die davon Gebrauch machen; wir verdammen sie vielmehr, obgleich, wenns darauf ankäme, die Auf-

merksamkeit auf Werke dieser Art zu richten, das was sich in verschiednen Zeitungen findt, uns ebenfals in die Nothwendigkeit setzen würde, uns zu beklagen. Seyn Sie versichert, daß ich nicht auf Antrieb irgend eines Raths handle, und daß ich gewünscht hätte in den vorgeschlagnen Mitteln dasjenige zu finden, welches die verschiednen Gründe hätte zeigen können, die mich so zu handeln bewogen haben, wie ich in dem rechtlichen Verfahren gehandelt habe; ich bin weit entfernt, Unruhe und Mißhelligkeit zu verlangen, niemand wünscht die öffentliche und Privatruhe mehr wie ich. Die Opfer der Eitelkeit sind leicht gemacht, aber Sie sehens besser ein als ichs Ihnen sagen kan, daß in gegenwärtigem Fall die Aufopferung der Achtung für das, was man sich selbst und der Anständigkeit seiner Aufführung schuldig ist, nicht gefodert werden kan. Ich bin mit aller gehörigen Empfindung und Hochachtung,

Mein lieber Cousin

Ihro Durchl.

ergebenster, und gehorsamster Cousin und Diener

Adam Czartoryski.

Meinung des Doktors John, Arztes bei Ihro Durchl. der verwitweten Großkanzlerin von Litthauen, über das Päkchen Pulver, das dem Gericht als Corpus delicti übergeben worden.

Ihro Durchl., der Fürst General von Podolien, hat mir, vor einem Monat ohngefehr, aufgetragen, die Untersuchung eines kleinen Päkchens mit weissem Pulver anzustellen, welches man für Gift gehal-

gehalten hat. Ich habe mich bemüht zu entdecken, zu was für einer Art es gehöre, und deswegen so viel Versuche damit angestellt, als die kleine Quantität des Pulvers es mir hat erlauben wollen. Denn das ganze Päkchen wog nicht mehr, dem Ansehn nach zu urtheilen, als ohngefehr 20 Gran. Hier sind die Versuche die ich damit zu machen für gut befunden habe.

1) Da ich etwas weniges davon auf die Spitze der Zunge nahm, fand ich, daß es einen zusammenziehenden, vitriolischen und etwas beissenden Geschmak hatte.

2) Um zu sehen, obs leicht oder schwer war, warf ich ohngefehr 12 Grane davon in ein klein Glas Quellwasser. Das Pulver blieb lange auf der Oberfläche des Wassers, und sank nicht eher, als nach einer Stunde zu Boden. Die Vermischung hat zu andern Versuchen gedient. S. No. 4.

3) Um zu erforschen, ob es Arsenik enthielt, schüttete ich ein wenig auf glüende Kohlen, und sezte zugleich eine kupferne Platte dem Rauch entgegen, der daraus aufstieg. Dieser roch nicht nach Knoblauch, und das Kupfer wurde nicht weiß. Zwei Umstände, die immer bei diesem Versuch statt zu finden pflegen, wenn Arsenik da ist.

4) Ich theilte die No. 2. angezeigte Vermischung in drei gleiche Theile, und goß in den ersten aufgelöstes Weinstein-Oel. Die Mixtur nahm keine Orangefarbe an, welches doch geschehen seyn würde, wenn erhöhter beissender Merkur da gewesen wäre. Den andern Theil vermischt' ich mit flüchtigem Salmiacspiritus; weil er nicht blau wurde, so war also auch kein Kupfer drin. Den 3ten Theil endlich vermischt' ich mit einem Wasser, das aus Operment gemacht wird, und

dessen

dessen man sich gewöhnlich bedient, um zu versuchen, ob ein Wein mit Blei oder Glätte angemacht ist, aber ich habe keine Veränderung der Farbe bemerkt, die von der Gegenwart irg' einer Zubereitung mit Blei hätte zeigen können.

Wie alle diese bemeldte Versuche gemacht worden waren, und ich keins der bekantesten mineralischen Gifte darin entdekt hatte, auch kein Pulver mehr da war, mit welchem ich andre hätte anstellen können, um die wahre Natur desselben zu erforschen; da ich ferner bedachte, daß es gewisse Arten von Gift giebt, deren Beschaffenheit man durch chymische Versuche nicht erforschen kan, so bat ich Ihro Durchl. den Fürst General mir noch eine kleine Dosis von diesem Pulver zu geben, um an einem häuslichen Thier damit einen Versuch zu machen. Ich erhielt ohngefehr 10 oder 12 Gran, vermischte sie mit einer Tasse Wasser, nnd gab sie einem Hunde von mittelmäßiger Grösse zu trinken. Sieben oder acht Stunden verstrichen, ehe der Hund einen Beweis der Verletzung seiner Gesundheit merken ließ. Dann aber wollte er nichts mehr fressen, was man ihm anbot, zwang sich vergebens zu brechen, fing an zu husten, und wurde am ganzen Leibe von Krümmungen gequält. Wie diese Zufälle ohngefehr 12 Stunden gedauert hatten, erholt' er sich, und das obige Getränk brachte weiter an ihm keine merkliche Wirkung hervor. Nach der Zeit ist seine Gesundheit auch bis jezt, dem äusserlichen nach zu urtheilen, in guten Umständen geblieben.

Obgleich ich weit entfernt bin, aus diesem am Hunde gemachten Versuche zu schliessen, daß dies Pulver wirklich ein Gift ist; so glaube ich doch, daß es die Aufmerksamkeit derer verdient,

denen

denen es vielleicht nach mir aufgetragen werden möchte, ihre Meinung darüber zu sagen. Wenn man diesen Versuch an einem andern Gegenstande wiederholt, und dieselben oder ähnliche Erscheinungen sich zeigen, so kan man mit Grund behaupten, daß das Pulver eine der Gesundheit des thierischen Körpers nachtheilige Substanz enthält.

Alles, was ich in diesem Bericht anzeige, ist getreulich, und den mit besondrer Genauigkeit angestellten Versuchen zufolge, vorgetragen. Um dies zu bestätigen, hab' ich ihn mit eigner Hand unterzeichnet.

John. D. M.

NB. Alle Aerzte und Apotheker, denen die Untersuchung dieses Pulvers aufgetragen worden, haben der Meinung des Doktors John beigestimt. Nur Hr. Golz, Arzt des Fürsten Czartoryski, hat mit mehr zuverläßiger Art erklärt, daß es kein bekantes Gift enthielte. Nullum venenum notum.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieses vorgegebne Gift nichts anders gewesen ist, als eins der aphrodisischen Pulver, wovon Frau Ogrumoff Gebrauch machte, und welches gewiß die innere Verfassung des Hundes, der es einschlukte, hat in Unordnung bringen müssen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung aller der Abhandlungen, die den Prozeß des Fürsten Adam Czartoryski, als Kläger, und der Herren Komarzewski und Ryx, als des Verbrechens der Vergiftung Angeklagte, betreffen Aus dem Französichen

[S.l.] 1785

Ded. 30 y
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397525-5
VD18 13444786